



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 17/2006–2007

Inhalt	Seite
19. Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz	1789
20. Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG	1919

Inhaltsverzeichnis

19.	Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz	
I.	Ausgangslage und Revisionsbedarf	1789
	1. Neue Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes – weitreichender Revisionsbedarf auf kantonaler Ebene	1789
	2. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) setzt Anpassungsbedarf	1790
	3. Parlamentarische Aufträge erfordern Überprüfung von Grundlagen	1792
	4. Entwicklung der Geburtenzahlen beeinflusst Angebotsplanung (Exkurs)	1792
II.	Einzelne Vorfragen	1795
	1. Parlamentarischer Auftrag betreffend Überprüfung der Trägerschaft der Berufsfachschulen	1795
	2. Verstärkte Integration der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden (GFG) in das Berufsbildungssystem	1799
III.	Vernehmlassungsverfahren	1800
	1. Verfahren und Rücklauf	1800
	2. Hauptanliegen	1800
IV.	Schwerpunkte der Gesetzesvorlage	1803
	1. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage in der Übersicht	1803
	2. Vertiefende Bemerkungen zu ausgewählten Schwerpunkten ..	1804
V.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	1810
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	1841
	1. Finanzielle Auswirkungen	1841
	2. Personelle Auswirkungen	1844
VII.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR» – Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz	1845
VIII.	Anträge	1845

20.	Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG	
I.	Ausgangslage	1919
	1. Hotelfachschule SSTH AG und HTM-Immobilien AG	1919
	2. Ausbildungsangebot der SSTH AG und Finanzierung	1921
	2.1 GFG Gastgewerbliche Fachschule Graubünden	1921
	2.2 H+T Handels- und Touristikschule	1921
	2.3 HTF Hotel- und Touristikfachschule	1922
	2.4 SSH Swiss School of Tourism and Hospitality	1922
	2.5 Studienangebot Osteuropa	1922
	2.6 KSG Kaderschule Graubünden	1923
	3. Bauliche Situation des Schulhotels	1923
II.	Finanzielle Sanierung der HTM-Immobilien AG	1924
	1. Bauliche Investitionen	1924
	2. Sanierungsgesuch der HTM-Immobilien AG	1925
	2.1 Zielsetzung	1925
	2.2 Gesuch	1925
	2.3 Konzept	1925
	3. Beurteilung des Sanierungsgesuches	1927
III.	Kreditgewährung	1929
	1. Zuständigkeit	1929
	2. Kreditbereitstellung	1930
IV.	Schlussbemerkungen und Anträge	1930

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

19.

Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz

Chur, 9. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz, BR 430.000, neu: Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote) und zur Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz (BR 430.010).

I. Ausgangslage und Revisionsbedarf

1. Neue Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes – weitreichender Revisionsbedarf auf kantonalen Ebene

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Sie bilden die gesetzliche Grundlage für die gesamte Berufsbildung ausserhalb des Hochschulbereichs.

Das BBG umfasst neu auch die bisher der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst. Die Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Soziales hat kantonsintern bereits auf das Jahr 2003

hin zum Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gewechselt. Die schulische Ausbildung der Landwirte wird am landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof angeboten, welches dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales zugeordnet ist. Das Bildungszentrum Wald ist dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zugeordnet.

Das Bundesrecht erklärt die Berufsbildung generell als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Bundesgesetzgeber hält zudem fest, dass die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt auch je unter sich zusammenarbeiten, um die Ziele des Gesetzes zu verwirklichen. Das führt unter anderem dazu, dass der Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt künftig eine verstärkte Bedeutung zukommt (darunter sind insbesondere die Dachorganisationen der Wirtschaft, Berufsverbände und Arbeitnehmerorganisationen zu verstehen).

Das Bundesgesetz gewährt für die Anpassung beziehungsweise den Ersatz der kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Das Finanzierungssystem des Bundes wechselt auf den 1. Januar 2008 von der bisherigen am Aufwand orientierten Abgeltung zu Pauschalbeiträgen. Dieser Zeitplan bedingt eine Anpassung der kantonalen Erlasse auf den 1. Januar 2008. Die Ausgestaltung des neuen Bundesrechts erfordert eine weit reichende Revision der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung: Der erweiterte Geltungsbereich, die Konzeption als Rahmenerlass für den Vollzug, die Neuregelung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen, der völlig veränderte Finanzierungs- und Steuerungsmodus in der Berufsbildung und schliesslich die veränderte Terminologie lassen eine Teilrevision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes nicht zu.

2. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) setzt Anpassungsbedarf

a. Anpassungen für die Umsetzung der NFA vorbereiten

Volk und Stände haben im November 2004 den Anpassungen der Bundesverfassung für die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Die NFA hat zur Folge, dass das Bundesparlament während der «Sessiun» in Flims im Herbst 2006 insgesamt 30 Gesetze revidiert und 3 Gesetze neu geschaffen hat. Die vom Bundesrat am 7. September 2005 verabschiedete und vom Parlament umgesetzte Botschaft zur NFA-Ausführungsgesetzgebung des Bundes führt zu einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes, wonach die so genannten Finanzkraftzuschläge entfallen und die Bundesbeiträge für alle Kantone

einheitlich bemessen und ausgerichtet werden. Diese Änderung des Bundesgesetzes erfordert eine Anpassung des kantonalen Rechts. Mit der Einführung der NFA wird der Bund seine zweckgebundenen Beiträge an die Kantone in zahlreichen Aufgabenbereichen reduzieren. Diesen Ausfall wird er durch zusätzliche zweckfreie Transferzahlungen ausgleichen. Die NFA soll im Einführungsjahr – voraussichtlich im Jahr 2008 – für Bund und Kantone haushaltsneutral gestaltet werden.

Ganz allgemein erfordert die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden die Anpassung von zahlreichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Soweit möglich werden diese Revisionen in einem Mantelerlass zusammengefasst. Sie werden sich im Wesentlichen auf jene Bereiche beschränken, die für das Erreichen der NFA-Konformität zwingend erforderlich sind.

Der Revisionsbedarf des kantonalen Berufsbildungsgesetzes ist weitgehend NFA-unabhängig. Die Revision dieses Gesetzes soll deshalb separat vorgenommen werden. Damit kann diese Vorlage in allen Belangen ausreichend diskutiert werden. Die Koordination mit dem Projekt zur Umsetzung der NFA war und ist sicher gestellt. Vorgesehen ist, in den NFA-Mantelerlass bezüglich Berufsbildungsgesetz «Notfallbestimmungen» aufzunehmen, um zu vermeiden, dass die Folgen der Aufhebung der Finanzkraftzuschläge auf die Gemeinden überwältigt werden, wenn die Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes scheitern würde. Das neue kantonale Berufsbildungsgesetz ist auf jeden Fall NFA-kompatibel auszugestalten.

b. FAG II in Erarbeitung

Von herausragender Bedeutung ist auch das Projekt FAG II, welches engen Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung aufweist, aber auch beeinflusst wird durch die NFA. Das Projekt FAG II sieht eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsorganisation sowie eine verbesserte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Regionen und den Gemeinden vor. Dieses Projekt stellt die zweite Etappe der innerkantonalen Aufgabenteilungs- und Finanzausgleichsreform im weiteren Sinne dar. Die anstehenden Strukturreformen sind soweit möglich mit einer Aufgaben- und Finanzentflechtung zu verbinden. In dieses Projekt ist auch die Überprüfung der Mitfinanzierung der Berufsbildung durch die Gemeinden einzubeziehen.

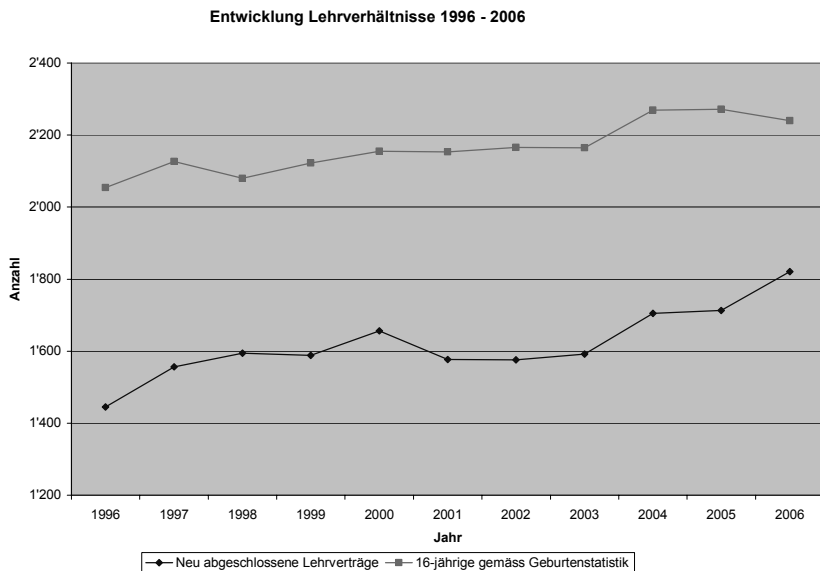
3. Parlamentarische Aufträge erfordern Überprüfung von Grundlagen

Änderungsbedarf hinsichtlich des neu zu schaffenden Gesetzes löst der Auftrag Ratti betreffend Informatikausbildung im Engadin/Südtäler (GRP 2005/2006, 10109; 2006/2007, S. 294 f.) aus. Auf Antrag der Regierung wurde der Auftrag, welcher das IT-Lehrstellenangebot für das Engadin und die Südtäler am Informatik-Ausbildungszentrum Engadin (IAE) sichern will, vom Grossen Rat überwiesen. Das Anliegen kann mit vorliegendem Gesetzesentwurf erfüllt werden.

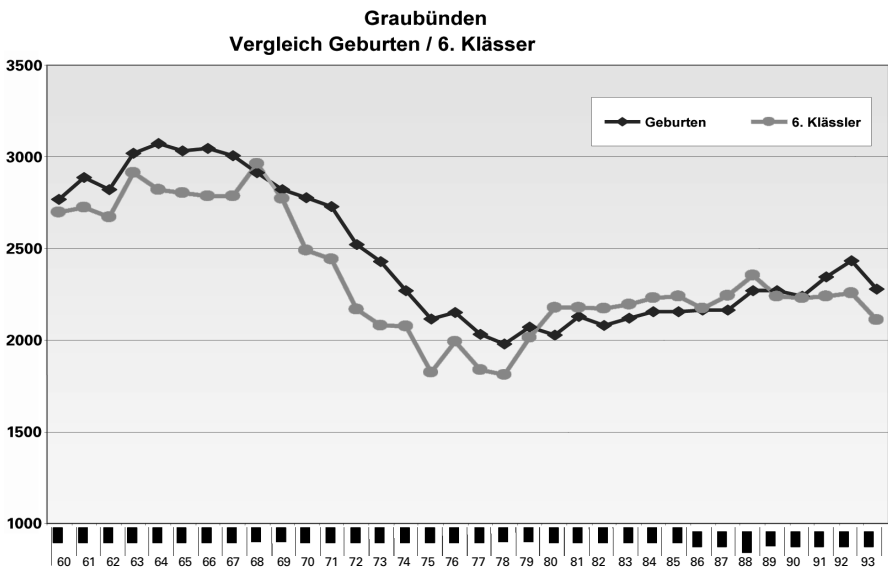
Umfangreiche und vertiefte Abklärungen wurden vorgenommen im Zusammenhang mit dem vom Grossen Rat überwiesenen Auftrag Jäger betreffend Überprüfung der Trägerschaften der Berufsschulen im Kanton Graubünden (GRP 2003/2004, S. 457, 521). Der Grosse Rat beauftragte die Regierung, im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes die Frage zu überprüfen, ob der Kanton die Trägerschaft der Berufsfachschulen übernehmen soll, wobei Kostenneutralität für Kanton und Gemeinden zu wahren ist. Zu den getroffenen Abklärungen s. hinten II. 1.

4. Entwicklung der Geburtenzahlen beeinflusst Angebotsplanung (Exkurs)

Noch zeigt die Entwicklung der Anzahl Lehrverhältnisse steigende Tendenz. Die im Jahr 2006 in eine Lehre Eingetretenen sind mehrheitlich 1990 geboren, gehören also relativ geburtenstarken Jahrgängen an.



In den vergangenen Jahren nahmen pro Jahrgang jeweils 1600–1800 Jugendliche eine Berufslehre in Angriff, während rund 650 in eine Mittelschule eintraten. Die entsprechenden Jahrgänge wiesen jeweils Geburtenzahlen von 2150–2280 auf. Als Frühindikator für Prognosen hinsichtlich der potentiellen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II kann die Anzahl Kinder in der sechsten Klasse wertvoll sein. Drei Jahre vor dem Übertritt in die Sekundarstufe II zeigte sich in mehreren früheren Jahren ein Migrationsgewinn, derweil sich in den letzten drei Jahren ein Migrationsverlust ergibt. So zeichnet sich ab, dass aus dem geburtenstarken Jahrgang 1992 (2433 Geburten) im Jahr 2008 deutlich weniger Jugendliche die Volksschule verlassen werden.



Über diesen Zeithorizont hinaus stehen aktuell die Geburtenzahlen zur Verfügung. Diese stehen für die Jahrgänge bis 2000 jeweils noch etwas über 2000. Nach 2016 werden sich aber in der Berufsbildung die ab 2000 erheblich gesunkenen Geburtenzahlen bemerkbar machen. Im Jahr 2005 waren im Kanton 1528 Geburten zu verzeichnen. Geht man davon aus, dass die Anteile derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche in eine Mittelschule oder in eine Lehre übertreten, den aktuellen Relationen entsprechen werden, ist abzusehen, dass sich die Anzahl der Besucher und Besucherinnen von Ausbildungen gemäss Berufsbildungsgesetz innerhalb von zehn Jahren signifikant reduzieren wird, wenn Graubünden in den nächsten Jahren nicht eine den Geburtenrückgang kompensierende und somit deutlich höhere Zuwanderung verzeichnen kann.

Kanton Graubünden
Geburtenzahlen 1985 bis 2005



Daten BFS, Darstellung DSE/La/bs,28.8.2006

Längerfristig ist aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen im Kanton mit markant rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen. Das kann dazu führen, dass einzelne Schulen in der Existenz gefährdet werden. Koordinierte Gegenmassnahmen im Bereich der Angebotsplanung (evtl. Dezentralisation von Angeboten und Aufbau von Kompetenzzentren) sind dann möglich, wenn griffige Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Das aktuell zur Verfügung stehende Instrumentarium reicht dazu kaum aus. Die heutige Struktur der Trägerschaften erleichtert die Aufgabe nicht (⇒ Konkurrenz der Schulen untereinander, Notwendigkeit von Blockkursen und Erreichbarkeit, suboptimale Auslastung der bestehenden Infrastrukturen, Bereitschaft von Lernenden, Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern aus den Zentren zu «auswärtigem» Schulbesuch).

Die regionale bzw. überkantonale Aufteilung der an den verschiedenen Schulstandorten anzubietenden Berufe und Klassen wird durch den Kanton Graubünden in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen bzw. anderen Kantonen koordiniert.

Es ist zu erwarten, dass die überkantonale Verflechtung des Berufsbildungsangebots weiter zunehmen wird. Allerdings könnte im Zuge der Zusammenfassung einzelner Spezialberufe zu universellen Ausbildungsgängen (z. B. Polymechanikerinnen und Polymechaniker) die interkantonale Verflechtung in den Hauptberufskategorien etwas korrigiert werden.

II. Einzelne Vorfragen

1. Parlamentarischer Auftrag betreffend Überprüfung der Trägerschaft der Berufsfachschulen

a. Situierung des Auftrags

Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden heute über die Mitfinanzierung der Vorlehrinstitutionen und Berufsfachschulen und als Träger von Berufsfachschulen ebenfalls beteiligt an der Berufsbildung. Die neue Kantonsverfassung überträgt in Art. 89 Abs. 3 dem Kanton die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Der Grosse Rat beauftragte die Regierung im Hinblick auf die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes, die Kantonalisierung der Trägerschaft der Berufsfachschulen zu überprüfen.

b. Problemstellung und Vorgehen

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung verlangt, dass der Kanton für die berufliche Aus- und Weiterbildung sorgt. Der Kanton kann zu diesem Zweck Schulen führen oder unterstützen. Dementsprechend erfasst die Problemstellung sowohl Veränderungen der Trägerschaft der Berufsfachschulen als auch Veränderungen im Bereich der Finanzierung.

Soweit es die Frage der Finanzierung der Berufsfachschulen zu beantworten gilt, ist davon auszugehen, dass diese Frage erst im Zusammenhang mit dem Projekt FAG II zu beantworten ist. Jedes andere Vorgehen würde die Vorgabe des Grossen Rates, wonach eine Änderung kostenneutral zu erfolgen habe, aushöhlen oder die Gefahr einer nicht durchdachten und unsystematischen Einzellösung in sich bergen.

Um den Fragenbereich bezüglich Trägerschaft aufzubereiten und um Lösungsansätze für Trägerschaftsmodelle zu präsentieren, machte das Amt für Berufsbildung eine Umfrage unter den Trägern der Berufsfachschulen. Zudem wurde beim externen Beratungsbüro Hanser und Partner (BHP), Zürich, ein Bericht eingeholt mit dem Titel «Berufsfachschulen im Kanton Graubünden – Konzeption von Trägerschaftsmodellen mit Blick auf eine Zusammenführung der Berufsfachschulen unter einem kantonalen Dach».

c. Umfrage bei den Trägerschaften

Die Berufsfachschulen in Graubünden weisen unterschiedliche Trägerschaftsmodelle auf. Diese sind historisch gewachsen. Anzutreffen sind neben kantonaler Trägerschaft die Modelle: Öffentlich-rechtliche Anstalt (2x), Schule als Teil einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (5x), Verein (2x), AG (1x).

Die Umfrage zeigt folgende Ergebnisse:

- Grundsätzlich wird die Verantwortung des Kantons für das Berufswesen nicht in Frage gestellt.
- Die Befragten beurteilen die bestehenden Trägerschaftsmodelle mehrheitlich als tauglich. Eine Änderung der Trägerschaft machen sie in erster Linie abhängig von einer Veränderung der Finanzierung.
- Die Stadt Chur begrüsst grundsätzlich eine Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton oder eine Übertragung an private Organisationen mittels eines kantonalen Leistungsauftrags.
- Andere Trägergemeinden befürchten bei einer Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton eine regionale Zentralisierung der Berufsfachschulen. Gefordert wird deshalb eine Standortgarantie sowie eine Neuregelung bzw. Entlastung bei der Finanzierung.
- Der kaufmännische Verein Chur spricht sich gegen eine Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton aus. Beim KV Oberengadin wird eine Veränderung nicht ausgeschlossen, aber an Bedingungen im Bereich der Finanzierung geknüpft.

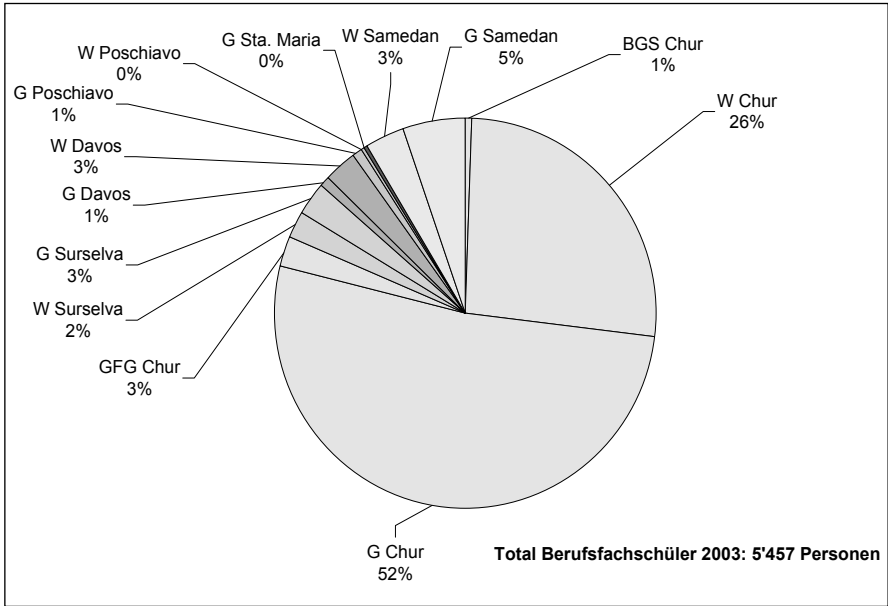
d. Der Bericht BHP im Überblick

Der Bericht weist zunächst darauf hin, dass die *gewerblichen Berufsfachschulen* in der Schweiz überwiegend von den Kantonen getragen (Ausnahmen: AG, BL, GR) werden. Im Kanton Aargau wird die Kantonalisierung diskutiert. Die *kaufmännischen Berufsfachschulen* werden in den Kantonen AG, BE, BL, GL, GR, LU, SZ, UR, ZH von privaten Trägerschaften geführt. Mehrheitlich ist der Kanton aber auch Träger der kaufmännischen Berufsfachschulen.

Die Bündner Berufsfachschulen weisen sehr unterschiedliche Lernendenzahlen auf. Während die beiden Schulen in Chur rund 2900 (Gewerbeschule) bzw. 1200 (KV) Lernende aufweisen, sind in den «mittelgrossen» Schulen von Samedan 500, Ilanz 280 und Davos 190 Personen eingeschrieben. Die kleinen Schulen in Sta. Maria (10 Lernende) und Poschiavo (60 Lernende) beschulen eine geringe Anzahl Personen. Über 80% der in Graubünden

ausgebildeten Berufsfachschüler besuchen zurzeit die Schulen am Standort Chur.

Verteilung der Berufsfachschülerinnen und -schüler auf die verschiedenen Schulen (Quelle Bericht Hanser und Partner)



Ein neues Trägerschaftsmodell sollte eine möglichst effiziente Koordination des Berufsfachschulangebotes innerhalb des Kantons und überkantonal ermöglichen und dazu beitragen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler in Graubünden ausgebildet werden können.

Die Gestaltung der Trägerschaft hat keinen wesentlichen direkten Einfluss auf die Schulqualität oder die Kosten. Bei einer allfälligen Trennung der rechtlichen Verantwortung und der Finanzierung besteht allenfalls die Gefahr, dass zuwenig Druck auf die Effizienz entsteht. Dieser Gefahr müsste bei der Wahl entsprechender Trägerschaftsmodelle mit flankierenden Massnahmen begegnet werden. Mögliche Massnahmen wären:

- Leistungsauftrag mit einer Finanzierung in Form von Pauschalbeiträgen
- Wenn Aufwand- oder Defizitbeiträge gesprochen werden, Zwang zu regelmässigen Effizienzaudits und Genehmigungsrecht des Kantons (bzw. Geldgebers) für die Jahresbudgets

Ein Blick in die anderen Kantone der Schweiz zeigt, dass es sich bei einem grossen Teil der Berufsfachschulen um kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten handelt. Der Kanton hat sich beim Bildungszentrum Gesundheit und Soziales und bei rechtlich verselbstständigten Hochschulen ebenfalls für diese Rechtsform entschieden. Aufgrund der Beurteilung verschiedener Rechtsformen sowie im Sinne einer Harmonisierung der Rechtsform einer allfälligen neuen Berufsfachschule mit den bestehenden Schulen steht bei einer kantonalen Trägerschaft von Berufsfachschulen deren Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Anstalt im Vordergrund.

e. Fazit: Keine Änderung der Trägerschaft im jetzigen Zeitpunkt

Aufgrund der Ergebnisse des Berichtes Hanser und Partner und der durchgeführten Umfrage unter den Trägerschaften stehen aus der ganzen Palette von aufgezeigten und überprüften Möglichkeiten zwei Trägerschaftsmodelle im Vordergrund:

Das eine Modell ist jenes, welches bezüglich Trägerschaft am historisch gewachsenen und aktuellen Zustand festhält. Das andere Modell ist jenes, welches alle bisher nicht unter kantonalen Trägerschaft stehenden Berufsfachschulen in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammenführt. Diese wäre mit einem Schulrat als strategischem Gremium auszustatten, welcher sich aus Vertretern aus den Organisationen der Arbeitswelt, den Regionen und dem Kanton zusammensetzen würde. Er hätte den Auftrag, den künftigen Berufsfachschulunterricht im Kanton unter Berücksichtigung eines dezentralen Angebotes vor allem hinsichtlich Angebot, Qualität und Finanzierung zu sichern.

In die Meinungsbildung wurden Vertreter und Vertreterinnen von Berufsfachschulen und der Berufsbildungskommission einbezogen. Ihnen wurden die verschiedenen Modelle vorgestellt. Die Berufsbildungskommission hat sich vertieft mit dem Bericht auseinandergesetzt. Sie hielt fest, dass von einer Veränderung der Trägerschaften der Berufsfachschulen im Zusammenhang mit der aktuellen Revision des Berufsbildungsgesetzes abzusehen sei. Die Kommission weist vor allem auf die regionale Verankerung der bestehenden Trägerschaften hin. Nach ihrer Auffassung habe sich die heutige Lösung aus bildungs- und finanzpolitischer Sicht bewährt. Eine ähnliche Stossrichtung zeigt auch die Eingabe der Bildungsregion Surselva, welche die Absicht erklärt, die bestehenden Bildungsangebote des Schulortes Ilanz zu einer einzigen Trägerschaft (Gemeindeverband Regiun Surselva) zusammenzuführen.

Im Ergebnis wird mit dem vorliegenden Entwurf keine Veränderung der heutigen Trägerschaft der Berufsfachschulen beantragt. Die vom Grossen Rat

in Auftrag gegebene und vorgenommene Überprüfung der Trägerschaften der Berufsfachschulen führt zum Ergebnis, dass von einer Änderung der Trägerschaft im Sinne einer Kantonalisierung der Berufsfachschulen im jetzigen Zeitpunkt abzusehen ist. Diese Auffassung wird insbesondere deshalb vertreten, weil aktuell einzig die Trägerschaft, nicht aber die Finanzierung, neu geregelt werden könnte. Ein Splitting dieser Fragestellung in dem Sinne, dass die Trägerschaftsfrage losgelöst von der Finanzierungsfrage behandelt würde, erscheint nicht als angezeigt. Die Überprüfung und Neuregelung der Finanzierung der Berufsfachschulen ist zwingend einzubetten in das Projekt FAG II, welches innerkantonal die Finanzierung und Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu regeln soll. Nur der Einbezug dieser zentralen Frage in das Projekt FAG II stellt sicher, dass die Vorgabe, wonach eine Änderung der Finanzierung der Berufsfachschulen kostenneutral zu erfolgen hat, erfüllt werden kann.

2. Verstärkte Integration der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden (GFG) in das Berufsbildungssystem

Die GFG bildet in einer dreijährigen Ausbildung jährlich zwischen 40 und 50 Berufslernende aus. Finanziert wird die Ausbildung durch Schulgelder der Berufslernenden, durch Kantonsbeiträge und Gemeindebeiträge (ohne Standortbeitrag) sowie durch einen Trägerschaftsbeitrag von zehn Prozent der Betriebskosten. Einen Bundesbeitrag erhält die GFG nicht, da der Bund bis heute nicht bereit war, die Ausbildung anzuerkennen.

Die GFG hat nach geltendem Recht die Auflage zu erfüllen, wonach die Trägerschaft zehn Prozent des Betriebsaufwandes zu übernehmen hat (aktuell rund Fr. 166000.– pro Jahr). Die Trägerschaft regt eine Korrektur ihres Trägerbeitrages an. In der Tat unterscheidet sich diese Regelung deutlich von jener für andere Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft (z.B. KV), wobei die unterschiedliche Regelung vom historischen Gesetzgeber so gewollt war. Der vorliegende Entwurf sieht eine Annäherung der für die GFG geltenden Finanzierungsbestimmungen an die für andere Berufsfachschulen geltenden Bestimmungen vor. Wie bei den übrigen nicht kantonalen Berufsfachschulen ist über die Standortgemeinde (Chur) mit einem Standortbeitrag zu Gunsten der übrigen Gemeinden ein Lastenausgleich beziehungsweise eine Abgeltung für den Standortvorteil vorgesehen. Nach wie vor wird aber ein (tieferer) Trägerschaftsbeitrag erwartet, welcher jenem entspricht, der von privaten Trägern in der beruflichen Weiterbildung und in der höheren Berufsbildung geleistet wird.

Die Entlastung des Trägers bewirkt eine zusätzliche Belastung der Standortgemeinde, der übrigen Gemeinden und des Kantons.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Verfahren und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 17. Mai 2006 bis 14. Juli 2006 durchgeführt. Speziell eingeladen wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, die Vorlehrinstitutionen, die Berufsfachschulen, die Handelsschulen, die Hochschulen, die Höheren Fachschulen, die Lehrwerkstätten, die Wohnheime, die Dachverbände der Organisationen der Arbeitswelt und die Departemente. Insgesamt gingen 42 Vernehmlassungen ein, und zwar von vier politischen Parteien, nämlich der Christlichdemokratischen Volkspartei Graubünden (CVP), der Freisinnig-Demokratischen Partei Graubünden (FDP), der Sozialdemokratischen Partei Graubünden (SP) und der Schweizerischen Volkspartei Graubünden (SVP), von neun Gemeinden und der Regiun Surselva. Ferner haben 12 Schulen und das Informatik-Ausbildungszentrum Samedan, die Konferenz der Vorlehrinstitutionen, die Berufsschulrektorenkonferenz, die formaziun bildung regiun surselva, Erwachsenenbildung Graubünden und sechs Organisationen der Arbeitswelt eine Eingabe gemacht. Weiter äusserten sich sechs Departemente und Dienststellen des Kantons.

2. Hauptanliegen

Der Entwurf für ein neues Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) fand in der Vernehmlassung insgesamt eine gute Aufnahme. Der Revisionsbedarf wird aufgrund der neuen eidgenössischen Gesetzgebung allgemein anerkannt. Stossrichtung und Konzeption (als Rahmengesetz) des vorgelegten Entwurfes werden unterstützt. Verschiedene Hinweise aus dem Vernehmlassungsverfahren konnten bei der Erarbeitung des vorliegenden Botschaftsentwurfs berücksichtigt werden. Sie sind in den Bemerkungen zur betroffenen Bestimmung vermerkt.

Im Wesentlichen lässt sich das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wie folgt zusammenfassen:

Ziele des Gesetzes: Verschiedene Eingaben regen an, es sollten Ziele und Arbeitsschwerpunkte in einem separaten Artikel festgehalten werden. Dabei solle die Chancengleichheit der Geschlechter und die Förderung der Ausbildung Behinderter und Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen sowie die Förderung benachteiligter Gruppen und Regionen besser zum Ausdruck kommen. Die Regierung trägt diese Zielsetzungen mit, ist aber der Meinung, dass diese in Art. 3 des Bundesgesetzes umfassend umschrieben sind und abgestimmt auf die Ergebnisse aus dem Projekt VFRR auf eine

vertikale Wiederholung zu verzichten ist. Nachfolgend ist der Wortlaut von Art. 3 BBG wiedergegeben:

«Dieses Gesetz fördert und entwickelt ein Berufsbildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen; ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient; den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen; die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen die Transparenz des Berufsbildungssystems.»

Darüber hinaus beauftragt auch Art. 86 der Kantonsverfassung den Kanton für die Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen zu sorgen und die berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind, zu fördern. Die Regierung betrachtet es als Selbstverständlichkeit das Handeln im Kanton an diesen Zielsetzungen zu orientieren, ist aber der Auffassung, dass sich eine Wiederholung im kantonalen BwBG nicht aufdrängt.

Vereinfachtes Finanzierungssystem: Die Vereinfachung des Finanzierungssystems wird allgemein sehr begrüsst. Die Integration der GFG in das Berufsbildungssystem wird unterstützt. Ebenso wird der Verzicht auf eine Übertragung der Trägerschaft der Berufsfachschulen auf den Kanton im Rahmen dieses Gesetzes begrüsst, wenn auch die vorgesehene Möglichkeit eines Auftrages an die Gemeinden zur Führung von Berufsfachschulen kritisch hinterfragt wird. Ferner wird Wert darauf gelegt, dass die Anbieter von überbetrieblichen Kursen künftig mindestens die gleichen Beiträge der öffentlichen Hand erhalten wie bis anhin und keine Verlagerung von Kosten auf die Gemeinden vorgenommen werden. Verschiedene Eingaben bemängeln die Ungleichbehandlung von kantonalen Institutionen mit privaten Leistungsanbietern in Bezug auf Trägerschaftsbeiträge. Ebenso werden die Standortbeiträge für nicht kantonale Berufsfachschulen teilweise kritisiert. Auf diese Fragestellungen soll bei den entsprechenden Artikeln vertieft eingegangen werden.

Steuerung mit Leistungsauftrag: Die Einführung der Möglichkeit mit Leistungsaufträgen zu arbeiten wird unterstützt. Als wichtig wird eine Verknüpfung des Controllings und der Berichterstattung mit bestehenden Qualitätsmanagement-Systemen erachtet.

Weitere Anliegen: Es wird angeregt, besondere Bestimmungen zu Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, zu Anerkennung von Lernleistungen, Nachholbildung, zu Aufgaben und Kompetenzen von Lehr- und Fachpersonen sowie von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Bereiche, die wichtige Zielsetzungen der eidgenössischen Gesetzgebung enthalten und deren Vollzug teils durch noch zu erlassende Bestimmungen des Bundes geregelt wird, teils durch interkantonale Abmachungen oder kantonale Bestimmungen gewährleistet werden soll. Diese Themata werden – wo nicht ausreichende Bundesvorschriften vorhanden oder zu erwarten sind – in Anchlusserrlassen zum BwBG aufgenommen. Die Regierung ist gestützt auf Art. 42 Abs. 3 KV mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt. Damit ist eine den jeweiligen Entwicklungen entsprechende Flexibilität gewährleistet. Insbesondere werden für folgende Aufgaben Regelungen getroffen werden müssen:

- a) Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Organisation der Kommissionen;
- b) das Nähere zu den Brückenangeboten, insbesondere die Rahmenbedingungen für die Anerkennung;
- c) den schulärztlichen Dienst;
- d) das Nähere zur beruflichen Grundbildung;
- e) das Nähere zur fachkundigen individuellen Begleitung;
- f) das Nähere zur Nachholbildung;
- g) die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- h) die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung;
- i) die Anerkennung, Aufnahme und Prüfungen für die Berufsmaturitätsschulen;
- j) das Nähere zur höheren Berufsbildung;
- k) das Nähere zur beruflichen Weiterbildung;
- l) das Nähere zu den Hochschulen;
- m) das Nähere zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- n) das Nähere zur Finanzierung und zu den Gebühren;
- o) das Nähere zur Qualitätsentwicklung gemäss Art. 8 BBG.

IV. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage

Wie für den Hochschulbereich gilt auch für den Berufsbildungsbereich im engeren Sinn, dass wesentliche materielle Aspekte bereits in den entsprechenden Bundeserlassen geregelt sind. Entsprechend den Vorgaben aus dem Projekt «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR)» soll das BwBG die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht wiederholen. Um der dynamischen Entwicklung im Berufsbildungs- aber auch im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, ist das BwBG als Rahmengesetz ausgestaltet. Die weiteren Einzelheiten regelt die Regierung in der Anschlussgesetzgebung. Die Systematik dieses Gesetzes orientiert sich am Aufbau des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes.

Für den Hochschulbereich ist zu beachten, dass der Bund für das Jahr 2008 eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen plant. Für eine Übergangszeit ist das vorliegende Gesetz durchaus eine taugliche Grundlage für diesen bedeutenden Bereich und der aufgetretene Regelungsbedarf kann im vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden. Im Rahmen der Ausarbeitung des Hochschulgesetzes auf Bundesebene ist die kantonale Gesetzgebung für den Tertiärbereich allerdings zu überprüfen; ebenso die Frage, ob dafür ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden soll.

1. Schwerpunkte in der Übersicht

- *Vollzug der Berufsbildungs- und Hochschulgesetzgebung des Bundes:* Mit dem Gesetz wird eine Regelung für die gesamte Berufs- und Weiterbildung gemäss BBG und für den tertiären Bereich geschaffen. Auch die GSK-Berufe (Gesundheit, Soziales, Kunst) sowie die Ausbildungen der Land- und Forstwirtschaft sind durch die Integration auf Bundesebene ins BBG folgerichtig grundsätzlich dem neuen BwBG unterstellt. Primär sind die Umsetzung der vom Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben zu konkretisieren und Zuständigkeiten festzulegen. Zudem besteht wie bisher die Möglichkeit, Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden auf Ausbildungen, die vom Bund nicht anerkannt sind.
- *Vereinfachtes innerkantonales Finanzierungssystem ohne systembedingte Mehrkosten für die Gemeinden:* Mit der Ausrichtung einer Pauschale pro Lehrvertrag und Auszubildende in schulisch organisierten Grundbildungen wird der Bund keine Aufteilung seiner Beiträge mehr auf die verschiedenen Bereiche der Berufsbildung vornehmen. Diese Systemänderung seitens des Bundes greift das BwBG so auf, dass die Beiträge des Kantons neu auch den Bundesanteil enthalten. Entsprechende Zusatzkosten werden nicht auf die Gemeinden abgewälzt.

- *Steuerungssystem mit Leistungsauftrag*: Neu besteht die Möglichkeit, mit Leistungsanbietenden Rahmen- und Jahreskontrakte abzuschliessen. Diese Instrumente ermöglichen eine strategische Steuerung sowie eine effiziente und effektive Mittelverwendung. Beiträge werden mit Leistungen in Verbindung gesetzt. Die Erfahrungen, die bisher mit den mit Leistungsauftrag geführten Schulen (z. B. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, Hochschule für Technik und Wirtschaft) gesammelt wurden, sind positiv.
- *Fit für die Zukunft dank flexibel ausgestalteten Regelungen*: Mit der Ausgestaltung als Rahmengesetz wird der notwendige Spielraum geschaffen, um auf Neuerungen auf Bundesebene, auf Entwicklungen in Gesellschaft und Arbeitswelt rasch und flexibel reagieren und die notwendigen Anpassungen umsetzen zu können.

2. Vertiefende Bemerkungen zu ausgewählten Schwerpunkten

a. Finanzierungssystem

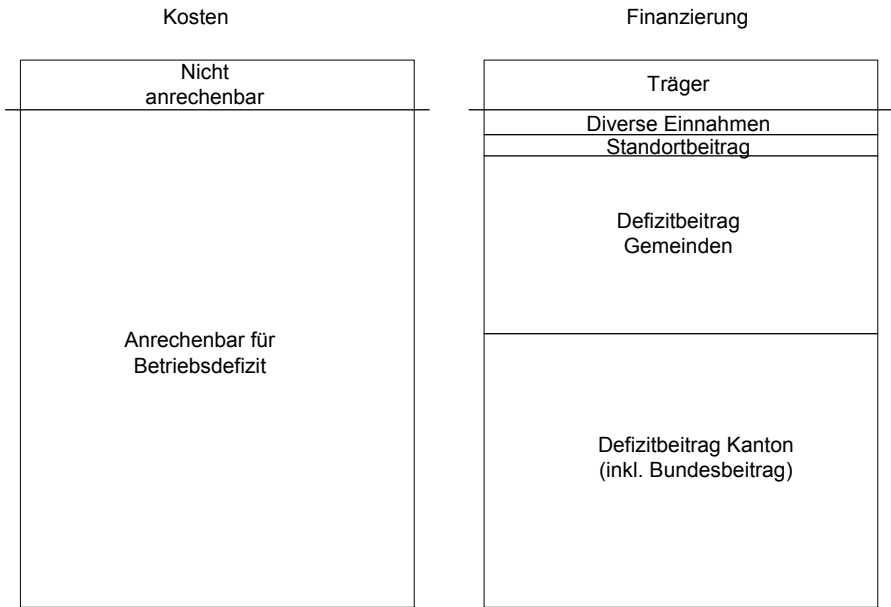
Das *bisherige Finanzierungssystem* stellt im Ansatz darauf ab, dass die Finanzierung der Berufsbildung sowohl auf nationaler Ebene (Bund und Kantone) als auch auf kantonaler Ebene (Kanton und Gemeinden) als Verbundaufgabe ausgestaltet ist. Weitere Partner (privatrechtlich konzipierte Trägerschaften) können ebenfalls mitwirken. Das aktuelle Finanzierungssystem ist Teil des heute geltenden Systems betreffend Finanzausgleich und der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und andererseits fester Bestandteil des Systems für einen Lastenausgleich unter den Gemeinden. Das geltende Finanzierungssystem ist aufgrund seiner Mehrschichtigkeit kompliziert.

Übersicht über die aktuellen Finanzierungsstrukturen am Beispiel der Berufsfachschulen

Kosten	Finanzierung
Nicht anrechenbar	Träger
Anrechenbarer Aufwand für Restkosten Gemeinden	Diverse Einnahmen
	Restkostenbeitrag Gemeinden
Anrechenbarer Aufwand für Bund und Kanton	Standortbeitrag
	Kantonsbeitrag an anrechenbaren Aufwand
	Bundesbeitrag an anrechenbaren Aufwand

Das vereinfachte Finanzierungssystem mit Defizitbeiträgen: Für die Errechnung der Kantonsbeiträge wird künftig auf das zweistufige Verfahren mit anrechenbaren Kosten für die ordentliche Subventionierung und anrechenbaren Kosten für die Restkostenbeiträge verzichtet. Es soll nur noch definiert werden, welche Kosten in welcher Höhe als betriebsnotwendig für die Führung der Institutionen und Kurse zu betrachten sind. Daran sollen auf der Basis der heutigen Beiträge die Beitragssätze definiert werden.

Übersicht über die geplanten Finanzierungsstrukturen am Beispiel der Berufsfachschulen



Pauschalen: Es sind Bestrebungen im Gang, teilweise auch für die Kantonsbeiträge auf Pauschalen oder Globalbudgets umzustellen. Um künftig flexibel auf die Entwicklungen reagieren zu können, wird diese Möglichkeit generell festgehalten für alle Angebote. So ist zum Beispiel geplant, schweizweit Pro-Kopf-Pauschalen für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse inkl. Investitionsbeiträge festzusetzen. Allerdings sind diese bis heute noch nicht vereinbart. Die Erfahrungen werden zeigen, ob sich diese in einer vertretbaren Höhe für Beitragsempfänger und -geber bewegen. Die Regierung muss angesichts der vielen noch offenen Fragen eine gewisse Flexibilität erhalten in der Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Beitragshöhe für die einzelnen Beitragskategorien, um einerseits ein bedarfsgerechtes Angebot in Graubünden zu gewährleisten und andererseits auf einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel achten zu können.

Für die Berechnung einer Pauschale ist ein Referenzangebot heranzuziehen, welches in der Regel mit den tiefsten Kosten resp. Beiträgen den Benchmark setzt. Es wird in Graubünden in verschiedenen Bereichen nicht möglich sein, kurzfristig auf solche Pauschalen umzustellen, da sich die heutigen Beiträge – umgerechnet auf Kostenträger – in sehr unterschiedlicher Höhe

bewegen. Eine sofortige Umstellung auf einheitliche Pauschalen würde Angebote gefährden, welche auf die geografische Lage, auf die komplexe Sprachsituation im Kanton und auf die gewachsenen Strukturen Rücksicht nehmen.

b. Berufliche Grundbildung, Schulische Bildung

Generell sollen hier die wesentlichen Punkte für das Berufsfachschulangebot in Graubünden festgehalten werden. Neben kleineren Änderungen und Vereinfachungen sind zwei wesentliche Aspekte bei der Revision für Graubünden zu betrachten, nämlich die Trägerschaft der Berufsfachschulen (vgl. dazu vorn II. 1.) und die stärkere Integration der GFG (vgl. dazu vorn II. 2.). Auch bei den Berufsfachschulen kommt daneben die Veränderung in der Anrechenbarkeit der Kosten und der Finanzierung zum Tragen. Dies hat aber direkt keine finanziellen Auswirkungen, da bei der Festlegung der Beitragssätze von den bisherigen Anteilen ausgegangen wird.

Für die Finanzierung der interkantonalen Schulzuweisungen ergibt sich eine Änderung, da neu die Bundesbeiträge nicht mehr an den Schulort, sondern an den Lehrortskanton fliesst. Dies bedeutet, dass Graubünden zusätzlich zum heutigen Schulgeld einen Anteil Bundesbeitrag für diejenigen Lernenden bezahlen muss, welche die Berufsfachschule ausserhalb Graubündens besuchen müssen. Diese zusätzlichen Beiträge dürften rund Fr. 850 000.– ausmachen.

Das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes verlangt in Art. 25, dass der Berufsmaturitätsunterricht während und nach der Lehre unentgeltlich ist. Heute verlangen die Anbieter von Berufsmaturalehrgängen nach der Lehre teilweise ein Schulgeld von Fr. 2500.–. Durch die neue Bestimmung im Bundesgesetz wird bei den Schulen ein Einnahmenausfall in der Höhe von rund Fr. 380 000.– entstehen.

Heute werden in Graubünden drei Lehrwerkstätten betrieben, diejenige für Bekleidungsgestalter/innen in Chur sowie in Samedan diejenigen für Schreiner/innen und Informatiker/innen. Nach dem Rückzug der Swisscom aus der Trägerschaft der Lehrwerkstätte für Informatiker/innen ist dort eine Finanzierungslücke in der Höhe von jährlich rund Fr. 160 000.– entstanden. Diese Lücke gilt es mit dem neuen Gesetz durch eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten oder durch eine leistungsorientierte Pauschale aufzufangen.

c. Ausstrahlungen auf das Mittelschulwesen

Die Handelsmittelschulen erhalten heute einen Bundesbeitrag. Mit der Umstellung auf Pauschalen werden den Schulen die Bundesbeiträge nicht mehr direkt ausbezahlt sondern in die Kantonspauschale integriert. Zeitlich überlagern sich dabei zwei Effekte. Einerseits werden durch den Wegfall der Aufwendungen für das ehemalige Lehrerseminar bei der Berechnung der Beiträge an die Mittelschulen die Kantonsbeiträge reduziert, weil die Ausbildungskosten pro Seminaristin bzw. pro Seminarist höher waren als für eine Gymnasiastin bzw. einen Gymnasiasten. Andererseits erhöhen sich die Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen dadurch, dass die Bundesbeiträge an die Handelsmittelschule der Kantonsschule bei der Berechnung der Kantonspauschalen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Die Berechnungen für die privaten Mittelschulen für die vergangenen fünf Jahre haben aufgezeigt, dass der Wegfall der Direktzahlungen des Bundes an die Handelsmittelschulen durch die Erhöhung der Kantonspauschalen ausgeglichen wird. Die vorgesehenen Anpassungen haben zur Folge, dass sich die Kantonspauschale um ca. 1 % erhöhen wird. Werden die Mehraufwendungen an die privaten Mittelschulen und die direkt an den Kanton ausgerichteten Beitragszahlungen des Bundes gegeneinander aufgerechnet, dann entstehen für den Kanton Mehrkosten in der Höhe von ca. Fr. 200000.–.

Die Handelsmittelschule Ilanz wird derzeit auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes finanziert, weil Ilanz bis zum Beginn des Schuljahres 2006/07 nur eine Handelsmittelschule führte. Seit Schuljahr 2006/07 kann sie auch eine Fachmittelschule führen, womit diese Schule auch auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes finanziert wird.

d. Weitere Angebote und Massnahmen

Mit diesen Bestimmungen erhält der Kanton die Kompetenz, Übernachtungs- und Verpflegungsangebote der Wohnheime von Vorlehrinstitutionen und der Lehrlingsheime weiterhin zu fördern. Neu dazu gekommen sind die Möglichkeit zur Ergreifung von Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis, die Unterstützung der Menschen an Berufsfachschulen, die vom Bund vorgeschriebene fachkundige individuelle Begleitung in der Grundbildung mit Attest, die explizite Erwähnung der Berufsausstellungen und weiterer Projekte, die Organisationen und Projekte für die steigende Bedeutung der inner- und interkantonalen Koordination.

Die heute an den Berufsfachschulen betriebenen Menschen wurden anlässlich der Erstellung mit Bundes- und Kantonsbeiträgen subventioniert. Wegen

fehlender gesetzlicher Grundlagen konnte der im Laufe der Jahre notwendige Ersatz der Einrichtungen nicht mit Beiträgen des Kantons unterstützt werden, sondern musste vollumfänglich von den Standortgemeinden übernommen werden. Das Angebot in den Mensen richtet sich in erster Linie an die Lernenden von ausserhalb der Standortgemeinden. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die Grundlage geschaffen werden, um Kantonsbeiträge für die Ersatzanschaffungen ausrichten zu können.

Die Ausgestaltung der mit der Attestausbildung anzubietenden fachkundigen individuellen Begleitung (FIB) ist zurzeit in Erarbeitung und Erprobung bei den Berufsfachschulen. Deren Kosten dürften voraussichtlich auch bei den Schulen anfallen. Anzahl Lernende und jährliche Kosten der FIB sind heute noch schwierig abzuschätzen. Gemessen an der heutigen Anzahl Anlehrlingen dürfte künftig davon ausgegangen werden, dass rund 100 Jugendliche in Graubünden eine Grundbildung mit Attest absolvieren werden. Aufgrund von Erfahrungen aus Pilotkantonen werden die jährlichen Kosten bei 100 Lernenden auf rund Fr. 50000.– geschätzt.

Für die Durchführung von Berufswettbewerben und Berufsausstellungen werden bereits heute Fr. 5000.– resp. Fr. 40000.– pro Jahr budgetiert. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten mindestens in dieser Höhe auch künftig anfallen werden.

Immer wieder zeigt es sich als notwendig, dass Projekte für die Koordination, für Schulversuche, aber – bei einer Verschlechterung der Situation auf dem Lehrstellenmarkt – auch für Massnahmen für den Erhalt und die Schaffung von Ausbildungsplätzen durchgeführt werden können. Die Regierung soll die Möglichkeit haben, solche Vorhaben durch den Kanton zu initiieren und durchzuführen oder daran Beiträge zu leisten. Wie bisher soll dies in Form einer Pauschale (bis Fr. 50000.–) oder als Beitrag an die anrechenbaren Kosten erfolgen.

e. Steuerung der Leistungen

Unabhängig davon, ob ein Leistungsanbieter vom Kanton getragen wird oder ob er eine nichtkantonale Trägerschaft aufweist, soll in Zukunft die Steuerung der Leistungen über einen Leistungsauftrag erfolgen. Dieses Steuerungsinstrument ermöglicht einerseits eine Einflussnahme des Kantons auf die Leistungsangebotspalette, andererseits werden Beitragsleistungen mit konkreten Leistungen verknüpft. Schulen im Tertiärbereich (z.B. BGS, HTW, PH) werden bereits mit Leistungsauftrag geführt. Die gesammelten Erfahrungen geben Anlass dazu, die Steuerung mit Leistungsauftrag zum Grundsatz zu machen.

V. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Das Gesetz regelt nicht nur den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung, welcher neu auch die Bereiche Land- und Waldwirtschaft sowie Gesundheit, Soziales und Kunst unterstehen, sondern enthält auch Regelungen zu weiterführenden, auf der Berufsbildung aufbauenden, Bildungsgängen. Weil derzeit kein kantonales Tertiär- oder Hochschulgesetz vorliegt, wird das vorliegende Gesetz auch kantonales Ausführungsgesetz zur Hochschulgesetzgebung des Bundes und der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, EDK.

Wie nach bisherigem kantonalem Berufsbildungsgesetz soll auch das neue Gesetz nicht ausschliesslich ein Vollzugsgesetz sein. Wie bisher soll die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf kantonale Ausbildungen zu regeln. Dieser Ansatz hat sich nach bisherigem Recht bezogen auf das Ausbildungsangebot zum Gastrofachmann bzw. zur Gastrofachfrau – auf Hochschulebene auch bezogen auf das Angebot der Theologischen Hochschule Chur – bewährt. Im Bedarfsfall sollen weitere kantonalmässig geregelte und anerkannte Ausbildungen, etwa Anlehren im niederschweligen Bereich, etabliert werden können.

Nicht aufgenommen wurde die in der Vernehmlassung vorgebrachte Anregung, die einzelnen Bereiche des Geltungsbereiches inkl. der expliziten Erwähnung von Höheren Fachschulen und Handelsmittelschulen im Gesetzestext zu erwähnen. Dieser Verzicht erfolgt, weil in Beachtung der Grundsätze aus dem Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) die in den Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen nicht vertikal zu wiederholen sind.

Das Anliegen, Grundlagen zu schaffen für Weiterbildungsangebote und die Möglichkeit, Abschlüsse nachzuholen, ist in Art. 28 berücksichtigt.

Art. 2 Kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen

Diese Bestimmung regelt zunächst nur, welche Instanz unter welchen Voraussetzungen eine schweizerisch nicht anerkannte Ausbildung und den Abschluss anerkennen kann. Diese Anerkennung soll möglich sein losgelöst von der Frage, ob der Kanton die Institution auch beitragsrechtlich anerkennt. Unter Berücksichtigung von Art. 31 KV drängt es sich auf, die Möglichkeit der kantonalen Anerkennung von Ausbildungen bzw. von Ausbildungsabschlüssen in einem eigenen Artikel zu regeln. Das Anerkennungsverfahren richtet sich gemäss Absatz 1 sinngemäss nach den Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts (insbes. des Berufsbildungsgesetzes samt Anschlussgesetzgebung oder der Hochschulgesetzgebung). An das übergeord-

nete Recht lehnen sich auch die materiellen Anerkennungs Voraussetzungen an. Das Beispiel der GFG im Bereich Berufsbildung sowie jenes der THC (das Verfahren für die schweizerische Anerkennung läuft) im Hochschulbereich zeigen, dass es im Interesse des Kantons liegt, Ausbildungen bzw. Ausbildungsabschlüsse kantonalrechtlich anerkennen zu können.

Zunächst und in Verbindung mit Art. 21 und 37–40 wird gewährleistet, dass die seit über 10 Jahren für das Gastgewerbe und den Tourismus bedeutende kantonale Ausbildung zur Gastfachfrau oder zum Gastfachmann an der GFG weiterhin mit einem kantonal anerkannten Ausweis abschliesst (die schweizerische Anerkennung wird angestrebt). Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 vermittelt der Regierung Handlungsspielraum in den neu der Berufsbildungsgesetzgebung unterstehenden Bereichen (einschliesslich der höheren Berufsbildung). Darüber hinaus schafft die Bestimmung die Grundlage dafür, dass im Bedarfsfall eine Ausbildung im niederschweligen Bereich mit kantonal anerkanntem Ausbildungsabschluss etabliert werden kann. Die Regierung hat mit dieser Bestimmung die Möglichkeit, bei Bedarf ein Gefäss zu schaffen, welches für Jugendliche mit Behinderung oder mit besonderen Bedürfnissen bereit gestellt wird, welche die Voraussetzungen für eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II mitbringen, ohne dass dafür – wie in der Vernehmlassung gefordert – ein zusätzlicher Artikel ins Gesetz eingefügt werden muss. Massnahmen und Projekte für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen (Menschen mit Behinderungen, leistungsmässig schwächere Schulabgängerinnen und Schulabgänger) können zudem unter Art. 31 erfasst werden.

Absatz 3 übernimmt überwiegend geltendes Recht. Insbesondere ist aktuell der Grosse Rat zuständig für die Regelung der staatlichen Anerkennung der Hochschulausweise der THC (die einschlägige Grossratsverordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur [BR 427.700] erliess das Parlament gestützt auf das selbstständige Ordnungsrecht des Grossen Rates gemäss Art. 15 der alten Kantonsverfassung), wobei die Anerkennung mit einem Regierungsbeschluss erfolgt. Zwar liesse in dieser Frage Art. 45 KV auch eine Zuständigkeit der Regierung zu, aufgrund der politisch brisanteren Fragestellung wird die vorgeschlagene Lösung mit einer höheren demokratischen Legitimation bevorzugt. Die neue Gesetzesbestimmung dient denn auch als gesetzliche Grundlage für die erwähnte Grossratsverordnung. Als qualifiziertes Schweigen zu verstehen ist, dass die Zuständigkeit zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften weder beim Grossen Rat noch bei der Regierung angesiedelt ist. Bereits heute liegt diese Zuständigkeit bei der Hochschule.

Art. 3 Beitragsrechtliche Anerkennung von Institutionen

In der Regel sind Anerkennungsgesuche von schulischen Institutionen zu beurteilen, welche schweizerisch oder eidgenössisch anerkannte Ausbildungen anbieten. Mit dieser Bestimmung erhalten Parlament und Regierung die für die Erhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes notwendigen Steuerungskompetenzen. Auf Verordnungsstufe sicher zu stellen ist, dass bei der Gesuchsprüfung zumindest dann auch die Haltung der Standortgemeinde (diese hat einen Standortbeitrag zu erbringen), wenn eine Berufsfachschule ein Anerkennungsgesuch einreicht.

Das vorliegende Gesetz umfasst im Bereich der Berufsbildung neu auch die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie Land- und Waldwirtschaft. Auch angesichts dieses Geltungsbereiches ist die Verankerung einer generell abstrakten Norm betreffend die beitragsrechtliche Anerkennung gerechtfertigt. Die Bestimmung unterscheidet zwischen dem Regelfall und einem Ausnahmefall. Als Ausnahmefall präsentiert sich die Konstellation mit einer schulischen Institution mit ausschliesslich kantonal anerkanntem Ausbildungsgang auf Hochschulstufe.

Absatz 1 findet auf den Regelfall wie auch auf den Ausnahmefall Anwendung und unabhängig davon, ob die Anerkennung von Ausbildungsgang bzw. -abschluss gesamtschweizerisch oder kantonal ist. Soweit Absatz 1 ein angemessenes Mitspracherecht für den Kanton fordert, ist zu beachten, dass diese Bestimmung nicht verlangt, dass einer Kantonsvertretung ein Sitz im strategischen Gremium gewährt wird. Diese Mitsprache kann auch im Rahmen des Leistungsauftrags erfolgen. Der Bedarf wird in erster Linie durch die Gesuchstellerin beziehungsweise durch den Gesuchsteller oder eine Organisation der Arbeitswelt nachzuweisen sein. Das Recht, die Anerkennung auszusprechen, schliesst das Recht mit ein, die beitragsrechtliche Anerkennung einer schulischen Institution ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Diese Bestimmung entfaltet Wirkung für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, somit auch auf Institutionen, welche ausschliesslich kantonal anerkannte Ausbildungen anbieten. Nach bisherigem Recht ist die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden als Institution für die berufliche Grundausbildung anerkannt. Diese Anerkennung im konkreten Einzelfall ist im geltenden Berufsbildungsgesetz verankert (Lex GFG). Ebenfalls beitragsrechtlich anerkannt ist die Theologische Hochschule Chur, THC (Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur, BR 427.700). Es ist generell und somit auch bezogen auf die zwei erwähnten Institutionen nicht vorgesehen, für bereits anerkannte Institutionen ein erneutes Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Die Zuständigkeit, über künftige Anerkennungsgesuche zu befinden, ist wie nach geltendem Recht im Regelfall bei der Regierung angesiedelt. Neu erfasst diese Regelung auch den Entscheid über Anerkennungsgesuche von Institutionen mit kantonal anerkanntem Ausbildungsangebot (Absatz 2). Aufgrund der politischen Bedeutung sieht allerdings Absatz 3 als Ausnahmefall vor, dass der Grosse Rat dann für die beitragsrechtliche Anerkennung von schulischen Institutionen im Hochschulbereich Bestimmungen in einer Verordnung erlässt, wenn das Ausbildungsangebot bzw. der Ausbildungsabschluss bloss durch den Kanton Graubünden anerkannt ist. Die Bestimmung skizziert die bereits nach geltendem Recht für die THC angewendeten Anerkennungsvoraussetzungen und Beitragsgrundsätze in den Grundzügen; so dient sie als gesetzliche Grundlage für die in der Verordnung über die THC enthaltenen Regelungen zu dieser Thematik (das selbstständige Verordnungsrecht des Grossen Rates gemäss Art. 15 der alten Kantonsverfassung – auf dieses stützte sich die THC-Verordnung – besteht nicht mehr). Absatz 3 erlaubt die Weiterführung der bisher geltenden Regelung, welche nach Vorgaben des Parlaments durch die Regierung vollzogen wird.

Nicht umgesetzt wurde das in der Vernehmlassung teilweise vorgebrachte Anliegen, den Zusatz in Absatz 1 «...und das Angebot einem Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft entspricht» zu streichen, da befürchtet wird, dass dies als Grundlage diene, regionale Schulen zu schliessen. Dem ist entgegen zu halten, dass der Kanton gemäss Art. 89 Abs. 3 der KV auf der Sekundarstufe II auf ein dezentrales Mittel- und Berufsschulangebot zu achten hat. Wenn ein bestehendes Angebot aber dereinst nicht einmal einem Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen sollte, müsste wohl sorgfältig abgeklärt werden, ob es beibehalten werden kann. Das dezentrale Angebot soll einem Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe verschiedener Partner. So sind namentlich Ausbildungsbetriebe, Organisationen der Arbeitswelt, Berufsfachschulen, Arbeitsstellen des Bundes und der Kantone direkt in die Berufsbildung involviert. Diese Verbundpartnerschaft wird in Art. 1 BBG speziell hervorgehoben und ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele. Aus diesem Grund wird sie als Auftrag an den Kanton zur Zusammenarbeit mit allen Partnern der Berufsbildung auch im Gesetz festgehalten und konkretisiert. Neu und in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht werden die Aufgaben und Funktionen der Organisationen der Arbeitswelt (OaA) betont.

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 89 Abs. 3 explizit vor, dass die Sicherung des Zugangs zu Ausbildungsangeboten eine Aufgabe des Kantons ist. Unter diesem Gesichtspunkt dient Absatz 2 der Ausführung des aus der

Verfassung fliessenden Auftrags. Die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Kantonen, aber auch mit dem Ausland, gewinnt zunehmend an Bedeutung (diesem Aspekt hat der Grosse Rat auch mit Art. 6 des neuen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 5. Dezember 2006 Rechnung getragen, welcher auch für Ausbildungen im Ausland Stipendien vorsieht). Die Gesetzesbestimmung schafft denn auch die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg. Ansätze zu solcher Zusammenarbeit sind nicht nur in der Val Müstair/Südtirol und im Puschlav/Veltlin auszumachen, sondern insbesondere auch mit dem Fürstentum Liechtenstein. Neue Möglichkeiten könnten sich auch im Zusammenhang mit Änderungen bezüglich Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und der Umsetzung der Bologna-Erklärung eröffnen. An Bedeutung gewinnen auch die Schulgeldvereinbarungen, insbesondere die Interkantonalen Schulgeldvereinbarungen. Diese sind zu einem wichtigen Instrument des interkantonalen Lastenausgleichs geworden und sichern den von der Vereinbarung erfassten Personen den gleichberechtigten Zugang zu Ausbildungsangeboten in den Vereinbarungskantonen. Kennzeichnend für solche Schulgeldvereinbarungen ist, dass der Hauptinhalt der Vereinbarung die Regelung der finanziellen Abgeltung für den Schulbesuch darstellt und dass faktisch weder im Zusammenhang mit dem Beitritt noch bei der Umsetzung der Vereinbarungen ein grosser Handlungsspielraum besteht. Bestimmungen über die Stellung der Lernenden weisen zudem einen dermassen engen Zusammenhang zum Hauptinhalt auf, dass ihnen in der Regel keine grössere und eigenständige Bedeutung zukommt.

Gemäss Absatz 2 ist die Regierung für den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen zuständig. Aufgrund der Ausdehnung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf den gesamten Hochschulbereich ist die Regierung neu auch zuständig für den Abschluss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung. Weil diese Vereinbarung nach altem Recht nicht durch das Berufsbildungsgesetz erfasst worden war, unterstand sie als einzige Schulgeldvereinbarung der Volksabstimmung. Die Ausgaben sind nicht dem Finanzreferendum zu unterstellen, da es sich nicht zuletzt aufgrund von Art. 41 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 KV um finanzrechtlich gebundene Ausgaben handelt.

Art. 5 Organe der Schule

Das Gesetz zeichnet bloss vor, welche Organe zu bestellen sind. Darüber hinaus wahrt der Entwurf die Organisationsautonomie der einzelnen Trägerschaft.

Mehrere Vernehmlasser äussern sich zur Bezeichnung der verschiedenen Organe einer Institution. Mit der Neufassung des Artikels wird diesen Hinweisen Rechnung getragen.

Art. 6 Schulordnungen

Diese Bestimmung stellt sicher, dass für jede Schule im Geltungsreich dieses Gesetzes eine Schul- und Disziplinarordnung erlassen wird. Verzichtet wird im Interesse einer klaren Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitszuordnung auf einen Genehmigungsvorbehalt – sei dies durch das Departement oder durch die Regierung. Die Schulen verfügen bereits über Schul- und Disziplinarordnungen. Die Regierung wird bloss für jene Ausbildungsstätten detailliertere Vorschriften über die Spanne der möglichen Disziplinar massnahmen (z. B. Verwarnung, Wegweisung) erlassen, für welche sie dies aufgrund der Spezialgesetzgebung zu tun hat.

Wenn an einer Berufsfachschule ein Schulausschluss verfügt wird, hat das Amt die Auflösung des von ihm genehmigten Lehrvertrages zu prüfen. Demzufolge ist der Schulausschluss dem Amt auch durch die Schule mitzuteilen. Der Entscheid betreffend Schulausschluss kann an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden nach Art. 50 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Das geltende Recht schreibt eine schulärztliche Untersuchung im ersten Lehrjahr vor. Diese Bestimmung ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäss. Die Regierung soll aber im Bedarfsfall Regelungen über die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention erlassen können.

Nicht in das Gesetz aufgenommen wurde die Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren, die Schulen seien zu verpflichten, den Lernenden und Lehrenden Mitspracherechte einzuräumen. Die Konkretisierung der in Art. 10 BBG erwähnten Mitsprache ist primär Sache der Trägerschaften der Institutionen.

Art. 7 Übertragung der Aufgabenerfüllung

Mit der Kompetenz zur Übertragung von Aufgaben an Dritte – im Vordergrund stehen Gemeinden oder andere juristische Personen – wird der historisch gewachsenen Struktur der Angebote im Kanton Rechnung getragen. Nach wie vor sollen auch nicht kantonale Trägerschaften Angebote führen können, wie sich dies in der Vergangenheit im Kanton bewährt hat. Dieser Lösungsansatz kann sich insbesondere aufdrängen, wenn Dritte die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbringen können.

Art. 8 Steuerung der Leistungen durch Leistungsauftrag

Um die Aufgabenerfüllung wirkungsorientiert zu steuern, soll die Regierung mit den Leistungsanbietenden – im Vordergrund stehen dabei jene schulischer Angebote – Leistungsaufträge in der Form eines (mehrjährigen) Rahmenkontrakts abschliessen. Dass die Bestimmung als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet ist, soll nicht von der Zielsetzung ablenken, wenn immer möglich mit Leistungsaufträgen zu arbeiten. Die Bestimmung räumt aber

der Regierung einen gewissen Spielraum ein und ermöglicht eine zeitliche Staffelung. Der Rahmenkontrakt umfasst grundsätzlich einen Zeitraum, welcher der ordentlichen Dauer der zu regelnden Ausbildungsangebote entspricht. Für die Berufsfachschulen ist demnach in der Regel von einer vierjährigen Laufzeit auszugehen. Nach aktuell geltenden finanzrechtlichen Bestimmungen kann der Grosse Rat für die Bereitstellung der Geldmittel für eine mehrjährige Vertragsdauer einen Verpflichtungskredit beschliessen. Dies kann für gebundene Ausgaben im Rahmen des Budgets oder der Rechnung erfolgen. Weil sich die Fragestellung bezüglich Bereitstellung über eine mehrjährige Zeitspanne zunehmend und in verschiedenen Bereichen stellt, wird diese Frage im vorliegenden Gesetz nicht näher geregelt, um einer allfälligen Revision der Finanzhaushaltsgesetzgebung nicht vorzugreifen. Absatz 1 sieht vor, dass die Regierung zuständig ist für den Abschluss mehrjähriger Rahmenkontrakte. Die Vertragsschlusskompetenz kann die Regierung nach Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) an das Departement übertragen. Diese Regelung ist auch ausgerichtet auf die denkbare Ausgestaltung von Art. 17a FHG im Rahmen des Projekts zur Umsetzung der NFA, welcher in Abs. 1 die Möglichkeit vorsieht, dass die Regierung die Kompetenz zum Abschluss von Rahmenkontrakten an das Departement delegieren kann, welches für das entsprechende Leistungsangebot zuständig ist. Zu den Standards bzw. zu den Anforderungen gemäss Rahmenkontrakt können auf Verordnungsstufe auch Vorgaben bezüglich Führung einer Kostenrechnung gehören.

Auf der Basis des Rahmenkontrakts kann das Departement mit Leistungsanbietenden den Jahreskontrakt abschliessen. Rahmenkontrakt wie auch Jahreskontrakt werden mit den Leistungserbringern – diese können einen ausformulierten Antrag unterbreiten – abgesprochen. Mit den Leistungsaufträgen werden die zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung stehenden Geldmittel bestimmt. Die Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen im Jahreskontrakt hat sich an den Aufgaben des Leistungserbringers und an den finanziellen Vorgaben zu orientieren. Bei Kursen oder Projekten ist den konkreten Umständen Rechnung zu tragen. So ist vorstellbar, dass dafür je nach Dauer und Anbietenden der Abschluss eines einem Jahreskontrakt nachgebildeten Leistungsauftrages zielführend ist. In gewissen Konstellationen kann es zudem gerechtfertigt sein, dass die Regierung die Vertragsschlusskompetenz an das Amt delegiert.

Im Rahmen des Leistungsauftrages ist ebenfalls darüber zu befinden, ob der oder die Beauftragte Schulversuche und Pilotprojekte durchzuführen hat. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Schulversuchen und für die Beitragszusicherung folgt der für den Abschluss des Leistungsauftrags vorgezeichneten Zuständigkeitsordnung.

Art. 9 Regierung

Die Regierung hat im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht und führt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben aus. Dazu gehört insbesondere auch der Erlass von Regelungen, welche für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sind. Dass sie die ihr zugewiesenen Verwaltungsaufgaben auf Departemente, Ämter, Anstalten oder Dritte übertragen kann, ergibt sich aus Art. 22 RVOG. Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 RVOG ist die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden allerdings in einer Verordnung zu verankern. Die Zuständigkeit der Regierung zum Erlass von Verordnungsrecht zum Vollzug dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 45 KV und ist – da es sich um eine vertikale Wiederholung handeln würde – im Gesetz nicht explizit zu erwähnen.

Art. 10 Departement

In erster Linie für das Bildungswesen zuständig ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, in Einzelfällen liegt die Zuständigkeit indessen bei einem anderen Departement. So ist nach aktueller Regelung das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Plantahof in Landquart dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (bis Ende 2006: Departement des Innern und der Volkswirtschaft) zugeordnet, während das Bildungszentrum Wald in Maienfeld dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zugeordnet ist.

Art. 11 Ämter

Die vorliegende Fassung trägt dem Umstand Rechnung, dass verschiedene für die Bildung zuständige Ämter für die Umsetzung der Gesetzgebung zuständig sind. Wie nach geltendem Recht soll auf Amtsstufe ein hohes Mass an Entscheidungskompetenz und Verantwortung angesiedelt sein.

Art. 12 Kommissionen

Der Gesetzeswortlaut erwähnt die Berufsbildungskommission sowie die Prüfungskommissionen ausdrücklich. Weitere Kommissionen kann das Departement bei Bedarf einsetzen. Die neu konzipierte Berufsbildungskommission umfasst auch die aktuelle Berufsberatungskommission. Die Kommission wird auch zukünftig primär beratende Funktion haben und Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt sowie weiterer Partner in der Berufsbildung zusammenführen. Die Prüfungskommissionen erfüllen wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren und sind deshalb im Gesetz erwähnt.

Verschiedene Vernehmlasser erwarten Mitsprache bei der Bestellung der Kommissionen oder zumindest die Berücksichtigung von verschiedenen Interessengruppen in den Kommissionen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorgani-

sationen, Leistungserbringer, bestimmte Berufe etc.). Absicht von Regierung und Departement ist es, die Kommissionen ausgewogen mit OdA-Vertretern und Leistungserbringern zusammenzusetzen und auch auf Kantonsebene die mit dem Bundesgesetz geforderte Zusammenarbeit und Partnerschaft in der Berufsbildung zu leben und den Verbundpartnern durch die Einsitznahme in den Kommissionen eine entsprechende Mitwirkung zu ermöglichen.

Art. 13 Brückenangebote

Der Bund beauftragt die Kantone in Art. 12 BBG für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit Massnahmen zu treffen, um sie auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Im Kanton Graubünden wurde bereits in der Vergangenheit ein reichhaltiges Angebot an Berufswahljahren, Haushaltungsjahren, Chancenjahren etc. von Gemeinden und Privaten als sogenannte «Vorlehrinstitutionen» geführt. Diese sollen unter dem Titel «Brückenangebote» weiterhin ihren Platz im Bildungsangebot Graubünden haben. Anstelle der heute recht engen Aufzählung wird mit der nicht abschliessenden Aufzählung von Schwerpunkten der Regierung die Flexibilität gegeben, auf die Bedürfnisse der Jugendlichen auf dem Lehrstellenmarkt zu reagieren. So können z. B. unter dem Titel «Integration» Angebote zur Überwindung von Sprachschwierigkeiten für Personen aus dem In- und Ausland geschaffen werden. Sozialjahr oder Haushaltungsjahr sind geeignet, auf eine Tätigkeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales oder in der Hauswirtschaft vorzubereiten. Die Berufswahljahre helfen Jugendlichen in der Berufsfindung und Berufswahl, so dass diese im Anschluss eine für sie geeignete Lehrstelle finden können. Bis anhin waren im Kanton neben den von den RAV geführten Motivationssemestern keine zusätzlichen Angebote zur Vermeidung der Jugendarbeitslosigkeit notwendig. Immerhin soll aber das Gesetz im Bedarfsfalle die Möglichkeit bieten, ein solches Angebot zu schaffen oder zu unterstützen.

Die Angebote sollen einem ausgewiesenen Bedürfnis entsprechen und nur dann von der Regierung anerkannt und durch Kantonsbeiträge unterstützt werden. Dem aus dem Bundesrecht fliessenden Auftrag entsprechend, soll weiterhin unter Einbezug der heutigen Leistungserbringerinnen (Vorlehrinstitutionen) für das bedarfsgerechte Angebot gesorgt werden.

Die Brückenangebote werden in der Vernehmlassung breit unterstützt. Befürwortet wird der Freiraum gemäss Entwurf, Wert gelegt wird aber auch darauf, dass sie nur bei wirklich ausgewiesenem Bedarf anerkannt werden. Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der vorliegenden Fassung auch die angeregte Förderung von sozialen Kompetenzen für schwer integrierbare Jugendliche möglich ist. Die geforderte Zusammenarbeit mit anderen Ämtern funktioniert bereits heute im Auftrag der Regierung als Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ.

Art. 14 Ausbildungsbewilligung

Wie bisher bedarf der Lehrbetrieb auch zukünftig einer Ausbildungsbewilligung. Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt die Erteilung unentgeltlich. Geplant ist, in der Verordnung festzulegen, dass die Ausbildungsbewilligung neu beantragt werden muss, wenn ein Betrieb während einer gewissen Zeit keine Lernenden ausgebildet hat. Die Ausbildungslücke sollte nicht länger dauern als ein Ausbildungsgang im entsprechenden Beruf. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung ergeben sich aus dem Bundesrecht, insbesondere aus den einschlägigen Bildungsverordnungen.

Art. 15 Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

Der Auftrag an den Kanton, für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern zu sorgen – nach bisheriger Terminologie handelt es sich hierbei um die «Lehrmeisterkurse» –, ist in Art. 45 des BBG verankert. Wie bisher soll die Regierung Berufsverbände oder weitere Institutionen mit der Durchführung von Lehrmeisterkursen betrauen können. So kann die langjährige Praxis, wonach dieser Auftrag von Dritten ausgeführt wird, beibehalten werden.

Art. 16 Lehrvertrag

Beim Genehmigungserfordernis handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift und nicht um eine Gültigkeitsvorschrift. Diese Ordnungsvorschrift dient nicht zuletzt dazu, die Zuteilung der Lernenden auf eine Schule zeitgerecht vornehmen zu können.

Weitere Bestimmungen, welche in Zusammenhang mit dem Lehrvertrag zu beachten sind, ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesrecht und sind im kantonalen Recht nicht zu wiederholen.

Art. 17 Grundsatz (schulische Bildung)

Absatz 1 konkretisiert Art. 89 Abs. 3 KV, indem er festhält, dass der Kanton für ein ausreichendes und dezentrales Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen hat, welche die Berufslernenden auf einen Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vorbereiten. Unter Berufsabschluss zu subsumieren ist sowohl ein eidgenössischer als auch ein kantonaler. Art. 2 und 3 BwBG lassen die Möglichkeit offen, auch schulische Institutionen beitragsrechtlich anzuerkennen, welche – wie die von einer Aktiengesellschaft getragene Gastgewerbliche Fachschule Graubünden mit dem Angebot «Gastrofachfrau oder -fachmann» – Ausbildungen anbieten, die bloss kantonal anerkannt sind. Absatz 1 ändert bezüglich Trägerschaft im jetzigen Zeitpunkt nichts. Er hält vielmehr am aktuellen Stand fest (zur Frage, ob die Trägerschaft der Berufsfachschulen derzeit neu zu regeln ist, vgl. vorn II. 1.). So ist und bleibt

der Kanton Träger des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Plantahof, Landquart, und der am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, Chur, angebotenen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II. Schulträgerschaften können aber auch Gemeinden oder der Kaufmännische Verein sein.

Auf die Beibehaltung der bisherigen Trägerschaftsmodelle abgestimmt und weitgehend bisherigem Recht entsprechend sieht Abs. 2 vor, dass die Regierung politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen verpflichtet kann.

Absatz 2 wurde im Vernehmlassungsverfahren in einzelnen Stellungnahmen abgelehnt. Weil sich einzelne Stellungnahmen mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen, wurde die Bestimmung unter diesen Gesichtspunkten vertiefter überprüft, wobei dem Verfassungswortlaut und den Materialien gebührendes Gewicht beigemessen wurde. Der Wortlaut von Art. 89 Abs. 3 KV hält fest, dass der Kanton u. a. für die berufliche Aus- und Weiterbildung sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Verfassungswortlaut deutet mit der Wendung «sorgt für» zunächst darauf hin, dass der Kanton eher sicher zu stellen hat als dass ihn eine unmittelbare und direkte Leistungspflicht treffe. Indiziell deutet der Wortlaut des ersten Satzes von Art. 89 Abs. 3 KV darauf hin, dass der Kanton nicht zwingend selber eine Berufsfachschule führen muss, sondern auch auf andere Weise für die berufliche Aus- und Weiterbildung sorgen kann. Der zweite Satz von Art. 89 Abs. 3 KV, wonach der Kanton zu diesem Zweck Schulen führen oder unterstützen kann, deutet indiziell ebenfalls eher darauf hin, dass er eine Berufsfachschule nicht zwingend selber führen muss, sondern dass er unterstützend tätig sein kann und Aufwendungen aus dem Schulbetrieb mitträgt. Der Grosse Rat hat im Oktober 2002 (GRP 2002/2003, S. 477 – 479) und im November 2002 (GRP 2002/2003, S. 692 f.) die Verfassungsbestimmung betreffend Bildung behandelt. Die Voten von Grossrat Jäger, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf und Grossrat Brüesch zum hier interessierenden Thema zeigen eine Grundstossrichtung, welche einer künftigen vertikalen Aufteilung der Kompetenzen – Volksschule Gemeindekompetenz und anschliessend Kantonskompetenz – positiv gegenüber steht. Eine derart ausgestaltete Zuständigkeitsregelung hat indessen nicht Eingang gefunden in den Verfassungswortlaut. Die Regierung hat dargetan, dass sie die skizzierte Aufteilung der Kompetenzen als Zielsetzung annimmt, deren Umsetzung im Rahmen des anstehenden Projektes FAG II vertieft zu prüfen ist. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass Verfassungswortlaut und Materialien den Schluss zulassen, Art. 89 Abs. 3 KV, wonach der Kanton für die berufliche Aus- und Weiterbildung sorgt, verpflichtet den Kanton nicht dazu, eine Berufsfachschule selber zu führen und allein zu tragen.

Nach Art. 30 Abs. 2 KBBG konnten die Gemeinden seit 1982 nicht nur – wie nach vorliegendem Absatz 2 – zur Führung und zum Unterhalt, sondern auch zur Errichtung von Berufsfachschulen verpflichtet werden. Losgelöst von der verfassungsrechtlichen Frage, ob der Kanton auf andere Weise als durch Tragung und Führung von Berufsfachschulen für die berufliche Aus- und Weiterbildung sorgen darf, weist Absatz 2 schwergewichtig rechtspolitisches Gewicht auf. Die Bestimmung enthält ein Bekenntnis zur Rechtsbeständigkeit und Verlässlichkeit für die betroffenen Akteure. Es liegt auch nicht im Interesse von Kanton und Gemeinden (die nicht in der Trägerschaft vertreten sind), dass eine Gemeinde ihre Trägerschaft einfach aufgeben könnte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Verzicht auf die Bestimmung neue Rechtsunsicherheit nach sich ziehen würde, wenn in einem konkreten Fall eine Gemeinde tatsächlich die Trägerschaft an ihrer Berufsfachschule beenden möchte. Dann könnte sich nämlich die Frage stellen, ob der Kanton an Stelle der Gemeinde die Schule ex lege übernehmen müsste. Wollte man abweichend von der Auffassung der Regierung den Regelungsinhalt von Art. 17 Abs. 2 in der Kantonsverfassung verankern, würde dies die Palette an Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Projekts FAG II unter Umständen einschränken.

Es ist deklariertes Ziel der Regierung, im Rahmen von FAG II die Übernahme der Kosten aus dem Berufsfachschulunterricht durch den Kanton zu prüfen, wobei Kostenneutralität zu wahren ist. Bis zum Entscheid des Grossen Rates in dieser Frage, erachtet es die Regierung als notwendig, dass die Gemeinden sich nicht aus der Trägerschaft von bestehenden Berufsfachschulen oder Vorlehrinstitutionen zurückziehen. Deshalb sieht die Bestimmung vor, dass die Regierung weiterhin die Kompetenz hat, Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen zu verpflichten und sie auch mit der Führung von einzelnen Ausbildungsgängen zu beauftragen. Anders zu entscheiden hätte entweder für den Kanton oder für die betroffenen Mitarbeitenden und Auszubildenden kaum absehbare und kaum zu verantwortende Auswirkungen. So hätte etwa eine Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule Chur für den Kanton insgesamt Mehrkosten von rund 9,5 Mio. Franken (Rechnung 2005) zur Folge.

Art. 18 Zuteilung der Lernenden

Wie bis anhin erfolgt die Zuteilung der Lernenden auf die einzelnen Berufsfachschulen durch das Amt, wobei sich dieses auf die von der Regierung festgelegten Kriterien und auf den der Schule erteilten Leistungsauftrag abstützt. Die starre Anwendung des Lehrortsprinzips soll aufgeweicht werden und durch flexiblere Ansätze, welche auch die Situation von Schülerinnen und Schülern sowie Kompetenzen der Schule berücksichtigen, ersetzt werden.

Eine flexible Zuteilung der Lernenden wird in der Vernehmlassung allgemein begrüsst, es wird jedoch gefordert, dass dies unter Berücksichtigung der regionalen Aspekte erfolgt. Im Einzelfall ist aber auch das Interesse von Lernenden und Lehrbetrieben einzubeziehen, da der Ausbildungserfolg der Lernenden im Zentrum stehen muss. Wie bis anhin soll das Amt die Kompetenz erhalten, die Lernenden den Berufsfachschulen innerhalb oder – sofern ein Angebot im Kanton nicht belegbar ist – ausserhalb des Kantons zuzuweisen werden. Ebenfalls muss weiterhin der Besuch in interkantonalen Fachkursen möglich sein. Dies ist in erster Linie für Lernende aus Saisonbetrieben in den Berufen des Gastgewerbes notwendig.

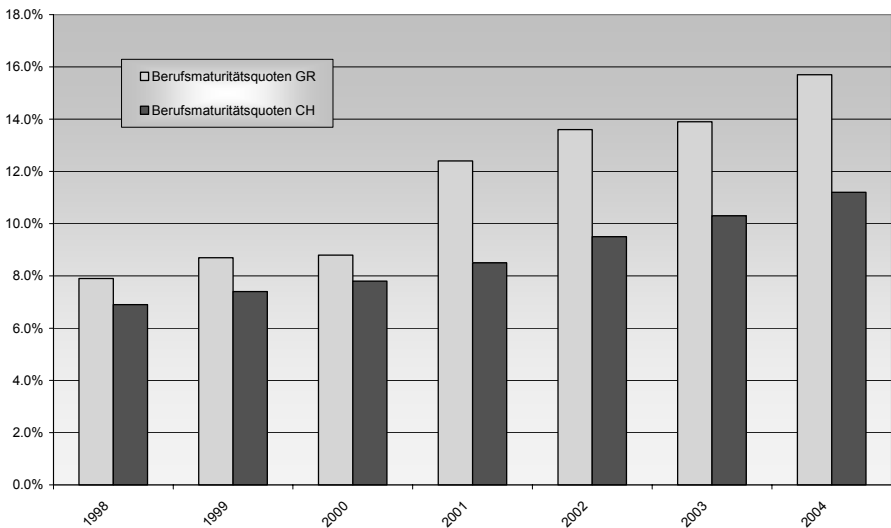
Art. 19 Mindestdauer des Schuljahres

Da die Festlegung der Bildungspläne in erster Linie Sache des Bundes ist, soll sich konsequenterweise die Dauer des Schuljahres nach den Erfordernissen der entsprechenden Bildungsverordnungen ausrichten.

Art. 20 Berufsmaturitätsschulen

Ein strategisches Ziel der kantonalen Bildungspolitik liegt im Bereiche der Berufsbildungsgesetzgebung darin, leistungsfähigen Berufslernenden die Möglichkeit zu geben, während oder nach der Lehre die Berufsmaturität zu erlangen, um die Zugangsberechtigung zu einem Fachhochschulstudium zu sichern.

**Berufsmaturitätsquoten 1998 bis 2004
Vergleich Graubünden / Schweiz**



Daten BFS, Darstellung DSE/La/bs, 5.9.2006

In der Vernehmlassung wird gefordert, dass der Gesetzesartikel auch den dezentralen Anspruch im Berufsmatura-Angebot erfassen soll. Bereits heute werden Angebote je nach Nachfrage neben Chur auch in Davos, Ilanz, Landquart und Samedan geführt. Dies soll auch ohne explizite Erwähnung im Gesetzestext weiterhin bei genügender Teilnehmendenzahl möglich bleiben. Nicht umgesetzt wurde auch die Forderung, wonach das Gesetz so auszugestalten sei, dass der BM 2-Lehrgang an der HTW auf eine Berufsfachschule übertragen werden muss, weil diese Frage nicht im Gesetz zu beantworten ist.

Art. 21 Lehrwerkstätten und schulisch organisierte Ausbildungen

Heute werden in Samedan die Lehrwerkstätte für Schreiner und Schreinerinnen sowie das Informatik Ausbildungszentrum Engadin durch Private (Stiftung bzw. Verein) geführt. Weiter betreibt der Kanton ein Lehratelier für Bekleidungsgestalterinnen und -gestalter. Es soll weiterhin eine gesetzliche Grundlage bestehen für die Weiterführung und Finanzierung des heutigen Angebots an Lehrwerkstätten. Dies hat die Regierung u.a. in ihrer Antwort zum Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler festgehalten (GRP 1/2006–2007, S. 294/95). Schulisch organisierte Ausbildungen im Sinne dieser Bestimmung bietet aktuell die GFG an. Möglicherweise werden zukünftig auch Ausbildungen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales erfasst, obwohl in diesen Bereichen ein Trend zu dualen Lehren festzustellen ist.

Von Handelsmittelschulen wird in der Vernehmlassung gefordert, dass sie ebenfalls in diesem Gesetz aufgeführt werden. Wie in den allgemeinen Hinweisen festgehalten, ist nach Auffassung der Regierung die aktuelle Regelung, wonach die HMS im Mittelschulgesetz geregelt ist, beizubehalten.

Art. 22 Nicht subventionierte Privatschulen

Um eine ordnungsgemässe Ausbildung sicherzustellen, bedürfen private Anbieter der schulisch organisierten beruflichen Grundbildung, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten, einer Bewilligung durch das Departement. Diese wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen insbesondere an die Berufsbildungsverantwortlichen und an das Bildungsangebot eingehalten werden und sichergestellt ist, dass die Schule proportional zur Anzahl ihrer Lernenden genügend Prüfungsexpertinnen und -experten stellt.

Einerseits wurde im Vernehmlassungsverfahren gefordert, dass die Regierung auch die Möglichkeit haben sollte, Schulen im Falle von Widerhandlungen gegen die Auflagen zu schliessen. Andererseits wird angeregt, im Sinne des Abbaus von administrativen und verwaltungstechnischen Hürden zu prüfen, ob auf die Bildungsbewilligung verzichtet werden kann.

Obwohl die Regierung das Anliegen nach Deregulierung nachvollziehen kann, kommt sie nach Abwägen der Interessen zum Schluss, weiterhin die Bewilligungspflicht für die Ausbildung beizubehalten: Angesichts der relativ teuren Ausbildungen, für welche mit der Aussicht auf ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis geworben wird, sichert das Einhalten der entsprechenden Vorgaben doch auch einen minimalen Qualitätsstandard und schützt die Jugendlichen. Muss die Bewilligung entzogen werden, wäre die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren nicht mehr gewährleistet.

Art. 23 Überbetriebliche Kurse

Gemäss Art. 21 BBG unterstützen die Kantone die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte. Mit der vorliegenden Formulierung werden die Zuständigkeiten im trialen System betont. Dieses System baut darauf, dass die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb erfolgt, die Einführung in die Grundfertigkeiten in den überbetrieblichen Kursen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) vermittelt wird und die theoretischen Kenntnisse sowie die Allgemeinbildung in der Berufsfachschule angeboten werden.

Ferner sieht Abs. 2 vor, dass Betriebe mit den nötigen Voraussetzungen ihre Lernenden zwar von den obligatorischen Kursen der Organisationen der Arbeitswelt dispensieren lassen können, für die selber durchgeführten Kurse aber keine Subventionen erhalten.

In der Vernehmlassung wurden zusätzliche Bestimmungen verlangt für den Fall, dass die Berufsverbände die Kurse nicht bereitstellen. Die Bundesgesetzgebung beauftragt die Kantone, für ein ausreichendes Angebot zu sorgen. Wie bereits heute werden viele Kurse von den OdA in Graubünden angeboten. Wo dies aus organisatorischen, finanziellen oder strukturellen Gründen nicht möglich ist, wird der Besuch interkantonal gewährleistet. Diesem Umstand wird mit einer Ergänzung des Gesetzestexts Rechnung getragen.

Art. 24 Organisation und Durchführung (Qualifikationsverfahren)

Im Kanton Graubünden sind aktuell neben der kaufmännischen Kreisprüfungskommission drei regionale Prüfungskommissionen mit der Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen beauftragt. Diese Aufgabe soll auch künftig durch die vom Departement eingesetzten Kommissionen (vgl. Art. 12 BwBG) wahrgenommen werden. Damit das Departement aber auf die Erfordernisse der Berufsentwicklungen flexibel reagieren kann, soll die Anzahl und die Aufgaben der Kommissionen nicht mehr im Gesetz geregelt werden. Die Regelung in Absatz 2 entspricht bisherigem Recht.

Art. 25 Zulassung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der heutigen Regelung.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, dass das Amt auf Empfehlung der Lernorte entscheidet und dass bei der Dispensation von der Prüfung oder von Teilen davon, die Lerninhalte des jeweiligen Berufes zu berücksichtigen sind. Der Gesetzestext wurde dementsprechend ergänzt und damit die gelebte Praxis auch gesetzlich festgehalten.

Weiter wird ein Passus verlangt, wonach Lernleistungen, welche ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben worden sind, mit geeigneten Verfahren angerechnet werden und Lernende, welche die für einen Abschluss der beruflichen Grundbildung notwendigen Ziele nur zum Teil erreichen, sich die Lernleistungen bestätigen lassen können.

Eines der Merkmale des BBG ist die Öffnung gegenüber den Qualifikationen, welche nicht in den standardisierten Bildungsgängen erworben wurden. Nachholbildung wie Validierung von Bildungsleistungen sind Stichworte dazu. Für die Anerkennung dieser Lernleistungen sind interkantonal und auf Bundesebene die notwendigen Schritte eingeleitet worden. Um auf Kantonsebene diesen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, wird die Regierung auch zu Nachholbildung und Anerkennung von Lernleistungen Ausführungsbestimmungen erlassen und den berechtigten Anliegen einer zeitgemässen Validierung von Kompetenzen und deren Verfahren Rechnung tragen.

Art. 26 Höhere Fachschulen

Die höheren Fachschulen weisen im Kanton Graubünden grosse Bedeutung auf. Wichtig ist auch die Steuerung und Koordination des Ausbildungsangebotes. Im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung durchlaufen die höheren Fachschulen in den nächsten Jahren einen ähnlichen Entwicklungsprozess, wie ihn die ehemaligen Ingenieurschulen HTL und die HWV seit 1998 beim Umbau von höheren Fachschulen zu Fachhochschulen zu bestehen hatten. Die jetzt bei den höheren Fachschulen eingeleitete Entwicklung bezweckt, dass deren Diplome national den Stellenwert erhalten, der ihrer Qualität gerecht wird. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der höheren Fachschulen gilt zudem als Voraussetzung für die Anerkennung der HF-Diplome in Europa. Damit wird im Tertiärbereich neben dem Hochschulbereich (Tertiär A) der Bereich der höheren Berufsbildung (Tertiär B), zu dem neben den höheren Fachschulen auch die höheren Berufs- und Fachprüfungen gehören, als eigenständiger Bildungsbereich erkennbar und etabliert. Wie bis anhin soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, neben den höheren Fachschulen auch Institutionen, welche berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, zu anerkennen und mit Beiträgen zu unterstützen. Der kantonale Leistungsauftrag

wird in der Regel an das Kantonsgebiet gebunden sein. Dies schliesst nicht aus, dass eine Schule in unternehmerischer Tätigkeit Leistungen ausserhalb des Kantonsgebietes anbietet. In der Kostenrechnung sind diese Aktivitäten indessen separat zu führen und für die Beitragsgewährung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch den Leistungsauftrag erfasst werden. Gemäss Bundesrecht übt der Kanton die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, wobei Gesuche an den Bund für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien dieser Bildungsanbieter ebenfalls beim kantonalen Amt einzureichen sind. Die Finanzierung der höheren Fachschulen soll sichergestellt, die Beitragsgewährung aber an einen Leistungsauftrag gekoppelt werden.

Art. 27 Vorbereitende Kurse

Diese Bestimmung entspricht der heutigen Regelung. Vorbereitende Kurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen ergänzen das Angebot innerhalb der höheren Berufsbildung. Der Kanton kann solche Kurse selber anbieten oder Angebote Dritter durch Beiträge unterstützen.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Entscheidungskompetenz für Beitragsleistungen dem Departement zu übertragen, da es zu umständlich wäre, diese in mehrjährigen Verträgen zu regeln. Dieses Anliegen wurde im Gesetzestext berücksichtigt.

Art. 28 Förderung von (berufsorientierter) Weiterbildung

In der Vernehmlassung wurde gefordert, auch die Grundlage zu legen für die Förderung von Massnahmen und Angeboten, welche unter anderem die Kultur, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen, der Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind und zur Unterstützung von Organisationen bei der Entwicklung und Qualitätsförderung.

Eine Ausdehnung des Gesetzes in Richtung allgemeine Weiterbildung entspricht auch den Empfehlungen der EDK, wonach die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung in ihrer Gesamtheit geregelt werden sollte. Innerkantonal findet sie ihre Grenze beim Geltungsbereich des kantonalen Fortbildungsgesetzes (BR 433.100). Die heute noch übliche Unterscheidung erweist sich zusehends als unscharf, da sich die beiden Bereiche gegenseitig durchwirken. Dem Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird in Absatz 1 Rechnung getragen, wobei die Einbettung dieser Bestimmung in das vorliegende Gesetz nicht Tür und Tor öffnet für alle denkbaren Angebote.

Absatz 2 regelt, welche Angebote durch Beiträge des Kantons unterstützt werden sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass soweit wie möglich gleiche

Voraussetzungen für öffentliche und für private Anbieter geschaffen werden. Gemäss Art. 11 BBG dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Weiterbildungsangebote sind demgemäss grundsätzlich zu Marktpreisen anzubieten, was bedeutet, dass das gesamte Angebot einer öffentlichen oder einer privaten Institution zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten ist. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind diejenigen Angebote und Vorhaben, die von besonderem öffentlichem Interesse sind und die ohne Unterstützung nicht aufgebaut oder durchgeführt werden können. Von besonderem öffentlichem Interesse können z. B. Angebote sein, welche den Wiedereinstieg in den Beruf nach der Familienphase erleichtern oder die für Berufsgruppen bereit gestellt werden, deren Tätigkeiten wegen neuer Technologien sich grundlegend verändern oder wegfallen. Die Angebote werden speziell gefördert und können von privaten oder öffentlichen Anbietern durchgeführt werden.

Die angeregte Förderung von Organisationen bei der Entwicklung und Qualitätsförderung soll im Artikel über weitere Massnahmen Aufnahme finden.

Art. 29 Hochschulen, Beteiligung

Diese Bestimmung erfasst nicht mehr nur die Fachhochschulen, sondern die Hochschulen allgemein. Zu den Hochschulen zählen auf schweizerischer Ebene die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die kantonalen Universitäten sowie die Fachhochschulen. Gestützt auf Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann der Kanton Hochschulen führen. Dies geschieht mit der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Technik und Wirtschaft. Mit nichtstaatlicher Trägerschaft ausgestattet ist in Graubünden die Theologische Hochschule Chur.

Mit Absatz 1 soll vermieden werden, dass Graubünden Standort von Hochschulen wird, die kaum ein wesentliches Grundausbildungsangebot mit Vorlesungsbetrieb vor Ort aufrecht halten und sich im schlimmsten Fall als «Titelmühlen» entpuppen, welche weder ein schweizerisch noch kantonal anerkanntes Angebot vermarkten und durch die Verbindung mit hiesigen Örtlichkeiten den Ruf des Kantons als Bildungsstandort beeinträchtigen könnten. Die Kriterien, unter welchen die Betriebsbewilligung erteilt wird, lehnen sich an jene an, die auch bei der Anerkennung eines Ausbildungsgangs bzw. Abschlusses oder für die beitragsrechtliche Anerkennung Anwendung finden. Nicht unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen im Kanton tätige Ausbildungsstätten, sofern sie nicht im eigenen Namen akademische Titel verleihen, sondern in Ausübung unternehmerischer Freiheit und Verantwortung aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen Gelegenheit bieten, einen von einer Hochschule ausgestellten Abschluss zu erlangen. Ein solcher Titel untersteht im Grundsatz der Rege-

lungshoheit und Qualitätskontrolle der verleihenden – oftmals im Ausland domizilierten – Hochschule. Ein entsprechender Ausbildungsgang einer ausländischen Hochschule ist auf kantonaler Ebene auch nicht beitragsrechtlich anerkannt.

Graubünden ist Mitträger der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB (eine Änderung der Beteiligung ist in Vorbereitung), der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich und bis zur Aufhebung des Konkordats auch der Hochschule Wädenswil HSW. Die vorliegende Bestimmung ist darauf ausgerichtet, die nach bisherigem Recht geltenden diesbezüglichen Regelungen beizubehalten und auf alle Arten von Hochschulen auszudehnen. Sie tritt neben die spezialgesetzlichen Regelungen im HTWG (BR 427.500) und PHG (BR 427.200), welche die Führung und Finanzierung dieser Hochschulen regeln. Damit wird sichergestellt, dass der Kanton gesamtschweizerischen Entwicklungen im Hochschulbereich Rechnung tragen und die erforderlichen Massnahmen treffen kann. Der Hochschulbereich, zu dem die verschiedenen Hochschultypen gehören, zeichnet sich aus durch den erweiterten Leistungsauftrag, der neben der Aus- und Weiterbildung regelmässig auch die Forschung sowie Dienstleistungen für Dritte umfasst. Dieser einheitliche Grundauftrag sowie die verstärkte nationale und internationale Kooperation im Hochschulbereich, die sich zu wesentlichen Impulsen für diese Bildungsstufe entwickelt haben, haben eine Annäherung der Finanzierungsregeln sowie der Leistungsaufträge bei Bund und Kantonen zur Folge. Für Graubünden bedeutet dies, dass die notwendige gesetzgeberische Flexibilität bestehen muss, um den zu erwartenden Koordinationsbestrebungen im Hochschulbereich folgen zu können.

Art. 30 Wohnheime und Mensen

Heute werden in Samedan und Chur Unterkünfte für Berufslernende geführt. Ebenfalls führen verschiedene Anbieter von Brückenangeboten Wohnheime. Angesichts der weiten Reisewege ist es den Lernenden zum Teil nicht möglich, für den Besuch der Berufsfachschulen oder für überbetriebliche Kurse zu Hause zu übernachten. Sie müssen sich zudem auswärts verpflegen. Daher sind die Wohnheime auch weiterhin in der kantonalen Gesetzgebung vorzusehen und mit Beiträgen zu unterstützen. Ebenso sollen die von diesen geführten Mensen (als Bestandteil eines Wohnheims) vom Kanton finanziell unterstützt werden können. Neu sollen auch die von Berufsfachschulen betriebenen Mensen vom Kanton mit Beiträgen für den Bau und für die Einrichtung – nicht aber für den Betrieb – unterstützt werden können.

In der Vernehmlassung wurde auf den Bedarf von Wohnheimen auch im weiterführenden Bereich hingewiesen. Der Bedarf ist bei der Grösse des Kantons und der dezentralen und teilweise peripheren Lage der Schu-

len ausgewiesen und zum Teil auch für die Ausbildung, wie beispielsweise an der Hotelfachschule, erforderlich. Eine Finanzierung in der Tertiärstufe könnte aber kaum auf einzelne Ausbildungsgänge beschränkt werden und würde zu hohen zusätzlichen Kosten für den Kanton führen. Allenfalls können Auszubildende auf der Sekundarstufe II wie auch im tertiären Bereich Ausbildungsbeihilfen beanspruchen.

Art. 31 Weitere Massnahmen

Die Regierung soll die Möglichkeit haben, bei einem sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Lehrstellenmarkt Massnahmen zu ergreifen. Dabei soll der Kanton – um den Grundgedanken der dualen Lehre Rechnung zu tragen – mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten. Es gilt u. a. der Gefahr entgegenzuwirken, Jugendliche in Berufen auszubilden, die zwar beliebt sind, an welchen aber bereits ein Überangebot an Arbeitskräften vorhanden ist. Mit Absatz 1 nimmt die Regierung auch ein Anliegen auf, welches sie anlässlich der Beantwortung der Interpellation Jäger betr. Förderung von Lehrstellen im Kanton Graubünden (innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung), GRP 1998/1999, S. 442; GRP 1999/2000, S. 490, befürwortend beurteilt hatte. Aus dem geltenden Recht übernommen wird die Möglichkeit, Massnahmen und Projekte unterstützen zu können, wenn sie der Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses, der Qualitätssicherung oder der interkantonalen Koordination dienen. Zudem sieht Abs. 2 Ziff. 2 neu ausdrücklich vor, dass von Organisationen der Arbeitswelt durchgeführte Berufsausstellungen unterstützt werden können. Diese Lösung entspricht dem Anliegen aus der Anfrage Crapp (GRP 2004/2005, S. 737, 964 ff.) und deren Beantwortung durch die Regierung. Unter Ziffer 3 wird insbesondere jene Unterstützungsmöglichkeit verankert, welche sich bisher auf Art. 19 Abs. 2 HTWG abstützte. Sie soll allgemein und nicht nur bezogen auf die HTW zum Tragen kommen.

In der Vernehmlassung wird einerseits eine restriktive Haltung bei Eingriffen in das Berufsbildungsangebot der freien Wirtschaft gefordert. Andererseits wird mit Bezug auf die Gesundheitsberufe darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich ein Engpass an Ausbildungsplätzen vor allem auf der Tertiärstufe abzeichnet. Deshalb seien Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. Die Gesundheitsversorgung ist tatsächlich schwergewichtig eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Dementsprechend hält das Krankenpflegegesetz (Art. 22–24) fest, dass die beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens verpflichtet sind, eine angemessene Anzahl an Ausbildungsplätzen für diese Berufe zur Verfügung zu stellen. Das Krankenpflegegesetz gibt der Regierung die Kompetenz, die Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsbetrieb festzulegen. Damit

ist eine Steuerung der Ausbildung des Berufsnachwuchses über die Betriebe gewährleistet, was dem Berufsbildungssystem der Schweiz entspricht und sich in der Regel bewährt hat. Somit kann auf eine Ausweitung der Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 verzichtet werden. Mit den in Art. 31 vorgeschlagenen unterstützenden Massnahmen will die Regierung nicht in das funktionierende Angebot der Wirtschaft eingreifen. Es soll aber doch mit der Ergänzung der Aufzählung um die Projekte zur Qualitätsentwicklung und die besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse gewährleistet werden, dass Vorhaben gemäss Zielsetzung des BBG durch den Kanton gefördert werden können. Dabei handelt es sich gemäss Art. 55 BBG um folgende Leistungen:

- Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Bildung und berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen;
- die Information und Dokumentation;
- die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften;
- Massnahmen zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen
- Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung
- Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Berufs und des Wiedereinstiegs;
- Massnahmen zur Förderung der Koordination, der Transparenz und der Qualität des Weiterbildungsangebotes;
- Förderung anderer Qualifikationsverfahren;
- Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen.

Da der Bund gemäss Art. 63 und 64 BBV nur zwischen 60 % und 80 % des Aufwandes deckt, ist es wichtig, dass der Kanton sich an solche Vorhaben ergänzend beteiligen oder im Bedarfsfall auch ohne Bundesbeiträge unterstützen kann.

Art. 32 Angebot (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)

Die Regierung wird auch zukünftig für ein dezentrales Berufsberatungsangebot sorgen, sowie für die Studien- und Laufbahnberatung.

Art. 33 Mittelzusammensetzung

Diese Bestimmung zeigt auf, wer die Mittel für die Erfüllung der aus diesem Gesetz resultierenden Aufgaben aufzubringen hat.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass ein wesentliches Element, welches für die privat getragenen Schulen von Bedeu-

tung ist, nämlich die Erträge aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit, ins Gesetz aufgenommen werden sollten. Diese müssten weiterhin möglich sein und sollten gegenüber dem Kanton ausgewiesen werden, da sie häufig ein wesentliches Element bilden, um den Trägerbeitrag zu decken. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass Sponsorengelder nicht in die Beiträge und Zuwendungen Dritter gerechnet werden dürfen.

Von den privaten Trägern wird ein Trägerschaftsbeitrag erwartet. Es ist ihnen deshalb auch zu ermöglichen, diesen durch Einnahmen zu erwirtschaften, welche nicht in den Ertrag der Schulrechnung fliessen. Dies können freiwillige Zuwendungen und Beiträge Dritter direkt an den Träger sein oder Ertrag aus nicht subventionierten Bereichen, deren Rechnung allerdings mit einer Vollkostenrechnung transparent auszugestalten und offen zu legen ist. Die Details werden jeweils in den Rahmen- und Jahreskontrakten zu regeln sein.

Art. 34 Grundsätze für Beitragsleistungen

Ab 2008 wird der Bund den Kantonen eine Pauschale ausrichten, welche die in der Vergangenheit einzeln subventionierten Sachverhalte abdeckt und auch die Aufwendungen des Kantons für die neu dem Berufsbildungsgesetz unterstehenden Berufsfelder Landwirtschaft sowie Gesundheit, Soziales und Kunst umfassen soll. Diese Pauschale wird sich an der Anzahl Lehrverträge orientieren. Der Kantonsanteil ist dementsprechend unter Berücksichtigung der Erfahrungszahlen aus der Vergangenheit so zu bestimmen, dass der Bundesanteil im Kantonsbeitrag enthalten ist. Wie bisher sollen sich die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand auf die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Ausgaben beschränken. Die dafür erforderlichen Regelungen erlässt die Regierung.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende befürchten, dass der Passus «bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation» für die Schliessung von Schulen herangezogen werden könnte. Diese Formulierung soll nur die Grundlage dafür bilden, das für den Betrieb Notwendige vom Unnötigen trennen zu können und hat keinen Zusammenhang mit der grundsätzlichen Beitragsberechtigung eines Angebots. Hingegen kann auf den Ausdruck «in unmittelbarem» Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung verzichtet werden, da zu Recht ausgeführt wird, dass auch in mittelbarem Zusammenhang stehende Kosten (wie z.B. Reinigung, Umgebungspflege etc.) angerechnet werden müssen, da sie für den Schulbetrieb ebenfalls erforderlich sind. Nicht als mittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden Wohn- und Verpflegungskosten verstanden.

Art. 35 Anrechenbares Betriebsdefizit

Die Bestimmung konkretisiert, wie das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit zu ermitteln ist.

Es ist zu beachten, dass die Beiträge und Zuwendungen Dritter nicht zur Berechnung des Betriebsdefizits beigezogen werden, sondern für die Deckung des Trägerschaftsbeitrags zur Verfügung stehen.

Art. 36 Beitragsleistung durch Gemeinden, 1. Brückenangebote

Die Gemeinden trugen im Durchschnitt der letzten sechs Jahre rund 1.9 Mio. Franken der nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten der Brückenangebote. Dies entspricht einer Beitragsleistung von 43 % in Relation zu den Gesamtaufwendungen. Die bisher geltende Aufteilung soll zumindest solange weiter bestehen bleiben, bis im Rahmen des Projektes FAG II geklärt wird, ob die für die Brückenangebote anfallenden Kosten bei entsprechender Kompensation in anderen Bereichen durch den Kanton getragen werden sollen. Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt wie bisher unter Berücksichtigung der Finanzkraft und der Einwohnerzahl.

Art. 37 2. Berufsfachschule, Standortbeitrag

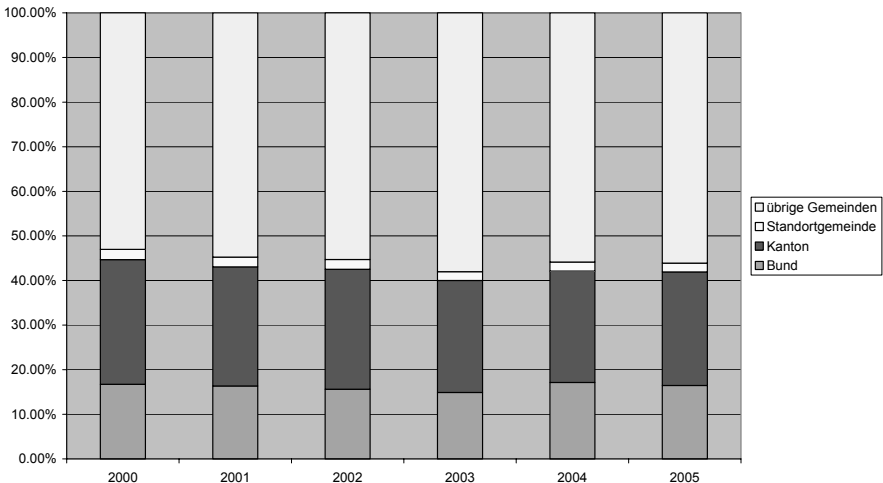
Aus dem bisherigen Recht übernommen wird der im Absatz 1 verankerte Grundsatz, wonach die Standortgemeinden einen Standortbeitrag leisten. Grundsätzlich könnte der Standortbeitrag als reine Vorteilsabgeltung qualifiziert werden. Das bisherige Recht stellt indessen diese Vorteilsabgeltung in den Zusammenhang mit dem Lastenausgleich zwischen den Gemeinden. Demzufolge ist heute ein Standortbeitrag nur dann zu leisten, wenn die Finanzierung einer Berufsfachschule als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet ist, das heisst wenn die Gemeinden in ihrer Gesamtheit einen Teil des Betriebsdefizits zu tragen haben. Der Entwurf übernimmt die bisherige Regelung. Dementsprechend lösen wie bis anhin die Brückenangebote, aber auch Schulen mit kantonaler Trägerschaft und Finanzierung durch den Kanton keinen Standortbeitrag aus. Der Anwendungsbereich der Bestimmung erstreckt sich auf die Berufsfachschulen. Neu von dieser Bestimmung erfasst wird die GFG, welche nach der skizzierten Systematik einen Standortbeitrag der Stadt Chur auslöst. Keinen Standortbeitrag lösen indessen das BGS (Chur) sowie das LBBZ Plantahof (Igis) aus, weil diese Schulen vollumfänglich durch den Kanton getragen und finanziert werden. Der Entwurf übernimmt also aus dem bisherigen Recht die enge Verknüpfung zwischen Vorteilsabgeltung der Standortgemeinde und Lastenausgleich zwischen den Gemeinden. Dieser Artikel würde auch auf neue Berufsfachschulen zur Anwendung gelangen, sofern die Voraussetzungen (z. B. bezüglich Trägerschaft) dafür erfüllt sind.

Art. 38 Übrige Gemeindebeiträge

Absatz 1 übernimmt ebenfalls die heute geltende Regelung bezogen auf die Kostentragung im Bereich der Berufsfachschulen. Die Gemeinden tragen an das Total der von den Berufsfachschulen ohne kantonale Trägererschaft erzielten Betriebsdefizite (einschliesslich Aufwendungen aus interkantonalen Berufsschulgeldvereinbarung) und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Neuregelungen 53 % bei. Ebenfalls wie bisher wird der Finanzkraft der Gemeinden bei der Bemessung der Gemeindeanteile Rechnung getragen (Abs. 2). Dieses System entspricht den Vorgaben von Art. 3 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung IRV).

Dieser Artikel ändert das heute geltende System, wonach die Finanzierung des Berufsfachschulunterrichts im Innenverhältnis als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet ist, nicht. Eine Änderung ergibt sich bloss darin, dass das heutige komplizierte Berechnungssystem aufgrund bundesrechtlicher Neuregelungen vereinfacht wird. Diese Lösung ist gerechtfertigt, weil die Finanzierung der Berufsfachschulen im Rahmen des Projektes FAG II überprüft und abgestimmt auf eine gesamte Neuordnung der Aufgabenverteilung und des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden festzulegen ist. Es ist angezeigt, im Rahmen der vorliegenden Revision dieser anstehenden Neuordnung nicht vorzugreifen. Für die Gemeinden resultiert aus der Neuordnung weder eine Mehrbelastung noch eine Entlastung. Als Basis für die Festsetzung des Gemeindeanteils wurde der durchschnittliche Anteil der letzten sechs Jahre beigezogen.

Übersicht Finanzierungsanteile Berufsfachschulen



Art. 39 Beiträge privater Träger

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht, wonach insbesondere die Schulen im tertiären Bereich ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert werden. Aus dem bisherigen Recht übernommen ist die Ungleichbehandlung der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden, für welche das bisherige Recht einen Trägerschaftsbeitrag vorsieht. Sie wird bezüglich Trägerschaftsbeitrag nicht wie die übrigen Berufsfachschulen mit nichtkantonaler Trägerschaft behandelt und vollständig vom Trägerschaftsbeitrag befreit (z. B. wie eine kaufmännische Berufsfachschule), sondern in dieser Hinsicht einer höheren Fachschule gleichgestellt.

Art. 40 Defizitabgeltung durch den Kanton

Nicht explizit erwähnt, jedoch selbstverständlich ist, dass der Kanton das Defizit für die von ihm selber geführten Schulen – gegebenenfalls gestützt auf entsprechende Spezialgesetzgebung – zu tragen hat. Er trägt darüber hinaus den verbleibenden Teil des Betriebsdefizits der beitragsrechtlich anerkannten Ausbildungsstätten, wobei sich dieses Betriebsdefizit nach Art. 35 berechnen lässt. Nicht anrechenbare Kosten sind auch in Zukunft durch den Träger zu übernehmen. Das bis anhin zur Anwendung gelangende komplexe Abrechnungsverfahren mit verschiedenen anrechenbaren Kostenarten für die Bestimmung des Bundes-, Kantons- und Restkostenbeitrages ist im Zusammenhang mit der Systemänderung beim Bund aufzugeben. Die vorliegende Regelung baut darauf auf, dass der Kanton zumindest bis zu einer Neuregelung im Zusammenhang FAG II, an die beitragsrechtlich anerkannten Institutionen Defizitbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite ausrichtet. Gesetzessystematisch erfolgt eine Anknüpfung der Beitragsleistungen an das Betriebsdefizit, wobei der Kanton letztlich jene Aufwendungen trägt, welche vom Gesetz nicht einem anderen Finanzierer zugeordnet sind. Die Bestimmungen über Beitragsleistungen orientieren sich an den Art. 26 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG).

Art. 41 Kostenübernahme durch den Kanton

Absatz 1 bestimmt, welche Kosten der Kanton aufgrund von verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere von Interkantonalen Schulgeld-Vereinbarungen zu tragen hat. Für die Ausgaben aufgrund dieser Vereinbarungen besteht für den Kanton praktisch kein Handlungsspielraum. So wird in den Schulgeld-Vereinbarungen festgehalten, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und an welche Empfänger der Kanton Beiträge je auszubildende oder studierende Person zu erbringen hat. Bei diesen Beiträgen handelt es sich in der Regel um Pauschalen, die auf Vollkosten basieren und nach Vorgaben der Vereinbarung ermittelt werden. Die Höhe der einzelnen Pauschalen je Person ist entweder in der Vereinbarung selbst (z. B. IUUV)

oder in einem entsprechenden Anhang festgehalten. Die Ausgaben auf der Basis des vorliegenden Art. 41 Abs. 1 sind grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben und entsprechen den Kriterien für finanzrechtlich gebundene Ausgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Somit unterstehen sie nicht dem Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung. Zu beachten ist im Weiteren, dass sich die Gemeinden – wie bei den Angeboten innerhalb des Kantons – wie bisher auch an den Kosten für den ausserkantonalen Berufsfachschulunterricht und an den Kosten für die interkantonalen Fachkurse beteiligen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Kosten für die Durchführung von Prüfungen etc. im Grundsatz durch den Kanton getragen werden. Abweichende Regelungen sind im Gesetz vorgesehen bezogen auf die Kostenüberbindung im Qualifikationsverfahren in besonderen Fällen (Art. 48 Abs. 3 BwBG).

Art. 42 Beiträge des Kantons; 1. Allgemein

Der Kanton leistet für die in dieser Bestimmung aufgezählten Angebote Betriebsbeiträge von 40 bis 80 % an die anrechenbaren Kosten. Die in dieser Bestimmung vorgezeichnete Bandbreite verschafft den erforderlichen Spielraum, um bei der Beitragsbemessung den Vorgaben von Art. 28 FHG Genüge zu tun. Die Beiträge können auch als leistungsorientierte Pauschalen ausgerichtet werden (Absatz 2). Absatz 3 ist aus dem bisherigen Recht übernommen und ermöglicht dem Grossen Rat, bei nachgewiesener Notlage im Rahmen des Budgets zusätzliche Beiträge zu beschliessen. Solche Beiträge wurden bislang an das Bildungszentrum Palottis in Schiers ausgerichtet und könnten künftig ebenfalls für die Lehrwerkstätte für Informatik in Samedan bezahlt werden.

Die Beiträge an Weiterbildungskurse und Kurse in der höheren Berufsbildung betreffen das Angebot von Veranstaltern, welche nicht als Institution anerkannt sind, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit erbringen. Wie bis heute soll es aber auch möglich sein, zum Beispiel Kurse von Berufsverbänden zu unterstützen.

Die Subventionierung der überbetrieblichen Kurse erfordert interkantonale Abmachungen, die zur Zeit erarbeitet werden. Ziel ist es, Pauschalen pro Lehrvertrag abzumachen, welche den OdA für diesen Auftrag entrichtet werden. Da diese zur Zeit aber noch nicht fertig ausgearbeitet und entscheidungsreif sind, kann über die Höhe im Einzelfall noch keine Aussage gemacht werden. Falls die angestrebte Regelung mit den Pauschalen nicht zum Tragen kommt, muss gewährleistet sein, dass der Kanton den üK-Betreibern Beiträge in der bisherigen Höhe bezahlen kann.

Weiter wird in der Vernehmlassung beantragt, auch Projektwochen und Sprachaufenthalte mit Beiträgen zu unterstützen. Die Regierung ist indessen der Auffassung, dass die persönlichen Auslagen für Sprachaufenthalte,

Projektwochen und Ähnliches wie bisher von den Absolvierenden zu tragen sind.

Ebenso wird erwartet, dass der Betrieb von Mensen kostendeckend geführt wird.

Art. 43 2. Beiträge an weitere Massnahmen

Zu den in Absatz 1 erwähnten «weiteren Massnahmen» zählen insbesondere die in Art. 31 aufgeführten Massnahmen. Zu beachten ist, dass der Aufwand für Schulversuche und Pilotprojekte an beitragsrechtlich anerkannten Schulen in aller Regel als anrechenbarer Betriebsaufwand zu betrachten ist und nur in seltenen Fällen – bei entsprechender Trägerschaft – Art. 43 zur Anwendung gelangen kann. Bisher sah Art. 51 Abs. 3 KBBG die pauschalierte Auszahlung von Beiträgen bis 10000 Franken vor. Die Erhöhung dieser Limite auf 50000 Franken vereinfacht die Verfahrensabläufe.

Art. 44 Verfahren

Die Festsetzung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden an das anrechenbare Betriebsdefizit erfolgt durch das Amt gestützt auf das von der Regierung erlassene Ordnungsrecht. Es soll weiterhin die gesetzliche Grundlage für Teilzahlungen bis zu 100 % des genehmigten Budgets bestehen. Verletzt ein Beitragsempfänger die Vorschriften dieses Gesetzes, kann die Regierung nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung (Art. 32 FHG) Beiträge kürzen oder zurückfordern.

Art. 45 Baubeiträge

In den vom Bund ab 2008 ausgerichteten Pauschalen wird ein Investitionsbeitrag enthalten sein. Es wird aber nicht allen Anbietern von Leistungen gemäss dem Berufsbildungsgesetz möglich sein, Investitionen in die Infrastruktur ohne Unterstützung des Kantons zu tätigen. Der Kanton wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch weiterhin Baubeiträge leisten müssen, wofür ja auch ein Teil der Bundespauschalen zur Verfügung steht. Neu kann auch an den Bau und die Einrichtung von Mensen ein Baubeitrag ausgerichtet werden. Eine andere Regelung könnte sich abzeichnen bezüglich der geplanten interkantonalen Vereinheitlichung für Beiträge an die überbetrieblichen Kurse, sofern die Pauschalen ausdrücklich einen Investitionsbeitrag enthalten. Wenn sich der Kanton massgeblich an den Investitionskosten beteiligt, erfolgt dies unter der Auflage, dass das Gebäude oder eine Anlage zweckgemäss zu verwenden ist. Bei Zweckentfremdung sind die Kantonsbeiträge durch die Trägerschaft anteilmässig zurückzuerstatten. Diese Regelung ergibt sich aus der auch in Zukunft anwendbaren Verordnung über den Bau und die Einrichtung von Schul- und Schulsportanlagen (Schulbauverordnung, BR 421.300, Art. 16). Dieser Erlass sieht auch vor, dass unter

bestimmten Voraussetzungen Kantonsbeiträge auch an die Mietkosten ausgerichtet werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Aufwand für Mietzinsen bei Institutionen, welche einen Betriebsbeitrag erhalten, zum anrechenbaren Betriebsaufwand zählt. Da der Bund künftig seine Baubeiträge in die Pauschale einbauen wird, soll der Beitragssatz des Kantons auf neu höchstens 80 % angehoben werden, um Beitragsleistungen im heutigen Umfang (Kanton und Bund) zu gewährleisten.

Art. 46 Gebühren

Die Regierung erhält die Befugnis, für Leistungen, welche aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht gebührenfrei anzubieten sind (gebührenfrei ist z.B. der Schulbesuch an Berufsfachschulen) ein Entgelt zu verlangen. Bei der Gebührenfestsetzung soll die bisherige Praxis berücksichtigt werden, wonach die Gebührenordnung so ausgestaltet ist, dass die Gebühr deutlich unter dem effektiven Aufwand angesetzt wird. Die in diesem Bereich bisher verfolgte sozialverträgliche Gebührenbemessung soll weiterhin möglich sein. Eine Ausnahme gilt für reine Verwaltungsgebühren (z.B. Duplikate und Fotokopien).

Der Berufsmaturitätsunterricht ist Bestandteil der beruflichen Grundausbildung und als solcher unentgeltlich anzubieten, auch wenn die Berufsmaturität nach der Lehre angestrebt wird. Keine Gebühr vorgesehen ist zudem für die Genehmigung der Lehrverträge und für die Erteilung der Ausbildungsbewilligung an Lehrbetriebe. Für Prüfungen in der beruflichen Grundbildung dürfen gemäss Bundesrecht keine Gebühren erhoben werden. Das Bundesrecht schreibt nicht mehr zwingend vor, dass die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unentgeltlich anzubieten sei. Es ist indessen richtig, für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Mittelschule diese Beratungen unentgeltlich anzubieten, da eine gut vorbereitete Berufswahl durchaus auch im öffentlichen Interesse liegt. Wie bisher kann die Regierung das Angebot für Erwachsene als kostenpflichtig erklären.

Für den Besuch von Handelsmittelschulen darf nach wie vor ein Schulgeld verlangt werden. Die entsprechende Abklärung mit dem zuständigen Bundesamt hat ergeben, dass die Vereinbarung eines Entgelts als Gegenleistung für die Ausbildung an einer Handelsmittelschule zulässig ist.

Art. 47 Kostenüberbindung, 1. Lehrmittel

Das Bundesrecht schreibt Unentgeltlichkeit des Berufsfachschulunterrichts vor. Wie bisher soll den Berufslernenden auch für Frei- und Stützkurse kein Schulgeld verlangt werden. Ebenso sollen auch Repetenten und Repetentinnen den Berufsfachschulunterricht wie bis anhin unentgeltlich besuchen dürfen. Eine Kostenüberbindung findet statt für die persönlichen Lehrmittel, für persönliche Unterrichtsmaterialien und für Studienwochen,

Exkursionen, Sprachaufenthalte. Auch diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht.

Die von verschiedenen Vernehmlassungen geforderten Beiträge an Exkursionen und Studienwochen bei schwierigen finanziellen Verhältnissen der Absolvierenden sollen über die Stipendien geltend gemacht werden.

Art. 48 Kostenüberbindung, 2. Qualifikationsverfahren

Während die Qualifikationsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten im Grundsatz unentgeltlich sind, regelt diese Bestimmung in Absatz 1 die Überbindung von gewissen Kosten auf die Ausbildungsanbietenden. Eine Sonderregelung sieht in Absatz 2 die Überbindung von Kosten auf Personen ohne Lehrvertrag vor, wie dies heute bereits der Fall ist. Schliesslich bestimmt Absatz 3 – diese Bestimmung ist eine Ausnahmeregelung zu Art. 41 BwBG – dass die Kosten der Qualifikationsverfahren für Kandidierende von nicht subventionierten Berufsfachschulen vollumfänglich der betreffenden Berufsfachschule in Rechnung gestellt werden.

Art. 49 Nebenamtliche Mitarbeitende

Die Bestimmung sieht vor, dass für die Bemessung der Entschädigung von Kommissionsmitgliedern und anderen nebenamtlich Tätigen die Verordnung über die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons zur Anwendung gelangt. Für die als Expertinnen und Experten in der Grundbildung eingesetzten Personen muss die Regierung eine weitergehende Entschädigung festlegen können, damit weiterhin qualifizierte Fachleute sich zur Verfügung stellen für eine niveaugerechte und kompetente Durchführung der Prüfungen. Dabei geht es nicht um eine marktgerechte Entschädigung, denn es ist auch Sache eines jeden Berufsstandes, sich für die Ausbildung und die Prüfungen des Berufsnachwuchses zu engagieren. Die Entschädigung sollte angemessen sein.

Art. 50 Rechtsweg

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. Mit Blick auf das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, wird die Rechtsmittelfrist neu auf 10 Tage festgelegt. Diese Regelung trägt den Vereinheitlichungsbestrebungen Rechnung, welche mit dem Erlass des VRG ebenfalls verfolgt werden. Zwar statuiert Art. 32 VRG eine ordentliche Rechtsmittelfrist von 30 Tagen. Die Botschaft zum VRG (Heft 6/2006–2007, S. 504) sieht indessen ausdrücklich vor, bei der Beurteilung von Prüfungsentscheiden im gesamten Bildungsbereich sei eine einheitliche Rechtsmittelfrist von 10 Tagen anzustreben. In Absatz 2 sind die einzelnen Schultypen nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Ausgestaltung von Absatz 2 führt dazu, dass die im Gesetzestext erwähnten Entscheide be-

treffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen von Abschlussprüfungen, welche an diesem Gesetz unterstehenden Schulen ergehen, beim Departement angefochten werden können.

Absatz 3 trägt Art. 61 Abs. 1 lit. a BBG Rechnung, wonach unter anderem für Verfügungen von Anbietern mit kantonalem Auftrag eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde Rechtsmittelbehörde ist. Unter Verfügungen im Sinne von Absatz 3 sind insbesondere auch solche zu verstehen, mit welchen ein Schulausschluss ausgesprochen wird. Vor dem Hintergrund von Absatz 2 ist es folgerichtig, bezüglich der Anfechtung solcher Verfügungen das Departement als Beschwerdeinstanz zu bestimmen und nicht von der in Art. 32 Abs. 1 VRG verankerten Rechtsmittelfrist von 30 Tagen abzuweichen. Zu beachten ist ebenfalls, dass das Departement im Anwendungsbe- reich von Absatz 3 nicht endgültig entscheidet. Das Verfahren richtet sich nach dem VRG.

Art. 51 Strafinstanz

Keine Bemerkungen.

Art. 52 Entzug der Unterrichtsberechtigung

Diese Bestimmung hat im Zusammenhang mit der Revision der Interkantonalen Diplomanerkennungsvereinbarung und deren Umsetzung in Art. 34^{bis} KBBG Eingang gefunden (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft 17/2005–2006, S. 1409 ff.), in Kraft seit 1. Januar 2007. Die Bestimmung im vorliegenden Gesetzesentwurf erfasst auch Lehrpersonen an höheren Fachschulen und, aufgrund der entsprechenden Rückverweisung in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG), die dem AGSG unterstellten Lehrpersonen. Bei Widerruf des Entzugs erfolgt die Ausstellung eines Lehrdiploms ohne Vermerk unmittelbar durch das Departement, sofern das ursprüngliche Diplom durch den Kanton ausgestellt wurde. Andernfalls sorgt das Departement dafür, dass die Lehrperson ein neues Diplom (z. B. vom SIBP bzw. EHB) erhält.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung des bisher geltenden kantonalen Berufsbildungsgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes führt in der Anschlussgesetzgebung zu einem formellen sowie zu einem begrenzten Anpassungsbedarf. Für die Aufhebung der bisher geltenden grossrätlichen Vollziehungsverordnung ist ein separater Aufhebungserlass vorgesehen.

Art. 54 Änderung bisherigen Rechts

Mit der Aufhebung von Art. 18 AGSG erfolgt die Integration der betroffenen Ausbildungsstätten in die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung.

Bereits anlässlich des Erlasses des AGSG war für das Jahr 2008 die Integration der Bereiche Gesundheit und Soziales in den Geltungsbereich der Berufsbildungsgesetzgebung in Aussicht gestellt worden. Bis 2008 soll eine Übergangsphase die dynamische Annäherung dieses Bereiches gewährleisten. Mit der Aufhebung einzelner Bestimmungen des AGSG wird die Integration vollzogen, wobei die Aufhebung von Art. 18 AGSG zur vollen Integration bezüglich Finanzierung führt. Diese Integration kann auch deshalb erfolgen, weil das BwBG im Unterschied zum bisher geltenden KBBG nicht mehr vorsieht, dass die Aufnahme ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler in der Regel zu einer Kürzung der Betriebsbeiträge führt (sowohl an der BFP in Ilanz als auch am BGS in Chur belegen auch Ausserkantonale die 2007 – vor Inkrafttreten des BwBG – letztmals startenden, auslaufenden altrechtlichen Ausbildungsgänge). Weil die altrechtlichen Ausbildungen nicht in den Anhang zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) aufgenommen werden können, wäre wohl auch nach altem Recht ein Abweichen von dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall geboten gewesen. Demgegenüber können die neuen Ausbildungen auf Tertiärstufe bereits für die Übergangszeit – bis zur Revision der FSV – in den Anhang FSV aufgenommen werden.

Art. 55 Übergangsrecht

Zunächst verdeutlicht diese Bestimmung, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keineswegs eine erneute Überprüfung von nach altem Recht ausgesprochenen Anerkennungen verbunden ist (Absatz 1). Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängig sind, insbesondere auf Anerkennungsverfahren, die für die Zukunft Wirkung entfalten, gelangen die Bestimmungen des neuen Rechts zur Anwendung.

Art. 56 Referendum, Inkrafttreten

Das neue Gesetz soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Der geplante Inkrafttretenszeitpunkt ist abgestimmt darauf, dass auf diesen Zeitpunkt die Finanzierungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung greifen und dass darüber hinaus die NFA Wirkung entfaltet. Der Vollzug obliegt neu der Regierung.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2005 betragen die anrechenbaren Kosten der Berufsbildung im Kanton Graubünden rund Fr. 107,7 Mio. Enthalten sind darin ebenfalls die Kosten der neuen Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst und Land- und Forstwirtschaft (rund Fr. 26,3 Mio.). Finanziert werden diese durch den Bund (Fr. 11,2 Mio., davon GSK+LFW Fr. 0,9 Mio.), den Kanton (Fr. 42,3 Mio., davon Fr. 16,1 Mio. für GSK+LFW), die Standortgemeinden (Fr. 0,7 Mio.) der gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschulen und alle Bündner Gemeinden nach Finanzkraft und Einwohnerzahlen (Fr. 21,5 Mio.). Die restlichen Fr. 32 Mio. werden durch Schul- und Studiengelder (inkl. Beiträge von anderen Kantonen über Schulgeldvereinbarungen), übrige Erträge und Trägerschaftsbeiträge finanziert.

Die finanziellen Auswirkungen sind zumeist eng verknüpft mit bundesrechtlichen Vorgaben. Der Kanton muss die vom Bund in Kraft gesetzten Bildungsverordnungen vollziehen. In diesen sind die Lektionenzahlen und die Prüfungsanforderungen vorgegeben. Etwas Spielraum ist in denjenigen Bereichen vorhanden, in welchen der Bund keine oder keine vollständige Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand vorschreibt und den Kantonen die Beitragshöhe überlässt. Zum Teil sind Bestrebungen im Gange, gewisse Beiträge interkantonal abzustimmen (z. B. bei den überbetrieblichen Kursen, den Entschädigungen für die ausserkantonale Beschulung der Berufslernenden, den Beiträgen für den ausserkantonalen Besuch von Angeboten der höheren Berufsbildung etc.). Mit der vorliegenden Revision wird angestrebt, unter Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für die Institutionen, die Beitragsempfänger im bisherigen Mass zu entschädigen.

Derzeit kann aufgrund von verschiedenen Unbekannten keine abschliessende Beurteilung über die finanziellen Auswirkungen der Umstellung des Bundes von der Aufwandssubventionierung auf die Pauschalen abgegeben werden. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes ist in Art. 59 BBG ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand festgehalten. Davon wird ein Anteil für die Förderung der Berufsentwicklung und für besondere Massnahmen im öffentlichen Interesse sowie für die Bildung von Lehrpersonen verwendet. Es ist davon auszugehen, dass den Kantonen netto noch rund 21,25 Prozent Bundesbeiträge zur Verfügung stehen. Wie sich das veränderte Finanzierungsmodell auf den Kanton Graubünden auswirkt, kann erst nach Abschluss der Erhebungen des Bundes bei den Kantonen und in Kenntnis des definitiv festgelegten BFI-Kredites (Bildung, Forschung und Innovation) des Bundes für die Jahre 2008–2011 beurteilt werden.

Die Streichung der Finanzkraftzuschläge bedeutet eine Mehrbelastung von rund 1 Mio. Franken für den Kanton Graubünden. Aufgrund der heutigen Berufsbildungsgesetzgebung im Kanton würde diese Mehrbelastung auf die Gemeinden überwältzt. Der Entwurf sieht keine Überwälzung dieser Kosten auf die Gemeinden vor, sondern geht von einer Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Berufsfachschulen und der Brückenangebote in der Höhe der heutigen anteilmässigen Beiträge der Gemeinden aus. Die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Berufsbildung betrug 2005 rund Fr. 22,2 Mio. (Standortgemeinden und übrige Gemeinden). Mit dem Verzicht auf eine Plafonierung der anrechenbaren Kosten für die Kantonsbeiträge partizipiert neu auch der Kanton stärker an der Kostenentwicklung.

Sollten als Ergebnis des Projekts FAG II die Gemeinden gegen entsprechende Kompensation bei der Mitfinanzierung der Berufsbildung ausscheiden, müsste der Kanton deren Anteil übernehmen.

Zunächst ist für die Gemeinden ein Beitragssatz vom Betriebsdefizit zu fixieren, welcher gewährleistet, dass sich die Gemeinden und der Kanton proportional an der Kostenentwicklung der Brückenangebote und der nicht kantonalen Berufsfachschulen beteiligen. Das Betriebsdefizit der kantonalen Institutionen wird weiterhin durch den Kanton allein getragen.

Das Betriebsdefizit der Höheren Fachschulen wird durch den Kanton und anteilmässig durch den Schulträger finanziert.

**Zusammenstellung der erwarteten finanziellen Auswirkungen
(soweit bekannt bis Ende Dezember 2006)**

***Auswirkungen Umstellung von Aufwandssubventionierung
zu aufgabenorientierten Pauschalen des Bundes***

Wegfall Aufwandssubventionierung durch Bund	12 000 000
Wegfall Investitionsbeiträge des Bundes im Schnitt pro Jahr	1 100 000
Erwarteter Bundesbeitrag Angaben des BBT über die zu erwartende Pro-Kopf-Pauschale bis Ende Dezember 2006 nicht bekannt	noch offen
Differenz Bundesbeitrag altes/neues Beitragssystem	noch offen

Auswirkungen der übrigen Bundesvorgaben und der kantonalen Gesetzesrevision

Fachkundige individuelle Begleitung (Annahme) (voraussichtlich an Berufsfachschulen) (Bundesgesetz)	50 000
Wegfall Studiengelder Berufsmatura II (Bundesgesetz)	380 000
Berufsfachschulen Zusatzaufwand für Besuch von Bündner Lernenden in ausserkantonalen Berufsschulen, da Bundesbeitrag von Lehrortskanton geschuldet) (Bundesgesetz)	850 000
Berufsfachschulen Mitsubventionierung von Mensen (kt. Gesetzesrevision)	60 000
GFG (kt. Gesetzesrevision)	50 000
Lehrwerkstätten (kt. Gesetzesrevision)	160 000
Total zusätzlicher Aufwand	1 550 000

Nicht enthalten in der Zusammenstellung ist der voraussichtlich zu erwartende, aber noch nicht bestimmbare, Personalaufwand bei der Verwaltung und den Institutionen. In der Übergangphase vom alten zum neuen Finanzierungssystem des Bundes richtet der Bund jährlich steigende Pauschalen an die Kosten der Berufsbildung der Kantone aus. Diese werden einerseits dazu verwendet, Beiträge auszurichten, an Aufwendungen für welche der Bund gemäss neuer Gesetzgebung bereits heute keine Beiträge bezahlt wie

an Investitionsvorhaben, die nach dem 1. Januar 2003 beantragt wurden oder an die Kosten für die GSK-Berufe. Des weiteren macht der Kanton Rückstellungen, um die Restzahlungen der im Jahr 2008 für das Betriebsjahr 2007 anfallenden Bundesbeiträge an die Leistungserbringer tätigen zu können.

Die Neuregelung der Subventionierung der GFG löst einen zusätzlichen Standortbeitrag für die Stadt Chur in der Höhe von rund Fr. 28 000.– und einen Beitrag von rund Fr. 55 000.– für die übrigen Gemeinden aus. Da die Gesetzesrevision von den heutigen Anteilen der Gemeinden an der Berufsbildung ausgeht, ist im Übrigen von einer haushaltsneutralen Vorlage für die Gemeinden auszugehen.

2. Personelle Auswirkungen

Es ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Reformen bei den Ämtern und Institutionen zumindest in der Übergangsphase der nächsten Jahre zu einer starken Zusatzbelastung führen wird. Das vom Bund vorgesehene Reporting ist vom zuständigen Amt einzuführen, zu koordinieren und den Institutionen der notwendige Support zu sichern, damit eine den Anforderungen des Bundes genügende Berichterstattung inklusive Kostenrechnung gewährleistet werden kann. Dazu sind innerkantonal Instrumente zu entwickeln, welche eine effiziente Abwicklung der Abläufe sicherstellen. Vorgesehen sind des Weiteren neue Bildungsverordnungen in 25 bis 83 Berufen pro Jahr. Dies bedeutet Informations-, Dokumentations- und Schulungsaufwand. Dazu sind zusätzliche Abklärungen für Ausbildungsbeihilfen und Betriebsbesuche notwendig. Die Schulen sind im Hinblick auf Reformen von Rahmenlehrplänen sowie auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklungsinstrumente zu beraten. Die Informatiklösungen erfordern Anpassungen wegen der Ausgestaltung der neuen Berufe (z. B. Modularisierung der Informatikausbildung, Schnittstellen zu externen Datenbanken etc.). Angesichts der zur Zeit relativ starken Jahrgänge, welche die Schule verlassen und in eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II einsteigen und bereits heute alle verfügbaren Ressourcen fordern, ist damit zu rechnen, dass bei Berufsinspektorat/ Lehrabschlussprüfungen (+ 100 Stellenprozent), Berufsschulberatung (+ 50 Stellenprozent) und Berufsberatung (+ 150 Stellenprozent) zusätzliches Personal benötigt wird.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR» – Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz

Die Grundsätze, welche im Rahmen des Projekts «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung, VFRR» entwickelt wurden, sind im vorliegenden Entwurf beachtet. Insbesondere wird auf die vertikale Wiederholung von Bestimmungen des Bundesrechts verzichtet, sofern es sich nicht bloss darum handelt, im kantonalen Recht eine vom Bundesrecht gestellte Zuständigkeitsfrage zu beantworten. Wo dies möglich und zielführend ist, sind Verfahren im Interesse der Gemeinden und der Wirtschaft, insbesondere der KMU, vereinfacht worden und der Entscheidungsspielraum von Schulen und Ausbildungsbetrieben wird vergrössert. Die Berücksichtigung der Vorgaben der neuen Kantonsverfassung, wonach wichtige Bestimmungen, die bisher in der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz vom 22. Februar 1982 (BR 430.010) verankert waren, in das Gesetz aufzunehmen sind, führen dazu, dass die Vollziehungsverordnung auch unter VFRR-Gesichtspunkten aufgehoben werden kann, weil der Erlass nicht mehr zwingend erforderlich ist.

VIII. Anträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf diese Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (neu: Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote) zuzustimmen;
3. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz zu beschliessen;
4. den Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler (GRP 2005/2006, S. 1019) zufolge Erfüllung abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung gemäss deren Zielsetzungen und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung.

Gegenstand,
Geltungsbereich

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung nicht unterstellt sind.

Art. 2

¹ Im Rahmen der Beurteilung eines Gesuchs um kantonale Anerkennung gelangen die im übergeordneten Recht enthaltenen Bestimmungen über Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahren sinngemäss zur Anwendung.

Kantonale
Anerkennung von
Ausbildungen
und Ausbildungs-
abschlüssen

² Für die Anerkennung im Bereich der Berufsbildung ist die Regierung zuständig. Sie kann Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

³ Für die Anerkennung auf der Hochschulebene kann der Grosse Rat nähere Regelungen erlassen. Er kann verlangen, dass der Bestand der Institution dauerhaft gewährleistet sein muss und dass das Angebot Hochschulniveau aufweist.

Art. 3

¹ Die beitragsrechtliche Anerkennung von schulischen Institutionen mit anerkanntem Ausbildungsangebot erfolgt, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird und das Angebot einem Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft entspricht.

Beitragsrechtliche
Anerkennung von
Institutionen

² Die Regierung ist in der Regel zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung schulischer Institutionen ohne kantonale Trägerschaft.

³ Der Grosse Rat regelt die beitragsrechtliche Anerkennung schulischer Institutionen im Hochschulbereich mit kantonal anerkannten Ausbildungsabschlüssen. Sieht er die Erbringung von Kantonsbeiträgen in Form von leistungsorientierten Pauschalen vor, sorgt er dafür, dass bei deren Festsetzung insbesondere das Interesse des Kantons als Standort, die Anzahl Bündner Studierender und die Anzahl besetzter Professuren in der Grundausbildung angemessen berücksichtigt werden.

Art. 4

Zusammenarbeit ¹ Bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben arbeiten das für das Bildungswesen zuständige Departement und die Ämter mit den Leistungsanbietenden, den Organisationen der Arbeitswelt, anderen Kantonen, mit dem Bund oder mit dem Ausland zusammen.

² Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

Art. 5

Organe der Schule

Die nichtkantonalen Träger der anerkannten Schulen bestimmen:

1. Ein Gremium, welchem die strategische Führung der Schule obliegt;
2. eine Instanz, welcher die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule obliegt;
3. eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule sowie dem Amt Bericht erstattet.

Art. 6

Schulordnungen

¹ Für kantonale Schulen erlässt die Regierung eine Schul- und Disziplinarordnung, sofern die Spezialgesetzgebung nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht. Für subventionierte Schulen erlässt das zuständige Organ der Schule eine Schul- und Disziplinarordnung.

² Die Disziplinarordnung kann Verwarnungen, Ordnungsbussen, gemeinnützige Arbeit und andere Massnahmen bis hin zum Schulausschluss bei schwerwiegenden Verstössen vorsehen. Erfolgt ein Schulausschluss an einer Berufsfachschule, hat das Amt die Auflösung des Lehrvertrages zu prüfen.

³ Die Regierung kann Bestimmungen erlassen über einen schulärztlichen Dienst.

Art. 7

Übertragung der Aufgabenerfüllung

Sofern der Kanton die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben nicht selber erfüllt, überträgt die Regierung die Aufgabenerfüllung auf Dritte.

Art. 8

¹ Die Regierung kann mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte abschliessen. Steuerung der Leistungen durch Leistungsauftrag

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

³ Das Departement ist zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit Leistungsanbietenden. Es genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Budgets der Leistungsanbietenden. Die Regierung kann die Kompetenz zum Abschluss des Kontraktes auf das Amt übertragen.

II. Organisationsbestimmungen**Art. 9**

Die Regierung übt die Aufsicht über die diesem Gesetz unterstehenden Bildungsbereiche aus und führt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben aus. Regierung

Art. 10

Das Departement trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Departement

Art. 11

Den Ämtern des für die Bildung zuständigen Departements obliegt die unmittelbare Aufsicht über das dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellte Bildungswesen. Sie sind kantonale Vollzugsorgane soweit die Gesetzgebungen von Bund und Kanton nichts anderes bestimmen. Ämter

Art. 12

Das Departement wählt die Berufsbildungskommission, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest. Kommissionen

III. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**Art. 13**

¹ Brückenangebote sind bei Bedarf anzubieten, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten und Bildungsbedürfnissen nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Brückenangebote

² Sie umfassen insbesondere Berufsvorbereitungsjahre mit Schwerpunkt in Berufsfindung und Berufswahl, in einem Berufsfeld oder Integration.

IV. Berufliche Grundbildung

1. BILDUNG IN BERUFLICHER PRAXIS

Art. 14Ausbildungs-
bewilligung

Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine Ausbildungsbewilligung des Amtes.

Art. 15Berufsbildner und
Berufsbildner-
innen

Die Regierung sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in beruflicher Praxis gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 16

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen Ausbildung dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

2. SCHULISCHE BILDUNG

Art. 17

Grundsatz

¹ Die vom Kanton geführten Schulen sowie die von Dritten geführten und von der Regierung beitragsrechtlich anerkannten Schulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsfachschulen. Die Schulen bereiten Berufslernende auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vor.

² Die Regierung kann politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten.

Art. 18Zuteilung der
Lernenden

¹ Die Regierung legt die Kriterien für die Zuteilung der Berufslernenden auf die Schulen fest.

² Das Amt teilt die Lernenden inner- oder ausserkantonalen Berufsfachschulen oder interkantonalen Fachkursen zu.

Art. 19Dauer des
Schuljahres

Die jährliche Schulzeit richtet sich nach den Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20Berufsmaturitäts-
schulen

¹ Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote oder die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

Art. 21

¹ Der Kanton kann bei ausgewiesenem Bedarf Lehrwerkstätten und schulisch organisierte Ausbildungen der beruflichen Grundbildung führen oder durch Beiträge unterstützen.

Lehrwerkstätten
und schulisch
organisierte
Ausbildungen

² Die Regierung entscheidet über Errichtung und Aufhebung kantonaler Angebote sowie über die Beitragsgewährung an Dritte.

Art. 22

¹ Nicht subventionierte Privatschulen, welche Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten, brauchen eine Bewilligung.

Nicht
subventionierte
Privatschulen

² Das Departement erteilt die Bewilligung, wenn:

1. die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen und an das Bildungsangebot, eingehalten werden;
2. die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sichergestellt ist.

3. ÜBERBETRIEBLICHE KURSE

Art. 23

¹ Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte an. Das Amt unterstützt die Organisationen bei der Erfüllung dieser Aufgabe und ist dafür besorgt, dass alle Lernenden Zugang zu den obligatorischen Kursen innerhalb oder ausserhalb des Kantons erhalten.

Überbetriebliche
Kurse

² Betriebe, deren Berufslernende durch das Amt vom Besuch der obligatorischen Kurse dispensiert werden, haben keinen Anspruch auf Beiträge des Kantons für die selber durchgeführten Kurse.

4. QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Art. 24

¹ Die Prüfungskommissionen sorgen für die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Organisation und
Durchführung

² Das Amt stellt das Fähigkeitszeugnis und das Berufsattest aus.

Art. 25

¹ Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren befindet das Amt nach Rücksprache mit den Lernorten.

Zulassung

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs auch über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

V. Höhere Berufsbildung

Art. 26

Höhere
Fachschulen

Die Regierung ist zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten.

Art. 27

Vorbereitende
Kurse

Das Departement entscheidet, welche vorbereitenden Kurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen der Kanton anbietet oder durch Beiträge unterstützt.

VI. Weiterbildung

Art. 28

Förderung

¹ Der Kanton fördert ein bedarfsgerechtes dezentrales Weiterbildungsangebot.

² Das Departement entscheidet, welche Weiterbildungsangebote der Kanton selber führt oder durch Beiträge unterstützt. Durch Beiträge unterstützt werden Angebote, die von besonderem öffentlichem Interesse sind und ohne die Unterstützung des Kantons nicht angeboten werden können. Es sind dies namentlich Angebote,

1. die dem Erwerb und dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, der Höherqualifizierung sowie dem Wiedereinstieg und der Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft dienen;
2. für bildungsungeübte und situationsbedingt benachteiligte Gruppen und Regionen.

VII. Hochschulen

Art. 29

Hochschulen,
Beteiligung

¹ Die Errichtung und Führung einer Hochschule ohne staatliche Trägerschaft bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Die für Hochschulen und für hochschulähnliche Institutionen, die akademische Grade verleihen, erforderliche Betriebsbewilligung kann erteilt werden, wenn die Institution auf eigene Kosten nachweist, dass:

1. Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben auf Dauer gegeben ist;
2. das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe besteht,

3. die vermittelte Ausbildung den schweizerischen Anforderungen an eine Hochschulausbildung entspricht.

² Der Kanton kann an die Führung inner- und ausserkantonaler Hochschulen Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Hochschulen im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel beteiligen.

VIII. Weitere Angebote und Massnahmen

Art. 30

¹ Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht. Wohnheime und
Mensen

² Sie ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.

Art. 31

¹ Die Regierung kann Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen oder unterstützen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet. Weitere
Massnahmen

² Die Regierung kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere

1. fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer Grundbildung mit Attest;
2. Berufswettbewerbe und –ausstellungen von Organisationen der Arbeitswelt;
3. Organisationen und Projekte für die Koordination und Zusammenarbeit;
4. Projekte zur Qualitätsentwicklung;
5. besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.

IX. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 32

Die Regierung sorgt für ein bedarfsgerechtes dezentrales Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Angebot

X. Finanzierung**1. KOSTENTRAGUNG UND BEITRÄGE****Art. 33**Mittelzusammen-
setzung

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

1. Beiträge des Bundes;
2. Beiträge des Kantons;
3. Beiträge der Standortgemeinden;
4. Beiträge der Gemeinden;
5. Beiträge der Träger;
6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen;
7. Studiengelder und Kursgebühren;
8. Entgelte für Dienstleistungen;
9. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
10. übrige Einnahmen.

Art. 34Grundsätze für
Beitrags-
leistungen

¹ Für die Subventionierung anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung stehenden Kosten.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwendungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Reserven und Rücklagen, die Vermögensbewertung, die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse sowie über die Ausrichtung von Teil- oder Vorschusszahlungen.

Art. 35Anrechenbares
Betriebsdefizit

Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der Studiengelder und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 36Beitragsleistung
durch Gemeinden
1. Brücken-
angebote

¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Brückenangebote mit nichtkantonaler Trägerschaft tragen die Gemeinden 43 Prozent.

² Die Gemeindeanteile werden in Berücksichtigung der Finanzkraft entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf.

Art. 37

Vom Betriebsdefizit einer Berufsfachschule mit nichtkantonaler Trägerschaft übernimmt die Standortgemeinde zwei Prozent als Standortbeitrag.

2. Berufsfachschule, Standortbeitrag

Art. 38

¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen mit nichtkantonaler Trägerschaft und vom Beitrag an ausserkantonale Berufsfachschulen und interkantonale Fachkurse tragen die Gemeinden 53 Prozent.

Übrige Gemeindebeiträge

² Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt nach den für die Brückenangebote geltenden Regeln.

Art. 39

Die Trägerschaften der beitragsrechtlich anerkannten Gastgewerblichen Fachschule Graubünden, von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, erbringen eine Eigenleistung von 2.5 Prozent des Betriebsdefizits.

Beiträge privater Trägerschaften

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug, der Standort-, Gemeinde- und Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Defizitabgeltung durch Kanton

Art. 41

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Gemeindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Kostenübernahme durch den Kanton

² Der Kanton trägt die für die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren und die Überprüfung des Ausbildungsstandes in der beruflichen Grundbildung entstehenden Kosten, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 42

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der

Beiträge des Kantons
1. Allgemein

1. Lehrwerkstätten;
2. überbetrieblichen Kurse;
3. Kurse in der höheren Berufsbildung
4. übrige vom Departement als beitragsrechtlich anerkannte Weiterbildungskurse;
5. Wohnheime.

² Die Regierung bestimmt die Höhe der Beitragssätze. Die Beiträge können auch als leistungsorientierte Pauschalen oder im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden.

³ Für Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet, deren Betriebskosten nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, kann der Grosse Rat bei nachgewiesener Notlage im Rahmen des Budgets zusätzliche Beiträge beschliessen.

Art. 43

2. Beiträge an
weitere
Massnahmen

¹ Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten.

² Beiträge bis 50 000 Franken kann das Departement pauschal sprechen.

Art. 44

Verfahren

¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Beitrages der Gemeinden an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.

² Die Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Art. 45

Baubeiträge

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

² Für die Gewährung von Baubeiträgen an Institutionen ausserhalb des Kantons bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.

2. GEBÜHREN UND KOSTENÜBERBINDUNG

Art. 46

Gebühren

¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:

1. Besuch von Brückenangeboten;
2. Besuch der Berufsfachschule für Absolventen und Absolventinnen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges;
3. Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung;
4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung;

5. Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene;
6. Weitere Dienstleistungen des Kantons oder von Dritten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

² Bei der Gebührenfestsetzung sind der Zeitaufwand und die entstandenen Kosten mitzubersichtigen, für Schul- und Kursfelder die Anzahl Semesterlektionen. Sie müssen nicht kostendeckend sein.

Art. 47

Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.

Kostenüber-
bindung
1. Lehrmittel

Art. 48

¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis anteilmässig in Rechnung gestellt.

2. Qualifikations-
verfahren

² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt.

³ Die Vollkosten der Qualifikationsverfahren für Kandidierende von nicht subventionierten Privatschulen werden der Schule in Rechnung gestellt.

3. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 49

Die Regierung regelt die Entschädigung von Expertinnen und Experten für die Qualifikationsverfahren. Kommissionsmitglieder und andere nebenamtliche Mitarbeitende werden nach der Verordnung über die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden entschädigt.

Nebenamtliche
Mitarbeitende

XI. Rechtspflege

Art. 50

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.

Rechtsweg

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ Verfügungen von Anbietenden mit kantonalem Auftrag können mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden.

Art. 51

Strafinstanz

Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung werden vom Departement geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 52

Entzug der
Unterrichts-
berechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 53

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 wird aufgehoben.

Art. 54

Änderung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 2002 (BR 432.000) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales ... sowie den Abschluss von Vereinbarungen in diesem Ausbildungsbereich.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

¹ **Aufgehoben**

² **Der Grosse Rat** beschliesst in eigener Kompetenz über die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ **Aufgehoben**

² **Aufgehoben**

Art. 18

Aufgehoben

Art. 55

¹ Kantonale Anerkennungen von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen sowie beitragsrechtliche Anerkennungen nach bisherigem Recht sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Übergangsrecht

² Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, gelangen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 56

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,
beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz vom 22. Februar 1982 (BR 430.010) wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote in Kraft.

Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta (LFurm)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 9 da schaner 2007,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla l'execuziun da la legislaziun federala davart la furmaziun professiunala tenor sias finamiras ed en singuls secturs l'execuziun da la legislaziun davart las scolas autas.

Object, champ d'applicaziun

² Ella fixescha las premissas per la renconuschientscha chantunala da scolaziuns e da certificats da scolaziun che n'èn betg suttemess a la legislaziun federala davart la furmaziun professiunala u davart las scolas autas.

Art. 2

¹ En il rom dal giudicament d'ina dumonda per la renconuschientscha chantunala vegnan applitgadas conform al senn las disposiziuns davart las premissas per la renconuschientscha e davart la procedura ch'èn cuntengidas en il dretg surordinà.

Renconuschientscha chantunala da scolaziuns e da certificats da scolaziun

² Per la renconuschientscha en il sector da la furmaziun professiunala è cumpetenta la regenza. Ella po relaschar prescripziuns da scolaziun e d'examinaziun.

³ Per la renconuschientscha sin il stgalim da la scola auta po il cussegl grond relaschar regulaziuns pli detagliadas. El po pretender che l'existenza da l'instituziun stoppia esser garantida en moda durabla e che la purschida stoppia avair in nivel da scola auta.

Art. 3

¹ La renconuschientscha d'instituziuns da scola cun ina purschida da scolaziun ch'è renconuschida vegn concedida sin basa dal dretg da contribuziun, sch'il chantun survegn in dretg da cundecisiun adequat e sche la purschida correspunda ad in basegn da l'economia e da la societad.

Renconuschientscha d'instituziuns sin basa dal dretg da contribuziun

² La regenza è per regla cumpetenta per renconuscher – sin basa dal dretg da contribuziun – instituziuns da scola senza in'organisaziun responsabla chantunala.

³ Il cussegl grond regla – sin basa dal dretg da contribuziun – la renconuschientscha d'instituziuns da scola dal sector da las scolas autas che emettan certificats da scolaziun renconuschids dal chantun. Sch'el prevesa che las contribuziuns chantunalas vegnan messas a disposiziun en furma da pauschalas che s'orienteschan vi da la prestaziun, procura el – cur che questas contribuziuns chantunalas vegnan fixadas – en spezial ch'il interess dal chantun sco lieu da scolaziun, ch'il dumber da las studentas grischunas e dals students grischuns e ch'il dumber da las professuras, che duain vegnir occupadas en la scolaziun fundamentala, vegnian resguardads adequatamain.

Art. 4

Collavuraziun

¹ Per ademplir las incumbensas chantunalas collavuran il departament ch'è cumpetent per il sector da la furmaziun ed ils uffizis cun las instituziuns che porschan prestaziuns, cun las organisaziuns dal mund da lavur, cun auters chantuns, cun la confederaziun u cun l'exteriur.

² En il champ d'applicaziun da questa lescha concluda la regenza da far cunvegns da dretg administrativ, spezialmain cunvegns concernent ils daners da scola e talas concernent la collavuraziun sco er concernent la coordinaziun cun auters chantuns e cun l'exteriur, inclusiv lur finanziaziun.

Art. 5

Organs da la scola

Las instituziuns betg chantunalas ch'èn responsablas per las scolas renconuschidas fixeschan:

1. in gremi ch'è responsabel per la gestiun strategica da la scola;
2. ina istanza ch'è responsabla per la gestiun operativa, manaschiala e pedagogica da la scola;
3. in post da revisiun che controllescha la contabilitad e che fa in rapport per mauns dals gremis cumpetents da la scola sco er per mauns da l'uffizi.

Art. 6

Urden da scola

¹ Per las scolas dal chantun relascha la regenza in urden disciplinar ed in urden da scola, uschenavant che la legislaziun speziala na prevesa betg in'otra cumpetenzza. Per scolas subvenziunadas relascha l'organ cumpetent da la scola in urden disciplinar ed in urden da scola.

² L'urden disciplinar po prevair admoniziuns, multas disciplinaras, lavur d'utilidad publica ed autras mesiras fin a l'exclusiun da la scola en cas da grevas cuntravenziuns. Sch'i dat in'exclusiun tar ina scola professiunala

spezialisada sto l'uffizi examinar sch'il contract d'emprendissadi sto vegnir schlià.

³ La regenza po relaschar disposiziuns davart in servetsch medicinal da scola.

Art. 7

Sch'il chantun n'ademplescha betg sez las incumbensas che resultan da questa lescha, deleghescha la regenza lur adempliment a terzas persunas.

Delegaziun da l'adempliment da las incumbensas

Art. 8

¹ Cun las instituziuns che porschan prestaziuns po la regenza far contracts da basa da plirs onns.

Diriger las prestaziuns cun agid d'ina incarica da prestaziun

² Il contract da basa regla las prestaziuns che ston vegnir furnidas, las directivas da qualitat ch'èn colliadas cun talas, ils standards, ils meds finansials, las responsabladads sco er las pretensiuns al rapport.

³ Il departament è cumpetent per far contracts annuals cun las instituziuns che porschan prestaziuns. En il rom dals credits deliberads approvescha el ils preventivs da las instituziuns che porschan prestaziuns. La regenza po delegar la cumpetenzza da far contracts a l'uffizi.

II. Disposiziuns organisatoricas

Art. 9

La regenza surveglia ils champs da furmaziun ch'èn suttamess a questa lescha e liquidescha las incumbensas ch'ella ha survegnì sin basa da questa lescha.

Regenza

Art. 10

Il departament dispona e decida en il rom da sias cumpetenzas tenor questa lescha e procura per l'execuziun da la lescha.

Departament

Art. 11

La surveglianza directa dals secturs da la furmaziun ch'èn suttamess al champ d'applicaziun da questa lescha è chausa dals uffizis dal departament ch'è cumpetent per la furmaziun. Els èn organs chantunals d'execuziun, uschenavant che la legislaziun federala e chantunala na dispona betg autramain.

Uffizis

Art. 12

Il departament elegia la cumissiun per la furmaziun professiunala, las cumissiuns d'examen sco er ulteriuras cumissiuns necessarias e fixescha lur incumbensas.

Cumissiuns

III. Preparaziun per la furmaziun fundamentala professiunala

Art. 13

Purschidas
transitoricas

¹ Purschidas transitoricas ston vegnir offridas en cas da basegn per preparar persunas sin la furmaziun fundamentala professiunala, sche quellas persunas han deficits e basegns da furmaziun individuals suenter il temp da scola obligatoric.

² Ellas cumpiglian oravant tut ils onns che preparan per la professiun e che accentueschan spezialmain la tschertga e la tscherna da la professiun, in champ da professiun u l'integraziun.

IV. Furmaziun fundamentala professiunala

1. FURMAZIUN EN LA PRATICA PROFESSIUNALA

Art. 14

Permissiun da
scolaziun

Instituziuns che porschan ina furmaziun en la pratica professiunala e che vulan scolar emprendistas ed emprendists en ina tscherta professiun, basegnan ina permissiun da scolaziun da l'uffizi.

Art. 15

Furmaturas e
furmatur da la
professiun

La regenza procura per ina purschida che corresponda als basegns per scolar furmaturas e furmatur da la professiun en la pratica professiunala tenor las disposiziuns dal dretg federal.

Art. 16

Contract
d'emprendissadi

Il contract d'emprendissadi sto vegnir inoltrà a l'uffizi per l'approvaziun, e quai avant che cumenzar cun la scolaziun professiunala. Il contract d'emprendissadi sto er vegnir approvà, sch'el vegn midà.

2. FURMAZIUN DA SCOLA

Art. 17

Princip

¹ Las scolas che vegnan manadas dal chantun sco er las scolas che vegnan manadas da terzas persunas, ch'èn renconuschidas da la regenza sin basa dal dretg da contribuziun, offreschan ina purschida decentra e suffizienta da scolas professiunalas spezializadas. Las scolas preparan las emprendistas ed ils emprendists per in diplom professiunal renconuschi en la furmaziun fundamentala professiunala.

² La regenza po obligar vischnancas politicas da manar e da mantegnair scolas professiunalas spezializadas u singulas scolaziuns.

Art. 18

¹ La regenza fixescha ils criteris per attribuir las emprendistas ed ils emprendists a las scolas.

Attribuziun da las emprendistas e dals emprendists

² L'uffizi attribuescha las emprendistas ed ils emprendists a scolas professiunalas spezialisadas entaifer u ordaifer il chantun u a curs professiunals interchantunals.

Art. 19

Il temp da scola annual sa drizza tenor las ordinaziuns davart la furmaziun fundamentala professiunala.

Durada da l'onn da scola

Art. 20

¹ Il chantun procura per ina purschida suffizienta da scolas da maturitad professiunala cun scolaziuns durant e suenter l'emprendissadi.

Scolas da maturitad professiunala

² La regenza decida davart la purschida chantunala u davart la renconuschientscha sin basa dal dretg da contribuziun da purschidas da terzas persunas.

Art. 21

¹ Sch'il basegn è cumprovà, po il chantun manar u sustegnair cun contribuziuns lavuratoris d'emprendissadi e scolaziuns da la furmaziun fundamentala professiunala ch'èn organisadas en furma da scola.

Lavuratoris d'emprendissadi e scolaziuns ch'èn organisadas en furma da scola

² La regenza decida, sche purschidas chantunals duain vegnir stgaffidas u abolidas sco er sche contribuziuns duain vegnir concedidas a terzas persunas.

Art. 22

¹ Scolas privatas betg subvenziunadas che preparan emprendistas ed emprendists per la procedura da qualificaziun tar l'attestat federal da qualificaziun u tar l'attestat federal professiunal basegnan ina permissiun.

Scolas privatas betg subvenziunadas

² Il departament conceda la permissiun, sche:

1. las directivas federalas vegnan observadas, en spezial quellas che concernan las pretensiuns a las persunas ch'èn responsablas per la furmaziun professiunala e las pretensiuns a la purschida da furmaziun;
2. la cooperaziun en la procedura da qualificaziun è garantida.

3. CURS INTERMANASCHIALS**Art. 23**

¹ Las organizaziuns dal mund da lavur porschan curs intermanaschials e terzs lieus da scola cumparegliabels. L'uffizi sustegna las organizaziuns tar l'ademplant da questa incumbensa e procura che tut las emprendistas e

Curs intermanaschials

che tut ils emprendists survegnian access als curs obligatorics entaifer ed ordaifer il chantun.

² Manaschis, dals quals las emprendistas ed ils emprendists vegnan dispensads tras l'uffizi da frequentar ils curs obligatorics, n'han nagin dretg da contribuziuns dal chantun per ils curs ch'els organiseschan sezs.

4. PROCEDURA DA QUALIFICAZIUN

Art. 24

Organisaziun e realisaziun

¹ Las cumissiuns d'examen procuran per l'organisaziun e per la realisaziun da las proceduras da qualificaziun.

² L'uffizi emetta l'attestat da qualificaziun e l'attest professiunal.

Art. 25

Admissiun

¹ Davart l'admissiun a la procedura da qualificaziun decida l'uffizi s'enter avair consultà ils lieus d'emprender.

² Resguardond ils cuntegns d'emprender da la professiun correspundenta decida l'uffizi er davart las dumondas per vegnir dispensà da l'examen u da parts da tal, ma er quant enavant che prestaziuns da furmaziun ch'èn gia vegnidadas furnidas vegnan resguardadas.

V. Furmaziun professiunala superiura

Art. 26

Scolas professiunalas superiuras

La regenza è cumpetenta per renconuscher sin basa dal dretg da contribuziun las scolas professiunalas superiuras u las instituziuns che porschan la furmaziun supplementara professiunala sco part essenziala da lur activitad.

Art. 27

Curs preparatorics

Il departament decida, tge curs preparatorics per ils examens professiunals federals e per ils examens professiunals federals superiurs ch'il chantun porscha u ch'el sustegna cun contribuziuns.

VI. Furmaziun supplementara

Art. 28

Promozion

¹ Il chantun promova ina purschida da furmaziun supplementara decentrala che correspunda als basegns.

² Il departament decida, tge purschidas da furmaziun supplementara ch'il chantun maina sez u ch'el sustegna cun contribuziuns. Cun contribuziuns vegnan sustegnidas purschidas ch'èn d'in interess spezial per la publicitad

e che na pudessan betg vegnir realisadas senza il sustegn dal chantun. Quai è en spezial las suandantas purschidas:

1. che servan ad acquistar ed a mantegnair la cumpetitivitad sin il martgà da lavur, meglras qualificaziuns sco er il return en la vita professiunala e l'integraziun en il mund da lavur e da la societad;
2. purschidas per gruppas e per regiuns che n'èn betg disadas vi da furmaziuns e ch'èn – pervia da lur situaziun – dischavantagiadas.

VII. Scolas autas

Art. 29

¹ L'installaziun e la gestiun d'ina scola auta senza ina instituziun responsabla statala basegna in'approvaziun da la regenza. La permissiun da gestiun ch'è necessaria per scolas autas e per instituziuns, che sumeglian scolas autas e che surdattan titels academics, po vegnir concedida, sche l'instituziun cumprova sin agens custs che:

1. la garanzia per ademplir l'incumbensa per pli ditg è dada;
2. il basegn per manar ina tala instituziun sin plaun universitar è avant maun;
3. la scolaziun intermediada corresponda a las pretensiuns svizras che vegnan fatgas ad in studi universitar.

² Il chantun po pajar contribuziuns a la gestiun da scolas autas che sa chattan entaifer ed ordaifer il chantun.

³ Il chantun po sa participar a soluziuns coordinadas interchantunals per manar scolas autas en il rom dals meds finansials che vegnan mess a disposiziun annualmain en il preventiv.

Scolas autas,
participaziun

VIII. Ulteriuras purschidas e mesiras

Art. 30

¹ La regenza è cumpetenta per conceder contribuziuns per construir, per endrizzar e per manar chasas da dimora, sch'igl exista in basegn per ina tala chasa da dimora.

² Ella è cumpetenta per conceder contribuziuns per construir e per endrizzar mensas en scolas.

Chasas da dimora
e mensas

Art. 31

¹ La regenza po prender u sustegnair mesiras per mantegnair e per stgaffir plazzas da scolaziun en la pratica professiunala, sch'i sa mussa in dischequiliber sin il martgà per la furmaziun fundamentala professiunala.

² La regenza po promover cun contribuziuns ulteriuras mesiras ed ulteriurs projects en l'interess da la furmaziun professiunala. Latiers tutgan spezialmain:

Ulteriuras
mesiras

1. in accompagnament individual professiunal per emprendistas e per emprendists che frequentan ina furmaziun fundamentala cun attest;
2. concurrenzas ed exposiziuns professiunalas d'organisaziuns dal mund da lavur;
3. organisaziuns e projects per la coordinaziun e per la collavuraziun;
4. projects per sviluppar la qualitat;
5. prestaziuns spezialas ch'èn d'in interess public.

IX. Cussegliaziun da professiun, da studi e da carriera

Art. 32

Purschida

Concernent la cussegliaziun da professiun, da studi e da carriera procura la regenza per ina purschida decentrala che correspunda als basegns.

X. Finanziaziun

1. SURPIGLIADA DALS CUSTS E CONTRIBUZIUNS

Art. 33

Cumposiziun dals meds finanzials

Ils meds finanzials ch'èn necessari per ademplir las incumbensas vegnan procurads oravant tut tras:

1. contribuziuns da la confederaziun;
2. contribuziuns dal chantun;
3. contribuziuns da las vischnancas da staziunament;
4. contribuziuns da las vischnancas;
5. contribuziuns da las instituziuns responsablas;
6. contribuziuns or da las cunvegns davart ils daners da scola;
7. daners da studi e taxas da curs;
8. indemnizaziuns per prestaziuns da servetsch;
9. contribuziuns e donaziuns da terzas persunas;
10. ulteriuras entradas.

Art. 34

Princips per conceder contribuziuns

¹ Imputabels per il subvenziunament èn unicamain ils custs ch'èn resultads effectivamain tar in'organisaziun dal manaschi adequata ed economica e che stattan en ina relaziun cun la scolaziun e cun la furmaziun supplementara professiunala.

² La regenza regla ils detagls davart il preventiv e davart la contabilitad, davart ils custs e davart ils retgavs imputabels, davart ils contracts da basa e davart ils contracts annuals, davart il rapport, davart il far e duvrar reservas e retenziuns, davart la valitaziun da la facultad, davart l'utilisaziun d'eventuals surplis dal retgav sco er davart la prestaziun da pajaments parzials u anticipads.

Art. 35

L'import che resta suenter ch'ils daners da scola e las taxas da curs, las contribuziuns or da cunvegns davart las taxas da scola, las indemniziuns per prestaziuns da servetsch e las ulteriuras entradas èn vegnids deducids dals custs imputabels, vala sco deficit da gestiun che po vegnir mess a quint per il subvenziunament.

Deficit da gestiun imputabel

Art. 36

¹ Dal total dals deficits da manaschi da las purschidas transitoricas che han instituziuns responsablas betg chantunales surpiglian las vischnancas 43 pertschient.

Concessiun da contribuziuns tras las vischnancas
1. purschidas transitoricas

² Las parts communalas vegnan calculadas resguardond la forza finanziaria tenor il dumber d'abitantas e d'abitants. En quest connex dastga importar la tariffa per abitanta e per abitant da las vischnancas da la gruppa da forza finanziaria 1 maximalmain il traidubel da la tariffa da la gruppa da forza finanziaria 5.

Art. 37

Dal deficit da manaschi d'ina scola professiunala spezialisada cun ina instituziun responsabla betg chantunala surpiglia la vischnanca da staziunament 2 pertschient sco contribuziun dal lieu.

2. scola professiunala spezialisada, contribuziun dal lieu

Art. 38

¹ Dal total dals deficits da manaschi da las scolas professiunalas spezialisadas cun instituziuns responsablas betg chantunales e da la contribuziun a scolas professiunalas spezialisadas extrachantunales ed a curs professiunals interchantunals surpiglian las vischnancas 53 pertschient.

Ulteriuras contribuziuns communalas

² La calculaziun da las parts communalas vegn fatga tenor las reglas che valan per las purschidas transitoricas.

Art. 39

Las instituziuns responsablas da la scola professiunala d'hotellaria dal Grischun ch'è reconuschida sin basa dal dretg da contribuziun, da scolas professiunalas superiuras u d'instituziuns che porschan la furmaziun supplementara professiunala sco in element essenzial da lur activitad pajan in'atgna contribuziun da 2,5 pertschient dal deficit da manaschi.

Contribuziuns d'instituziuns responsablas privatas

Art. 40

Il chantun surpiglia ils deficits da manaschi da las purschidas transitoricas, da las scolas professiunalas spezialisadas sco er d'autras instituziuns reconuschidas sin basa dal dretg da contribuziun che restan suenter la deducziun da las contribuziuns dal lieu, da las contribuziuns communalas e da las contribuziuns d'instituziuns responsablas.

Cumpensaziun dal deficit tras il chantun

Art. 41

Surpigliada dals
custs tras il
chantun

¹ Il chantun surpiglia ils custs che resultan da Cunvegns dal dretg administrativ, e quai suenter avair deducì eventualas contribuziuns da las vischnancas.

² Sche la lescha na dispona betg autramain surpiglia il chantun ils custs che resultan da la realisaziun d'examens e d'autras proceduras da qualificaziun sco er da la controlla dal stadi da scolaziun en la furmaziun fundamentala professiunala.

Art. 42

Contribuziuns dal
chantun
1. en general

¹ Il chantun paja contribuziuns en l'autezza da 40 fin 80 pertschient dals custs che la regenza designescha sco imputabels, numnadain als custs da:

1. lavuratoris d'emprendissadi;
2. curs intermanaschials;
3. curs en la furmaziun professiunala superiura;
4. ulteriurs curs da perfecziunament che vegnan reconuschids dal departament sco curs cun dretg da contribuziun;
5. chasas da dimora.

² La regenza fixescha l'autezza da las tariffas da contribuziun. Las contribuziuns pon er vegnir pajadas sco pauschalas ch'èn orientadas a la prestaziun u en il rom d'in preventiv global.

³ En cas d'ina situaziun finanziaria difficila cumprovada po il cussegl grond conceder – en il rom dal preventiv – contribuziuns supplementaras ad instituziuns da la furmaziun professiunala sin territori chantunal, da las qualas ils custs da gestiun na vegnan betg cuvrids da prestaziuns publicas.

Art. 43

2. contribuziuns
ad ulteriuras
mesiras

¹ Il departament è cumpetent per sustegnair ulteriuras mesiras cun contribuziuns fin maximalmain 80 pertschient dals custs che la regenza designescha sco imputabels.

² Contribuziuns fin 50 000 francs po il departament deliberar sco pauschalas.

Art. 44

Procedura

¹ L'uffizi dispona l'autezza da las contribuziuns da gestiun dal chantun e da las vischnancas en il rom dal preventiv da las instituziuns ch'è vegni approvà. I pon vegnir fatgs pajaments parzials fin a 100 pertschient da la contribuziun chantunala presuntiva e da la contribuziun che las vischnancas pagan a las scolas professiunalas spezializadas ed a las purschidas transitoricas.

² La reducziun u la restituziun da contribuziuns sa drizza tenor las disposiziuns da la legislaziun davart las finanzas dal chantun Grischun.

Art. 45

¹ Contribuziuns dal chantun a construcziuns novas, a midadas da construcziun, ad engondiments, a sanaziuns sco er ad ils indrizs ch'èn colliads cun quai e ch'èn previs per purschidas tenor questa lescha importan maximalmain 80 pertschient dals custs imputabels, sche las contribuziuns annualas da gestiun na cuntregnan betg gia ina part cumprovada per l'infrastructura. Ils detagls vegnan reglads da la regenza.

Contribuziuns da construcziun

² Per conceder contribuziuns da construcziun ad instituziuns ordaifer il chantun restan resalvadas las cumpetenzas finanzialas tenor la constituziun chantunala.

2. TAXAS ED ADOSSAMENT DALS CUSTS**Art. 46**

¹ Sch'il dretg federal, sch'il dretg chantunal u sch'il dretg da concordat na prevesan betg in'exemziun da taxas, fixescha la regenza las taxas per las suandantas prestaziuns:

Taxas

1. frequentaziun da purschidas transitoricas;
2. frequentaziun da la scola professiunala spezialisada per absolventas e per absolvents ordaifer ina scolaziun reglada;
3. proceduras d'admissiun e d'examen ordaifer la furmaziun fundamentala professiunala;
4. procedura per constatar l'equivalenza d'ina furmaziun betg formalisada;
5. purschidas da la cussegliaziun da professiun, da studi e da carriera per persunas creschidas;
6. ulteriuras prestaziuns da servetsch dal chantun u da terzas persunas per il champ d'applicaziun da questa lescha.

² Cun fixar las taxas ston er vegnir resguardads il temp impundi ed ils custs ch'èn resultads, per daners da scola e da curs il dumber da las lecziuns per semester. Las taxas na ston betg covrir ils custs.

Art. 47

Ils custs per ils meds d'instrucziun persunals e per il material d'instrucziun persunal sco er per emnas da studi e per excursiuns van sin donn e cust da l'emprendista u da l'emprendist.

Adossament dals custs
1. meds d'instrucziun**Art. 48**

¹ Custs da material e custs da locaziun per locals che resultan tar ils examens per acquistar l'attestat da qualificaziun e l'attest professiun vegnan mess a quint proporziunmain a las instituziuns che porschan la furmaziun en la pratica professiunala.

2. procedura da qualificaziun

² Tar proceduras da qualificaziun da persunas senza contract d'emprendissadi vegnan quests custs da material e quests custs da locaziun per locals mess a quint proporziunalmain tras l'uffizi.

³ Ils custs cumplains da las proceduras da qualificaziun per candidatas e per candidats da scolas privatas betg subvenziunadas vegnan mess a quint a la scola.

3. INDEMNISAZIUNS

Art. 49

Collavuraturas e collavuratur en uffizi accessoric

La regenza regla l'indemnisaziun per expertas e per experts per las proceduras da qualificaziun. Commembras e commembers da la cumissiun sco er autras collavuraturas ed auters collavuratur en uffizi accessoric vegnan indemnisads tenor l'ordinaziun davart ils collavuratur en uffizi accessoric dal chantun Grischun.

XI. Giurisdicziun

Art. 50

Via giudiziala

¹ Recurs cunter notas da semester da scolas professiunalas spezialisadas che vegnan surpigliadas per ils examens finals d'emprendissadi pon vegnir inoltrads entaifer 10 dis tar il gremi cumpetent da la scola. Quel decida definitivamain.

² Cunter decisziuns concernent l'inadmissiun, concernent la nunpromozziun e concernent la nunreussida da l'examen final po vegnir fatg recurs administrativ entaifer 10 dis tar il departament. Quel decida definitivamain.

³ Cunter disposiziuns da purschidras e da purschiders che han ina incumbensa chantunala po vegnir fatg recurs administrativ tar il departament.

Art. 51

Instanza penala

Surpassaments da las prescripziuns da la lescha federala davart la furmaziun professiunala vegnan chastiads dal departament. La procedura sa drizza tenor las disposiziuns da la procedura penala davart la procedura penala davant autoritads administrativas.

Art. 52

Retratga da la permissiun d'instruir

¹ Il departament po retrair la permissiun d'instruir e remartgar la retratga en il diplom d'instrucziun, sche la qualificaziun per instruir manca. Sche las relaziuns sa midan essenzialmain, po il departament revocar la retratga ed emetter per la persuna pertutgada in diplom d'instrucziun senza remartga.

² Il departament po communitgar la retratga e la reconcessiun da la permissiun d'instruir a las autoritads ch'engaschan persunas d'instrucziun entaifer il chantun ed annunziar quai al post ch'è incumbensà da manar ina glista naziunala davart persunas d'instrucziun senza permissiun d'instruir.

XII. Disposiziuns finalas

Art. 53

La lescha davart la furmaziun professiunala en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la furmaziun professiunala) dals 6 da zercladur 1982 vegn abolida. Aboliziun dal dretg vertent

Art. 54

La lescha davart lieus da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials dals 22 da settember 2002 (DG 432.000) vegn midada sco suonda: Midada dal dretg vertent

Art. 1 al. 1

¹ Questa lescha regla la **gestiun** dal center chantunal da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials (...) sco er la conclusiun da cunvegns en quest sector da scolaziun.

Art. 3

aboli

Art. 4

¹ **aboli**

² Il **cussegl grond** decida en atgna cumpetenzza davart la gestiun d'ina scola auta professiunala en il center chantunal da furmaziun.

Art. 5 al. 1 e 2

¹ **aboli**

² **aboli**

Art. 18

aboli

Art. 55

¹ Renconuschientschas chantunals da scolaziuns e da certificats da scolaziun sco er renconuschientschas sin basa dal dretg da contribuziun ch'èn vegnidas dadas tenor il dretg vertent mantegnan lur vigur legala er sunter che questa lescha è entrada en vigur. Dretg transitoric

² Per proceduras ch'èn pendentas il mument da l'entrada en vigur da questa lescha vegnan applitgadas las disposiziuns da questa lescha.

Art. 56

Referendum,
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Ordinaziun executiva tar la lescha chantunala davart la furmaziun professiunala

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 9 da schaner 2007,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha chantunala davart la furmaziun professiunala dals 22 da favrer 1982 (DG 430.010) vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta.

Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (LFPFC)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 9 gennaio 2007,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina l'esecuzione della legislazione federale in materia di formazione professionale secondo gli obiettivi di quest'ultima e in singoli settori l'esecuzione della legislazione in materia di scuole universitarie.

Oggetto, campo d'applicazione

² Essa stabilisce i presupposti per il riconoscimento cantonale di formazioni e di diplomi scolastici e professionali che non sono assoggettati alla legislazione federale in materia di formazione professionale o di scuole universitarie.

Art. 2

¹ Nell'ambito della valutazione di una domanda di riconoscimento cantonale vengono applicate per analogia le disposizioni contenute nel diritto di rango superiore relative ai presupposti per il riconoscimento e alla procedura.

Riconoscimento cantonale di formazioni e di diplomi scolastici e professionali

² Per il riconoscimento nell'ambito della formazione professionale è competente il Governo. Esso può emanare prescrizioni di formazione e d'esame.

³ Per il riconoscimento a livello di scuola universitaria il Gran Consiglio può emanare regolamentazioni più dettagliate. Esso può esigere che l'esistenza dell'istituto sia durevolmente garantita e che l'offerta sia a livello di scuola universitaria.

Art. 3

¹ Gli istituti scolastici con offerta di formazione riconosciuta vengono riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi se al Cantone viene concesso un diritto di codecisione adeguato e se l'offerta corrisponde a un'esigenza dell'economia e della società.

Riconoscimento di istituti dal punto di vista del diritto a contributi

² Il Governo è di regola competente per il riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi di istituti scolastici privi di ente responsabile cantonale.

³ Il Gran Consiglio disciplina il riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi di istituti scolastici nel settore delle scuole universitarie con diplomi scolastici e professionali riconosciuti a livello cantonale. Se esso prevede la concessione di contributi cantonali sotto forma di forfetarie orientate alle prestazioni, provvede affinché nella loro determinazione si tenga adeguatamente conto in particolare dell'interesse del Cantone quale sede, del numero di studenti grigionesi e del numero di cattedre occupate nella formazione di base.

Art. 4

Collaborazione

¹ Nell'adempimento dei compiti cantonali il Dipartimento competente per la formazione e gli uffici collaborano con i fornitori di prestazioni, le organizzazioni del mondo del lavoro, altri Cantoni, con la Confederazione o con l'estero.

² Entro il campo d'applicazione della presente legge il Governo decide in merito alla stipulazione di accordi di diritto amministrativo, in particolare in merito ad accordi sulle tasse scolastiche e ad accordi sulla collaborazione, nonché al coordinamento con altri Cantoni e con l'estero, incluso il relativo finanziamento.

Art. 5

Organi della scuola

Gli enti responsabili non cantonali delle scuole riconosciute designano:

1. un organo al quale compete la direzione strategica della scuola;
2. un'autorità alla quale compete la direzione operativa, aziendale e pedagogica della scuola;
3. un ufficio di revisione al quale compete il controllo della gestione contabile e che presenta rapporto agli organi competenti della scuola e all'Ufficio.

Art. 6

Regolamenti scolastici

¹ Per le scuole cantonali il Governo emana un regolamento scolastico e disciplinare, a meno che una legislazione speciale non preveda una competenza diversa. Per le scuole sovvenzionate l'organo competente della scuola emana un regolamento scolastico e disciplinare.

² Il regolamento disciplinare può prevedere ammonimenti, multe disciplinari, lavoro di pubblica utilità e altri provvedimenti fino all'espulsione dalla scuola in caso di infrazioni gravi. Se una scuola professionale di base pronuncia un'espulsione dalla scuola, l'Ufficio deve valutare lo scioglimento del contratto di tirocinio.

³ Il Governo può emanare disposizioni su un servizio medico scolastico.

Art. 7

Qualora il Cantone non adempia esso stesso ai compiti risultanti dalla presente legge, il Governo delega a terzi l'adempimento dei compiti.

Delega
dell'adempimento
dei compiti

Art. 8

¹ Il Governo può stipulare con i fornitori di prestazioni contratti quadro pluriennali.

Gestione delle
prestazioni
tramite mandato
di prestazioni

² Il contratto quadro disciplina le prestazioni da fornire, le direttive di qualità a ciò legate, gli standard e i mezzi finanziari, le responsabilità, nonché i requisiti posti al rapporto.

³ Il Dipartimento è competente per la stipulazione di contratti annuali con i fornitori di prestazioni. Esso approva i preventivi dei fornitori di prestazioni nei limiti dei crediti autorizzati. Il Governo può delegare all'Ufficio la competenza per la stipulazione del contratto.

II. Disposizioni organizzative**Art. 9**

Il Governo esercita la vigilanza sui settori di formazione soggetti alla presente legge e adempie ai compiti affidatigli dalla presente legge.

Governo

Art. 10

Il Dipartimento prende le decisioni e le disposizioni che gli spettano secondo la presente legge e provvede all'esecuzione di quest'ultima.

Dipartimento

Art. 11

Agli uffici del Dipartimento competente per la formazione spetta l'immediata vigilanza sulle formazioni subordinate al campo d'applicazione della presente legge. Essi sono gli organi esecutivi cantonali, per quanto le legislazioni di Confederazione e Cantone non dispongano diversamente.

Uffici

Art. 12

Il Dipartimento nomina la Commissione della formazione professionale, le commissioni d'esame, nonché altre commissioni necessarie e stabilisce i loro compiti.

Commissioni

III. Preparazione alla formazione professionale di base**Art. 13**

¹ Le formazioni transitorie devono essere offerte in caso di necessità per preparare alla formazione professionale di base le persone che denotano

Formazioni
transitorie

lacune formative ed esigenze formative individuali al termine della scuola dell'obbligo.

² Esse comprendono in particolare gli anni di preparazione alla professione incentrati sulla ricerca e sulla scelta della professione, su un campo professionale o sull'integrazione.

IV. Formazione professionale di base

1. FORMAZIONE PROFESSIONALE PRATICA

Art. 14

Autorizzazione di formazione

Chi offre una formazione professionale pratica e intende formare apprendisti in una determinata professione, necessita di un'autorizzazione di formazione dell'Ufficio.

Art. 15

Formatori

Il Governo provvede a un'offerta adeguata alle esigenze per la formazione di formatori nella formazione professionale pratica, a norma delle disposizioni del diritto federale.

Art. 16

Contratto di tirocinio

Il contratto di tirocinio deve essere inoltrato all'Ufficio per approvazione prima dell'inizio della formazione professionale. L'approvazione è necessaria anche per modifiche al contratto.

2. FORMAZIONE SCOLASTICA

Art. 17

Principio

¹ Le scuole gestite dal Cantone, nonché quelle gestite da terzi riconosciute dal Governo dal punto di vista del diritto a contributi forniscono un'offerta decentrale sufficiente di scuole professionali di base. Le scuole preparano gli apprendisti a un diploma riconosciuto nella formazione professionale di base.

² Il Governo può obbligare i comuni politici a gestire e mantenere scuole professionali di base o singoli cicli di studio.

Art. 18

Assegnazione degli apprendisti

¹ Il Governo stabilisce i criteri per l'assegnazione degli apprendisti alle scuole.

² L'Ufficio assegna gli apprendisti a scuole professionali di base cantonali o extracantonali o a corsi professionali intercantonali.

Art. 19

La durata dell'anno scolastico si conforma alle ordinanze sulla formazione professionale di base. Durata dell'anno scolastico

Art. 20

¹ Il Cantone provvede a un'offerta sufficiente di scuole di maturità professionale con cicli di formazione durante e dopo l'apprendistato. Scuole di maturità professionale

² Il Governo decide in merito a offerte cantonali o al riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi di offerte di terzi.

Art. 21

¹ In caso di bisogno comprovato, il Cantone può gestire o sostenere tramite contributi scuole d'arti e mestieri e formazioni professionali di base ad impostazione scolastica. Scuole d'arti e mestieri e formazioni ad impostazione scolastica

² Il Governo decide in merito alla costituzione e alla soppressione di offerte cantonali, nonché in merito alla concessione di contributi a terzi.

Art. 22

¹ Le scuole private non sovvenzionate che preparano gli apprendisti alla procedura di qualificazione per l'ottenimento dell'attestato federale di capacità o del certificato federale di formazione pratica necessitano di un'autorizzazione. Scuole private non sovvenzionate

² Il Dipartimento rilascia l'autorizzazione se:

1. sono osservate le direttive federali, in particolare per quanto concerne le esigenze poste ai responsabili della formazione professionale e all'offerta di formazione;
2. è garantita la collaborazione nella procedura di qualificazione.

3. CORSI INTERAZIENDALI**Art. 23**

¹ Le organizzazioni del mondo del lavoro offrono corsi interaziendali e corsi di formazione equivalenti organizzati fuori sede. L'Ufficio sostiene le organizzazioni nell'adempimento di questo compito e provvede affinché tutti gli apprendisti abbiano accesso ai corsi obbligatori all'interno o all'esterno del Cantone. Corsi interaziendali

² Le aziende i cui apprendisti sono stati esentati dall'Ufficio dai corsi obbligatori non hanno diritto a contributi del Cantone per i corsi che svolgono esse stesse.

4. PROCEDURA DI QUALIFICAZIONE

Art. 24

Organizzazione e svolgimento ¹ Le commissioni d'esame provvedono all'organizzazione e allo svolgimento delle procedure di qualificazione.

² L'Ufficio rilascia l'attestato di capacità e il certificato di formazione pratica.

Art. 25

Ammissione ¹ L'ufficio decide sull'ammissione alla procedura di qualificazione, dopo aver conferito con i luoghi di formazione.

² In considerazione dei contenuti di apprendimento della rispettiva professione, l'Ufficio decide anche in merito alle domande di esonero dall'esame o da sue parti e in merito al riconoscimento di prestazioni di formazione già fornite.

V. Formazione professionale superiore

Art. 26

Scuole specializzate superiori Il Governo è competente per il riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi di scuole specializzate superiori o istituti che offrono una formazione professionale continua quale componente essenziale della loro attività.

Art. 27

Corsi preparatori Il Dipartimento decide quali corsi preparatori agli esami federali di professione e agli esami professionali federali superiori vengono offerti dal Cantone o sostenuti tramite contributi.

VI. Formazione continua

Art. 28

Promozione ¹ Il Cantone promuove un'offerta di formazione continua decentrale adeguata alle esigenze.

² Il Dipartimento decide quali offerte di formazione continua il Cantone gestisce direttamente o sostiene tramite contributi. Vengono sostenute tramite contributi offerte di particolare interesse pubblico e che non potrebbero venire offerte senza il sostegno del Cantone. Si tratta segnatamente di offerte

1. che servono all'acquisizione e alla conservazione della concorrenzialità sul mercato del lavoro, a qualifiche superiori, nonché al reinserimento e all'integrazione nel mondo del lavoro e nella società;

2. per gruppi e regioni abituati alla formazione e svantaggiati per via della loro situazione.

VII. Scuole universitarie

Art. 29

¹ L'istituzione e la gestione di una scuola universitaria senza ente responsabile statale necessita dell'approvazione del Governo. L'autorizzazione d'esercizio necessaria per scuole universitarie e istituti simili che conferiscono titoli accademici può essere rilasciata se l'istituto dimostra a proprie spese che:

Scuole universitarie, partecipazione

1. è data la garanzia per l'adempimento duraturo dei compiti;
2. esiste il bisogno di un istituto di questo tipo a livello universitario;
3. la formazione offerta corrisponde ai requisiti svizzeri per una formazione universitaria.

² Il Cantone può versare contributi alla gestione di scuole universitarie cantonali ed extracantonali.

³ Il Cantone può partecipare a soluzioni associative sovracantonali per la gestione di scuole universitarie, nei limiti dei mezzi messi a disposizione annualmente nel preventivo.

VIII. Altre offerte e misure

Art. 30

¹ Il Governo è competente per la concessione di contributi alla costruzione, alle attrezzature e all'esercizio di pensionati, se il pensionato è necessario.

Pensionati e mense

² Esso è competente per la concessione di contributi alla costruzione e alle attrezzature di mense scolastiche.

Art. 31

¹ Il Governo può adottare o sostenere provvedimenti per la conservazione e per la creazione di posti di formazione professionale pratica, se sul mercato si delinea uno squilibrio per la formazione professionale di base.

Altri provvedimenti

² Il Governo può promuovere tramite contributi altri provvedimenti e progetti nell'interesse della formazione professionale. Tra questi rientrano in particolare

1. il sostegno individuale speciale per apprendisti in formazione di base con attestato;
2. i concorsi di formazione professionale e fiere professionali di organizzazioni del mondo del lavoro;
3. le organizzazioni e i progetti per il coordinamento e la collaborazione;

4. i progetti per lo sviluppo della qualità;
5. particolari prestazioni di interesse pubblico.

IX. Orientamento professionale, negli studi e nella carriera

Art. 32

Offerta

Il Governo provvede a un'offerta decentrale di orientamento professionale, negli studi e nella carriera adeguata alle esigenze.

X. Finanziamento

1. ASSUNZIONE DELLE SPESE E CONTRIBUTI

Art. 33

Composizione dei fondi

I fondi necessari all'adempimento dei compiti vengono forniti da:

1. contributi della Confederazione;
2. contributi del Cantone;
3. contributi dei comuni d'ubicazione;
4. contributi dei comuni;
5. contributi degli enti responsabili;
6. contributi derivanti da accordi sulle tasse scolastiche;
7. tasse scolastiche e tasse per i corsi;
8. compensi per servizi;
9. contributi e donazioni di terzi;
10. altre entrate.

Art. 34

Principi per il versamento di contributi

¹ Sono computabili per il sovvenzionamento esclusivamente le spese effettivamente sostenute in caso di adeguata gestione economica dell'esercizio e che si trovano in relazione alla formazione professionale e alla formazione professionale continua.

² Il Governo disciplina i dettagli sul preventivo e sul rendiconto, sulle spese e sui ricavi computabili, sui contratti quadro e annuali, sul resoconto, sulla costituzione e sull'utilizzo di accantonamenti e riserve, sulla valutazione della sostanza, sull'utilizzazione di eventuali eccedenze dei ricavi, nonché sul versamento di pagamenti parziali o di anticipi.

Art. 35

Disavanzo d'esercizio computabile

L'importo delle spese computabili rimanente dopo deduzione delle tasse di studio e per i corsi, dei contributi risultanti dagli accordi sulle tasse scolastiche, dei compensi per servizi e delle altre entrate è considerato quale disavanzo d'esercizio computabile per il sovvenzionamento.

Art. 36

¹ I comuni si assumono il 43 per cento del totale dei disavanzi d'esercizio delle formazioni transitorie con ente responsabile non cantonale.

² Le quote parti cantonali vengono calcolate in considerazione della capacità finanziaria proporzionalmente al numero di abitanti; l'aliquota per abitante dei comuni del gruppo di capacità finanziaria 1 può essere al massimo il triplo dell'aliquota del gruppo di capacità finanziaria 5.

Versamento di contributi da parte di comuni
1. Formazioni transitorie

Art. 37

Il comune d'ubicazione si assume, quale contributo d'ubicazione, il due per cento del disavanzo d'esercizio di una scuola professionale di base con ente responsabile non cantonale.

2. Scuola professionale di base, contributo d'ubicazione

Art. 38

¹ I comuni si assumono il 53 per cento del totale dei disavanzi d'esercizio delle scuole professionali di base con ente responsabile non cantonale e del contributo a scuole professionali di base extracantonali e a corsi professionali intercantonali.

² Il calcolo delle quote parti dei comuni avviene secondo le regole valide per le formazioni transitorie.

Altri contributi comunali

Art. 39

Gli enti responsabili della Scuola specializzata per l'industria alberghiera dei Grigioni, di scuole specializzate superiori o di istituti, riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi, che offrono una formazione professionale continua quale parte essenziale della loro attività, forniscono una prestazione propria pari al 2,5 per cento del disavanzo d'esercizio.

Contributi di enti responsabili privati

Art. 40

Il Cantone si fa carico dei disavanzi d'esercizio rimanenti dopo deduzione dei contributi d'ubicazione, comunali e degli enti responsabili di formazioni transitorie, di scuole professionali di base e di altri istituti riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi.

Copertura del disavanzo da parte del Cantone

Art. 41

¹ Il Cantone si fa carico delle spese che risultano da accordi di diritto amministrativo dopo deduzione di eventuali contributi comunali.

² Il Cantone si fa carico delle spese risultanti dallo svolgimento di esami e di altre procedure di qualificazione e dalla verifica dello stato di formazione della formazione professionale di base, se la legge non dispone diversamente.

Assunzione delle spese da parte del Cantone

Art. 42

Contributi del
Cantone
1. In generale

¹ Il Cantone versa contributi dal 40 all'80 per cento delle spese definite computabili dal Governo di

1. scuole d'arti e mestieri;
2. corsi interaziendali;
3. corsi di formazione professionale superiore;
4. altri corsi di formazione continua riconosciuti dal Dipartimento dal punto di vista del diritto a contributi;
5. pensionati.

² Il Governo stabilisce l'ammontare dell'aliquota di contributo. I contributi possono anche venire versati in forma di forfettarie orientate alle prestazioni o nell'ambito di un preventivo globale.

³ In caso di comprovato stato di necessità il Gran Consiglio può decidere nei limiti del preventivo contributi supplementari a favore di istituti per la formazione professionale situati sul territorio del Cantone, le cui spese d'esercizio non sono coperte da prestazioni pubbliche.

Art. 43

2. Contributi per
altri
provvedimenti

¹ Il Dipartimento è competente per il sostegno di ulteriori provvedimenti tramite contributi fino al massimo all'80 per cento delle spese definite computabili dal Governo.

² Il Dipartimento può concedere forfettariamente contributi fino a 50'000 franchi.

Art. 44

Procedura

¹ L'Ufficio decide l'ammontare dei contributi d'esercizio di Cantone e comuni nei limiti del preventivo approvato dell'istituto. Possono essere effettuati pagamenti parziali fino al 100 per cento del contributo cantonale presumibile e del contributo dei comuni a scuole professionali di base e a formazioni transitorie.

² La riduzione o il rimborso di contributi si conforma alle disposizioni della legislazione sulla gestione finanziaria.

Art. 45

Contributi edilizi

¹ I contributi del Cantone a nuove costruzioni, trasformazioni, ampliamenti, risanamenti, nonché alle relative attrezzature per offerte secondo la presente legge ammontano al massimo all'80 per cento delle spese computabili, se i contributi d'esercizio annuali non contengono già una quota destinata all'infrastruttura. Il Governo disciplina i dettagli.

² Per la concessione di contributi edilizi a istituti fuori Cantone sono fatte salve le competenze finanziarie secondo la Costituzione cantonale.

2. TASSE E ADDEBITO DELLE SPESE

Art. 46

¹ Per quanto il diritto federale, cantonale o di concordato non prevedano la gratuità, il Governo stabilisce le tasse per le seguenti prestazioni: Tasse

1. frequenza di formazioni transitorie;
2. frequenza della scuola professionale di base per persone che frequentano la scuola al di fuori di un ciclo di formazione disciplinato;
3. procedura d'ammissione e d'esame al di fuori della formazione professionale di base;
4. procedura per stabilire l'equivalenza di una formazione professionale non formalizzata;
5. offerte di orientamento professionale, negli studi e nella carriera per adulti;
6. altri servizi del Cantone o di terzi per il campo d'applicazione della presente legge.

² Nella determinazione delle tasse devono essere considerati l'onere di tempo e le spese risultate; per quanto riguarda le tasse scolastiche e per i corsi deve essere considerato il numero di lezioni per semestre. Le tasse non devono coprire le spese.

Art. 47

Le spese per il materiale didattico e d'insegnamento personale, nonché per le settimane tematiche e le escursioni sono a carico degli apprendisti.

Addebito delle
spese
1. Materiale
didattico

Art. 48

¹ Le spese per il materiale e l'affitto dei locali che risultano in occasione di esami per il conseguimento dell'attestato di capacità e del certificato federale di formazione pratica vengono fatturate proporzionalmente a chi offre la formazione professionale pratica.

2. Procedura di
qualificazione

² Nella procedura di qualificazione di persone prive di contratto di tirocinio l'Ufficio fattura loro proporzionalmente le spese per il materiale e l'affitto dei locali.

³ La totalità delle spese delle procedure di qualificazione per candidati di scuole private non sovvenzionate vengono fatturate alla scuola.

3. INDENNITÀ

Art. 49

Il Governo disciplina l'indennità per esperti per le procedure di qualificazione. I membri di commissioni e altri collaboratori a titolo accessorio vengono indennizzati secondo l'ordinanza per i dipendenti in servizio parziale del Cantone dei Grigioni.

Collaboratori a
titolo accessorio

XI. Rimedi giuridici

Art. 50

Vie legali

¹ I ricorsi contro voti di semestre di scuole professionali di base di cui si tiene conto per gli esami di fine tirocinio possono essere inoltrati entro dieci giorni all'organo competente della scuola. Quest'ultimo decide in via definitiva.

² Le decisioni concernenti la mancata ammissione, la mancata promozione e il mancato superamento degli esami finali possono essere impugnate entro dieci giorni tramite ricorso amministrativo al Dipartimento. Quest'ultimo decide in via definitiva.

³ Le decisioni di offerenti con mandato cantonale possono essere impugnate dinanzi al Dipartimento tramite ricorso amministrativo.

Art. 51

Autorità penale

Contravvenzioni alle prescrizioni della legge federale sulla formazione professionale vengono punite dal Dipartimento. La procedura si conforma alle disposizioni della legge sulla giustizia penale concernenti la procedura penale dinanzi ad autorità amministrative.

Art. 52

Revoca
dell'autorizzazione
e
all'insegnamento

¹ Il Dipartimento può revocare l'autorizzazione all'insegnamento e annotare la revoca nel diploma di insegnante, se manca l'idoneità all'insegnamento. In caso di sostanziali modifiche della situazione, il Dipartimento può annullare la revoca e rilasciare alla persona interessata un diploma di insegnante senza annotazione.

² Il Dipartimento può rendere note alle autorità scolastiche cantonali di assunzione la revoca e la nuova concessione dell'autorizzazione all'insegnamento e le notifica all'ufficio incaricato della gestione di una lista nazionale degli insegnanti ai quali è stata ritirata l'autorizzazione all'insegnamento.

XII. Disposizioni finali

Art. 53

Abrogazione del
diritto previgente

Viene abrogata la legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla formazione professionale) del 6 giugno 1982.

Art. 54

Modifica del
diritto previgente

La legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale del 22 settembre 2002 (CSC 432.000) è modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1

¹ La presente legge disciplina la direzione del centro cantonale di formazione in ambito sanitario e sociale (...) e la stipulazione di concordati in questo settore dell'istruzione.

Art. 3

Abrogati

Art. 4

¹ **Abrogato**

² **Il Gran Consiglio decide di propria competenza** in merito alla direzione di una scuola universitaria professionale nel centro cantonale di formazione.

Art. 5 cpv. 1 e 2

¹ **Abrogato**

² **Abrogato**

Art. 18

Abrogati

Art. 55

¹ Riconoscimenti cantonali di formazioni e di diplomi scolastici e professionali, nonché riconoscimenti dal punto di vista del diritto a contributi secondo il diritto previgente rimangono validi anche dopo l'entrata in vigore della presente legge. Diritto transitorio

² Per le procedure pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge vengono applicate le disposizioni della presente legge.

Art. 56

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Referendum,
entrata in vigore

Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sulla formazione professionale

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 9 gennaio 2007,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sulla formazione professionale del 22 febbraio 1982 (CSC 430.010) è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua.

Geltendes Recht

Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 6. Juni 1982¹⁾

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung²⁾ Geltungsbereich

- a) die Berufsberatung;
- b) die Schaffung und Förderung von Einrichtungen des Übergangs von der Volksschule zur Berufsbildung;
- c) die berufliche Grundausbildung für die dem Bundesgesetz unterstellten Berufe sowie die berufliche Weiterbildung.

² Die Regierung kann den Geltungsbereich des Gesetzes oder bestimmter Gesetzesteile auf Berufe ausdehnen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt sind. Sie kann für solche Berufe Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

Art. 1bis³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

¹⁾ B vom 1. Juni 1981, 215; GRP 1981/82, 711 (1. Lesung); GRP 1981/82, 933 (2. Lesung)

²⁾ SR 412.10 und SR 412.101

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; B vom 24. Mai 1994, 133; GRP 1994/95, 296

II. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen**Art. 2¹⁾**Aufsichts- und
Vollzugsorgane¹ Aufsichts- und Vollzugsorgane dieses Gesetzes sind:

- a) die Regierung;
- b) das Erziehungsdepartement (Departement);
- c) das Amt;
- d) ... ²⁾
- e) die kantonale Berufsbildungskommission;
- f) die kantonalen Prüfungskommissionen;
- g) die kantonale Berufsberatungskommission.

² Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten in Einzelbestimmungen dieses Gesetzes oder andern kantonalen Erlassen.³ ... ³⁾⁴ ... ⁴⁾**Art. 3**

Regierung

Die Regierung überwacht das gesamte Berufsbildungswesen.

Art. 4

Departement

Zuständiges Departement ist das Erziehungsdepartement. Es trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes.

Art. 5

Amt

Dem Amt obliegt die unmittelbare Aufsicht über das dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellte Berufsbildungswesen. Es ist kantonales Vollzugsorgan, soweit die Berufsbildungsgesetzgebung von Bund⁵⁾ und Kanton nichts anderes bestimmt.**Art. 6**

Kommissionen

¹ Die Regierung wählt folgende Kommissionen:

1. die kantonale Berufsbildungskommission. Sie berät das Departement in Fragen der Berufsbildung und der Vorlehrinstitutionen;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000

⁵⁾ SR 412.10 und SR 412.101

2. die kantonalen Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungskreise. Sie führen die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen durch;
3. ¹⁾ die Kaufmännische Kreisprüfungskommission Graubünden. Sie führt die Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännischen Berufen, den Berufen des Verkaufspersonals sowie weiteren ihr zugewiesenen Berufen durch;
4. ²⁾ die kantonale Berufsberatungskommission. Sie berät das Departement in Fragen der Berufsberatung.

² Die Regierung kann bei Bedarf weitere Kommissionen bestellen.

³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen. ³⁾

⁴ ⁴⁾

III. Berufsberatung

Art. 7

Träger der öffentlichen Berufsberatung ist der Kanton.

Trägerschaft

Art. 8⁵⁾

Art. 9⁶⁾

Der Kanton unterhält ein dezentrales Berufsberatungsangebot und eine akademische Berufsberatung. Die Regierung regelt die Organisation der Berufsberatung in einer Verordnung.

Berufsberatungs-
angebot

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Vgl. BR 430.050

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

Art. 10 ¹⁾

Art. 11 ²⁾

Art. 12 ³⁾

IV. Einrichtungen des Übergangs von der Volksschule zur Berufsbildung

Art. 13 ⁴⁾

Vorlehrinstituten, Trägerschaft

¹ Der Kanton kann Vorlehrinstitutionen wie Berufswahlklassen, Werkjahr, Haushaltungsklassen, Haushaltungskurse und andere ähnliche Einrichtungen durch Beiträge fördern, soweit sie einem nachgewiesenen, regional ausgewogenen Bedürfnis entsprechen.

² Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbindungen, private Mittelschulen und an gemeinnützige Institutionen.

Art. 14 ⁵⁾

Berufswahlklasse, Werkjahr, Haushaltungsklasse, Haushaltungskurse

¹ Die Berufswahlklasse, das Werkjahr, die Haushaltungsklasse, der Haushaltungskurs und andere ähnliche Einrichtungen bereiten in der Regel auf die Berufslehre, die Anlehre oder auf weiterführende Schulen vor.

² Der Besuch dieser Vorlehrinstitutionen schliesst in der Regel an das 9. Schuljahr an und umfasst ein Schul- bzw. Werkjahr oder einen Haushaltungskurs.

³ Die Aufsicht über die Institutionen gemäss Absatz 1 obliegt:

1. der Regierung;
2. dem Erziehungsdepartement;
3. der kantonalen Berufsbildungskommission;
4. dem Amt;
5. den Schulinspektoren;
6. dem Aufsichtsorgan des Schulträgers.

⁴ Der schulärztliche Dienst wird nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt.

⁵ Der Kanton kann Vorlehrinstitutionen gemäss Absatz 1 anerkennen, wenn die von der Regierung erlassenen Rahmenbedingungen erfüllt sind.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1 bis

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1 bis

⁶ ¹⁾ Der Kanton leistet an die gemäss Absatz 1 anerkannten Vorlehrinstituten Beiträge in der Höhe von 85 Prozent der anrechenbaren Kosten und höchstanrechenbaren Ansätze. Die Regierung kann den Beitragssatz jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen. Die Artikel 51bis, 51ter und 51quater werden sinngemäss angewendet. Die Kosten, die nicht durch Bundes- und Kantonsbeiträge, Schulgelder sowie durch übrige Einnahmen, ausgenommen freiwillige Zuwendungen Dritter, gedeckt sind, werden in Berücksichtigung der Finanzkraft auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl verteilt, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf. Näheres regelt die Regierung. Das maximale Schulgeld setzt die Regierung nach Anhören der Schulträger fest.

Art. 15²⁾

V. Berufliche Grundausbildung

1. DIE BERUFSLEHRE

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 16

¹ Ein Lehrmeister, der in einem bestimmten Beruf erstmals Lehrlinge ausbilden will oder während mehr als 10 Jahren keine Lehrlinge mehr ausgebildet hat, muss vor Abschluss des Lehrvertrages beim Amt um eine Ausbildungsbewilligung nachsuchen.

Ausbildungs-
bewilligung

² Das Amt prüft die betrieblichen und personellen Voraussetzungen des Gesuchstellers. Es teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit.

³ Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Ändern sich die Grundlagen eines Entscheides, kann das Amt die Genehmigung jederzeit widerrufen oder ändern. Dabei ist auf die berechtigten Interessen der Lehrvertragsparteien gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 17

¹ Das Amt führt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Lehrmeisterkurse durch.

Ausbildung der
Lehrmeister und
Ausbilder

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

² ¹⁾Das Departement kann die Durchführung von Lehrmeisterkursen Berufsverbänden oder vom zuständigen Bundesamt anerkannten gewerblichen Institutionen übertragen, wenn sie Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten.

³ Der Kanton trägt die Kosten der Lehrmeisterkurse nach Abzug des Bundesbeitrages und eines Teilnehmerbeitrages, den die Regierung festlegt. ²⁾

⁴ Die Träger von Berufsschulen stellen für die Kurse nach Möglichkeit die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 18

Kantonale
Reglemente

Für den Erlass kantonaler Ausbildungs- und Prüfungsreglemente ist die Regierung zuständig. ³⁾

Art. 19

Höchstzahl der
Lehrlinge in
einem Betrieb

Der Lehrmeister, der vorübergehend gleichzeitig mehr Lehrlinge ausbilden will, als es die Ausbildungsvorschriften zulassen, hat vor Abschluss eines zusätzlichen Lehrvertrages dem Amt ein begründetes Gesuch einzureichen.

Art. 20

Einführungskurse

¹ ... ⁴⁾

² ⁵⁾Die Einführungskurse sind nach Möglichkeit in bestehenden Berufsschulräumen durchzuführen. Ein Mietzins darf nur im Rahmen der durch die Schulträgerschaft erbrachten Eigenleistungen erhoben werden.

³ Besteht in einem Beruf kein Verband, veranlasst das Amt in Zusammenarbeit mit den Lehrmeistern den Besuch von Einführungskursen.

Art. 21 ⁶⁾

Hilfsmittel für die
Ausbildung

Das Amt kann die Beschaffung von Hilfsmitteln für die Ausbildung fördern oder selbst veranlassen.

Art. 22

Berufslehre von
Behinderten

¹ Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten sind vom Arbeitgeber umgehend dem Amt zu melden.

² Die berufliche Ausbildung Behinderter wird durch den Kanton gefördert.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Vgl. BR 430.470

³⁾ Vgl. BR 430.150

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

B. Lehrverhältnis**Art. 23**¹⁾**Art. 24**²⁾**Art. 25**

¹ ³⁾ Der Lehrmeister ist verpflichtet, alle Vorkommnisse, die eine wesentliche Änderung des Lehrverhältnisses nach sich ziehen, dem Amt, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern unverzüglich zu melden. Meldepflicht

² Wesentliche Änderungen des Lehrvertrages bedürfen der Genehmigung des Amtes.

Art. 26

¹ Die Arbeits- und Ruhezeit, Freizeit, Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, der Ferienanspruch des Lehrlings und des Anlehrlings sowie die Umschreibung unzulässiger Arbeiten richten sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. ⁴⁾ Soweit diese die Regelung den Kantonen anheimstellt, erlässt der Grosse Rat entsprechende Vorschriften. Arbeits- und Ruhezeit, Ferien, unzulässige Arbeiten

² Über die bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmefälle entscheidet das Departement.

³ Die Ferien sind während der Schulferien zu gewähren und zu beziehen. Für Ausnahmen ist das Einverständnis der zuständigen Schulleitung einzuholen.

Art. 27

¹ Lehrmeister der gewerblich-industriellen Berufe, die erstmals einen Lehrling ausbilden, haben diesen spätestens vor Ablauf der halben Lehrzeit auf seinen Ausbildungsstand hin prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist für den Lehrling obligatorisch. Zwischenprüfungen, Kostentragung

² Weitere Lehrverhältnisse können dem Amt in der Regel erst nach Vorliegen des Expertenberichts der Zwischenprüfung beantragt werden.

³ In begründeten Fällen können Zwischenprüfungen auch vom Amt veranlasst sowie von den Lehrvertragsparteien, den zuständigen Instanzen der Berufsschulen und der Einführungskurse beantragt werden.

⁴ Die nach Abzug des Kantonsbeitrages verbleibenden Kosten der obligatorischen Zwischenprüfung gemäss Absatz 1 gehen zu Lasten des Lehrbe-

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁴⁾ SR 412.10 und 220

etriebes. In den übrigen Fällen teilen sich die Vertragsparteien in die Restkosten.

Art. 28

Streitigkeiten
zwischen den
Vertragsparteien

Bei Streitigkeiten zwischen Lehrvertrags- oder Anlehrvertragsparteien führt das Amt von sich aus oder auf Begehren einer Partei vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durch. Kommt keine Einigung zustande, so stellt das Amt den Parteien darüber eine Bescheinigung aus.

C. Beruflicher Unterricht

Art. 29

Schulkreise

¹ ¹⁾Das Departement setzt nach Anhören der Berufsschulen die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest. Dabei strebt es eine zweckmässige Gestaltung des Unterrichts und die Schaffung von Klassen gleicher Berufe an.

² Die bestehenden Berufsschulen in den Talschaften sind soweit möglich zu erhalten.

³ ²⁾Für den Besuch einer Schule ist in der Regel der Lehrort massgebend. Über die Berufsschulzuteilung entscheidet das Amt.

⁴ In Berufen, für die im Einzugsgebiet einer Berufsschule keine besonderen Fachklassen geführt werden können, teilt das Amt nach Rücksprache mit dem Lehrmeister und der Berufsschule die Lehrlinge Fachklassen im Kanton oder ausserhalb des Kantons zu. Die Zuteilung erfolgt für einzelne oder für alle Fächer.

⁵ Lehrlinge mit Lehrort im Bezirk Moesa können für den beruflichen Unterricht vom Amt den entsprechenden Berufsschulen im Kanton Tessin zugewiesen werden.

Art. 30

Organisation

¹ Das Departement sorgt dafür, dass den Lehrlingen und Anlehrlingen der Betriebe im Gebiet des Kantons Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts geboten wird. Bei ausgewiesenem Bedürfnis und nach Möglichkeit sind begabten und leistungswilligen Lehrlingen der Besuch der Berufsmittelschule, leistungswilligen Lehrlingen der Besuch von Freifächern und leistungsschwächeren Lehrlingen Stützkurse anzubieten. Zum Unterricht zuzulassen sind auch Repetenten, welche die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden und sich zur Nachprüfung angemeldet haben, und Personen ohne Berufslehre, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

² Die politischen Gemeinden können soweit notwendig zur Errichtung, Führung und zum Unterhalt von Berufsschulen verpflichtet werden.

³ Die Regierung anerkennt gewerbliche Berufsschulen. Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbindungen oder gewerbliche Organisationen.

⁴ ¹⁾ Die Regierung anerkennt kaufmännische Berufsschulen. Als Träger gelten die Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes, Gemeinden oder Gemeindeverbindungen.

Art. 31 ²⁾

¹ ... ³⁾

Pflichten der
Gemeinden

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

² ¹⁾Die Kosten des beruflichen Unterrichtes und des schulärztlichen Dienstes, die nicht durch Bundes- und Kantonsbeiträge sowie durch übrige Einnahmen gedeckt sind, werden in Berücksichtigung der Finanzkraft auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl verteilt, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraftgruppe 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf. Näheres regelt die Regierung.

³ ²⁾Die Standortgemeinden der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen leisten einen Standortbeitrag. Dieser beträgt 10 Prozent des Kantonsbeitrages an die Berufsschule der Standortgemeinde. Näheres regelt die Regierung.

Art. 32

Mindestdauer des Schuljahres

¹ Die jährliche Schulzeit in der Berufsschule beträgt mindestens 38 effektive Unterrichtswochen.

² Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

³ ³⁾Das Departement kann den Schuljahresbeginn festlegen.

Art. 33

Schuldgeld, Lehrmittel

¹ Der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen, der Besuch der Berufsmittelschule, der Freifächer und der Stützkurse ist für alle Lehrlinge mit Lehrort im Kanton sowie für Repetenten unentgeltlich.

² Die Kosten für Lehrmittel und persönliches Schulmaterial gehen zu Lasten des Lehrlings, soweit sie nicht durch den Lehrmeister oder den Schulträger übernommen werden.

³ Es kann von der Schülerschaft ein Haft- und Materialgeld erhoben werden.

Art. 34

Schulreglement, Schul- und Disziplinarordnung, Schulrat

¹ Die Träger der Berufsschulen erlassen ein Reglement, das die Wahl des Schulrates und die Organisation des Schulbetriebes ordnet. Sie erlassen eine Schul- und Disziplinarordnung. Reglement sowie Schul- und Disziplinarordnung unterliegen der Genehmigung des Departementes.

² ⁴⁾Der Schulrat wählt die Lehrkräfte und die Schulleitung und setzt ihre Besoldungen fest. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung der Schule im Rahmen ihres gesetzlichen Lehrauftrages. Die Schulge-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

meinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das Amt haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Schulrat.

³ Vorschriften der Schulträgerschaft, welche die Pflicht zur Wohnsitznahme der Lehrkräfte und der Schulleitung in einer bestimmten Gemeinde oder in diesem Zusammenhang unterschiedliche Besoldungsansätze und Zulagen vorsehen, sind unzulässig.

Art. 35

¹ Das Amt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Bundes Kurse zur Fortbildung der Lehrkräfte an Berufsschulen, von Einführungskursen und Lehrwerkstätten veranstalten oder den Besuch von Kursen fördern, die von andern Amtsstellen oder Organisationen durchgeführt werden.

Fortbildung der
Lehrkräfte

² Das Departement kann den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

Art. 36

Die Berufsschulen regeln den schulärztlichen Dienst. Sämtliche Schüler sind nach Möglichkeit zu Beginn des ersten Schuljahres ärztlich zu untersuchen. Bei Berufen mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung erfolgt die Untersuchung jährlich.

Schulärztlicher
Dienst

D. Lehrabschlussprüfungen

Art. 37

¹ Die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufen werden unter der Aufsicht des Departementes von den zuständigen Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungskreise durchgeführt.

Durchführung,
Kostentragung

² ¹⁾Über die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen erlässt die Regierung die erforderlichen Reglemente.

³ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrabschlussprüfungen gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 38

¹ Die Gemeinde des Prüfungsortes ist verpflichtet, für die praktischen und theoretischen Prüfungen die erforderlichen Räume und Einrichtungen ihrer Bildungsanstalten einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Räumlichkeiten

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

² Die praktischen Prüfungen finden, wo dies möglich ist, in den geeigneten örtlichen Schul- oder Kursräumlichkeiten statt. Wo solche Räume fehlen, werden diese Prüfungen im Einvernehmen mit den Betriebsinhabern in der Regel in deren Werkstätten und Betrieben durchgeführt.

Art. 39¹⁾

Zulassung zur Prüfung, Erlass

¹ Über die Zulassung zur Prüfung befindet in Zweifelsfällen das Amt.

² Es beurteilt auch Gesuche um Erlass der Prüfung.

³ Vor dem Entscheid sind die zuständige Schulleitung, der Lehrmeister, der Auszubildende, dessen gesetzliche Vertreter und die Prüfungskommission anzuhören.

Art. 40

Prüfung für Absolventen privater Fachschulen

Schüler privater Fachschulen werden in der Regel nur zugelassen, wenn mit der Schulausbildung ein Praktikum verbunden ist. Dieses ist vor Antritt mit dem Praktikumsbetrieb schriftlich zu vereinbaren. Der entsprechende Vertrag ist dem Amt zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 41

Unentgeltlichkeit

¹ Die Prüfungen sind für Lehrlinge mit Lehrort im Kanton unentgeltlich.

² Den Kandidaten ohne Berufslehre werden die Prüfungskosten vom Amt in Rechnung gestellt.

³ Die Prüfungskosten für Kandidaten von anerkannten Privatschulen gehen zu Lasten der betreffenden Schule.

Art. 42

Experten

Die Experten haben vom Bund oder Kanton durchgeführte Experten-Kurse zu besuchen. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

E. Lehrwerkstätten

Art. 43

Lehrwerkstätten

¹ Der Kanton kann an den Bau und den Betrieb von Lehrwerkstätten auf Kantonsgebiet Beiträge leisten.

² Der Kanton kann an den Betrieb ausserkantonaler Lehrwerkstätten Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann allein, gemeinsam mit Unternehmungen und/oder Berufsverbänden Lehrwerkstätten errichten und führen, wobei die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten bleiben.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

2. ANLEHRE

Art. 44

¹ ¹⁾Der Anlehrvertrag ist zusammen mit dem Ausbildungsprogramm dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Anlehre

² Das Amt vergewissert sich über die Gestaltung und den Verlauf der Anlehre. Es prüft die Möglichkeit, ob das Anlehrverhältnis in ein ordentliches Lehrverhältnis umgewandelt werden kann.

³ Vor Beendigung des Anlehrverhältnisses prüft das Amt, zusammen mit einem Fachexperten, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Trifft dies zu, wird dem Absolventen der Anlehre vom Amt ein Ausweis ausgehändigt.

⁴ Das Amt entscheidet nach Anhören der Berufsschule und des Anlehrbetriebes, ob und gegebenenfalls wie weit bei einer anschliessenden Lehre die Anlehrzeit angerechnet wird.

⁵ Die Vorschriften über das Lehrverhältnis und den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss für das Anlehrverhältnis.

⁶ ²⁾Anlehrabsolventen, die nach dem Anlehrabschluss im angestammten Beruf tätig waren, können die praktische Abschlussprüfung absolvieren. Sie erhalten ein kantonales Zeugnis.

3. ³⁾ GASTGEWERBLICHE FACHSCHULE GRAUBÜNDEN

Art. 44bis ⁴⁾

¹ Der Kanton kann die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden als berufliche Grundausbildung anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn ihm ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird. Die Trägerschaft darf keinen Erwerbszweck verfolgen. Gastgewerbliche
Fachschule
Graubünden

² ⁵⁾Der Kanton leistet an die anerkannten Schulen 55 Prozent der anrechenbaren Kosten und höchstanrechenbaren Ansätze. Die Regierung kann diesen Beitragssatz jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen. Die Artikel 51bis, 51ter, 51quater und 51quinquies Absatz 4 werden sinngemäss angewendet. Der Kanton kann zusätzlich einen Teil des Schulgeldes übernehmen.

³ Die Schulträger leisten einen Beitrag von 10 Prozent der Betriebskosten.

⁴ Die Regierung erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Sie bestimmt die Mindestschülerzahl je Klasse und setzt nach Anhören des

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

Schulträgers das Schulgeld fest. Sie kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁵ Die für die Berufsschulen geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32, Artikel 36, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 52bis und Artikel 53 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 44ter¹⁾

Diplom und Titel

¹ Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden. Die Regierung anerkennt das Diplom, sofern die Ausbildung den vom Kanton erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entspricht.

² Das anerkannte Diplom berechtigt zur Führung eines Titels. Die Regierung legt den Titel nach Anhören des Schulträgers fest.

VI. Berufliche Weiterbildung

Art. 45²⁾

Förderung

¹ ³⁾Der Kanton kann die von Berufsschulen, Haushaltungs- und Bäuerinenschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbänden und anderen Organisationen durchgeführten Veranstaltungen und Kurse zur Weiterbildung der Lehrlinge, Anlehrlinge, gelernten Berufsangehörigen und Angeleiterten durch Ausrichtung von Beiträgen fördern.

² ⁴⁾Er unterstützt ferner die Umschulung sowie Kurse zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen sowie Kurse zur Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen für Technikerschulen und andere Höhere Fachschulen.

³ Das Departement kann solche Kurse selber durchführen.

⁴ Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss.

Art. 46⁵⁾

Höhere
Fachschulen,
Beteiligung

¹ ⁶⁾Der Kanton kann die Einrichtung und Führung von Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen auf Kantonsgebiet anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn ihm ein angemessenes Mitspracherecht und die Einsicht in die Jahresrechnung gewährt werden.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

² Der Kanton kann an die Führung ausserkantonaler Schulen gemäss Absatz 1 Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an Schulen gemäss Absatz 1 beteiligen. Bei einer kantonalen Mitträgerschaft bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.

Art. 46bis¹⁾

¹ Der Kanton kann die Errichtung und Führung von Fachhochschulen anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn ihm ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird.

Fachhochschulen,
Beteiligung

² Der Kanton kann an die Führung ausserkantonaler Fachhochschulen gemäss Absatz 1 Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Fachhochschulen im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel beteiligen.

⁴ Die für die Höheren Fachschulen geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 47 bis 55 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 46ter²⁾

Die Regierung kann die Berufsmaturität anerkennen. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Berufsmaturität/
Anerkennung der
Ausweise

VII. Kantonsbeiträge

Art. 47

Ein Kantonsbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn auch der Bund einen Beitrag ausrichtet.

Grundsatz

Art. 48

¹ Der Kanton gewährt Stipendien für die Aus- und Weiterbildung. Er kann auch Beiträge an die Ausbildung in Berufen gewähren, die dem Bundesgesetz nicht unterstellt sind sowie an Ausbildungsgänge im Rahmen der Vorlehrinstitutionen.

Stipendien

² Die Regierung erlässt eine Verordnung über das Stipendienwesen und setzt die Stipendien im Einzelfall fest.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

Art. 49¹⁾Baubeiträge,
Miete

¹ ²⁾Beiträge des Kantons an den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie an die damit verbundenen Einrichtungen von Vorlehrinstitutionen, Berufsschulen, Technikerschulen, anderen Höheren Fachschulen, Lehrwerkstätten sowie von Lokalitäten für die Durchführung von Kursen betragen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Besteht ein allgemeines Bedürfnis, so werden diese Beiträge auch für Lehrlingsheime und für Wohnheime von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen ausgerichtet, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.

³ In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten eines Gebäudes ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

⁴ Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Art. 50³⁾

Andere Beiträge

Der Kanton leistet ferner Beiträge an:

1. den Betrieb der von der Regierung anerkannten Berufsschulen und interkantonalen Fachklassen;
2. Die Durchführung von Fachkursen im Kanton;
3. die Führung obligatorischer ausserkantonaler Berufsklassen und Fachkurse,
4. die Durchführung anerkannter Einführungskurse;
5.⁴⁾
6.⁵⁾
7. die Durchführung von Zwischenprüfungen;
8. den Betrieb von Lehrwerkstätten;
9. ⁶⁾ die Durchführung von Umschulungs- und Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen und Aufnahmeprüfungen an Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen;
10.⁷⁾
11. ¹⁾den Betrieb von Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonsshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft

⁷⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

12. ²⁾den Betrieb von Berufswahlklassen, Werkjahrklassen, Haushaltungsklassen, Haushaltungskursen und ähnlichen Institutionen gemäss Artikel 14 Absatz 6;
13. ³⁾den Betrieb von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.
14. weitere Einrichtungen und Massnahmen, die der Berufsbildung dienen.

Art. 51

^{1 4)}Es gelten folgende Beitragsansätze:

Beitragsansätze

- 65 Prozent für den Betrieb der von der Regierung anerkannten Technikerschulen und anderen Höheren Fachschulen;
 - 55 Prozent für den Betrieb der von der Regierung anerkannten Berufsschulen. Die Regierung kann den Beitragssatz jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen;
 - 47 Prozent für den Betrieb von Lehrwerkstätten und für die Durchführung von Einführungskursen;
 - 40 Prozent für den Betrieb von interkantonalen Fachklassen, für die Führung obligatorischer ausserkantonaler Berufsklassen und Fachkurse, für die Durchführung von Fachkursen im Kanton, von Umschulungskursen, von Zwischenprüfungen sowie von Weiterbildungs- und Vorbereitungskursen, für den Betrieb von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen. Die Regierung kann die Beitragssätze für den Betrieb von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen jährlich um höchstens 2 Prozentpunkte, insgesamt um höchstens 4 Prozentpunkte herabsetzen.
- ^{2 5)}Weichen die Ansätze von Lehrlingsheimen und Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen für Kost und Logis wesentlich von den ortsüblichen Tarifen gleicher oder ähnlicher Institutionen ab, kann die Regierung den Beitragsansatz angemessen reduzieren.
- ^{3 6)}Für weitere der Berufsbildung dienende Massnahmen und Einrichtungen kann die Regierung Beiträge bis 40 Prozent gewähren. Beiträge bis 10 000 Franken kann sie pauschal sprechen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1 bis

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1 bis

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1 bis

⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

Anrechenbare Kosten und Ansätze a) Grundsatz	<p>Art. 51bis¹⁾</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung stehenden Kosten.</p>
b) Aufwandgruppe und höchstanrechenbare Ansätze	<p>Art. 51ter²⁾</p> <p>¹ Anrechenbare Kosten sind die Gehälter der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie die allgemeinen Lehrmittel. Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.</p> <p>² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten für die Beiträge an den Betrieb von Lehrlingsheimen und von Wohnheimen von Vorlehrinstitutionen und von Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen.</p> <p>³ Die Regierung kann in besonderen Fällen weitere Aufwendungen als anrechenbar erklären.</p> <p>⁴ Die höchstanrechenbaren Ansätze bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung. Sie berücksichtigt bei der Anpassung dieser Ansätze in der Regel die Lohnentwicklung des kantonalen Personals.</p> <p>⁵ Die Regierung kann nähere Weisungen insbesondere in bezug auf das Budgetverfahren, Stellenpläne und Klassenrichtgrössen erlassen.</p>
Festsetzung der Beiträge und Vorschusszahlungen	<p>Art. 51quater³⁾</p> <p>¹ Das Departement setzt die Beiträge fest und regelt das Abrechnungsverfahren.</p> <p>² ⁴⁾ Es werden schulhalbjährlich Vorschusszahlungen bis zu 80 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Restkostenbeitrages der Gemeinden an Berufsschulen und Vorlehrinstitutionen ausgerichtet.</p>
Beitragskürzungen oder -verweigerung	<p>Art. 51quinquies⁵⁾</p> <p>¹ Für ausserkantonale Schüler, die nur die Berufsschule oder eine Vorlehrinstitution im Kanton Graubünden besuchen, werden die Betriebsbeiträge in der Regel gekürzt. Näheres regelt die Regierung.</p> <p>² ⁶⁾ Studierende an Höheren Fachschulen aus dem Fürstentum Liechtenstein werden Studierenden aus andern Kantonen gleichgestellt. Bei den Höheren Fachschulen bestimmt die Regierung die höchstzulässige Anzahl</p>

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

und das anrechenbare Studiengeld der Studierenden mit Wohnsitz im Ausland.

³ Betriebsbeiträge an Wohnheime werden im Verhältnis der ausserkantonalen Schüler zur Gesamtschülerzahl gekürzt.

⁴ Kantonsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Empfänger Vorschriften dieses Gesetzes wiederholt oder in schwerer Weise verletzt.

Art. 52¹⁾

¹ Für Institutionen auf Kantonsgebiet, die Träger von Höheren Fachschulen sind oder berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, übernimmt der Kanton die Restkosten. Bei der Ermittlung der Restkosten werden freiwillige Zuwendungen Dritter nicht mit einbezogen. Der Schulträger leistet einen Beitrag von 5 Prozent der Restkosten.

Restkosten,
Sonderbeiträge

² Für Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet, deren Betriebskosten nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, kann der Grosse Rat bei nachgewiesener finanzieller Notlage im Rahmen des Voranschlages zusätzliche Beiträge beschliessen.

Art. 52bis²⁾

¹ Die Übernahme von Restkosten kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Bedingungen und
Auflagen für die
Übernahme von
Restkosten

² Bei Institutionen, deren Restkosten die Gemeinden oder der Kanton gemäss Artikel 14 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 1 übernehmen, bedürfen der Kostenvoranschlag und die Jahresrechnung der Genehmigung durch das Departement. Die von den Gemeinden oder vom Kanton zu übernehmenden Restkosten dürfen die vom Departement im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages und der genehmigten Jahresrechnung anerkannten Kosten nicht übersteigen. Artikel 51bis und Artikel 51quinquies Absatz 4 gelten sinngemäss.

³ Näheres, insbesondere die höchstanerkannten Gehälter, regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung. Für die Besoldung gelten die ortsüblichen Ansätze. Sie erlässt zudem Weisungen über die Rechnungsführung sowie über die Genehmigung der Kostenvorschläge und der Jahresrechnungen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 1bis

VIII. Rechtspflege**Art. 53**¹⁾

Rechtsweg

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 14 Tagen an den zuständigen Schulrat richten. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung an Berufsschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulen sowie Entscheide betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung und der Berufsmaturitätsprüfung sowie der Abschlussprüfung an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ ...²⁾

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen³⁾.

Art. 53a⁴⁾

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der kantonalen Behörden können unter Vorbehalt von Artikel 53 mit Verwaltungsbeschwerde gemäss Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen⁵⁾ angefochten werden.

² Verfügungen des Departements können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Artikel 98a OG⁶⁾ eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 54⁷⁾

Strafinstanz

Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung¹⁾ werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 741; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 760; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 741; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 760; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

³⁾ BR 370.500

⁴⁾ Einfügung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 7 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

⁵⁾ BR 370.500

⁶⁾ SR 173.110

⁷⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 7 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung²⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 55

¹ ³⁾Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes mit andern Kantonen und dem Ausland verwaltungsrechtliche Vereinbarungen abzuschliessen⁴⁾. Abschluss von Vereinbarungen

² Für die Gewährung von Baubeiträgen bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung⁵⁾ vorbehalten.

Art. 56

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.⁶⁾ Vollzug

Art. 57

¹ Die Regierung bestimmt nach Annahme des Gesetzes durch das Volk das Datum des Inkrafttretens.⁷⁾ Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften ausser Kraft gesetzt, insbesondere das Ausführungsgesetz des Kantons Graubünden vom 4. April 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung⁸⁾ und das Gesetz über die Berufsberatung und die Lehrlingsfürsorge⁹⁾ im Kanton Graubünden vom 22. Oktober 1961.

X. ...¹⁰⁾

Art. 58¹¹⁾

¹⁾ SR 412.10

²⁾ BR 350.000

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung, AGS 2000, 4901; Interkantonale Fachschulvereinbarung, AGS 2000, 4907

⁵⁾ BR 110.100

⁶⁾ BR 430.010

⁷⁾ Gemäss RB vom 21. Juni 1982 auf 1. Januar 1983 bzw. auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft gesetzt. Publiziert im KA Nr. 25/82

⁸⁾ AGS 1965, 37 und Änderungen gemäss Register

⁹⁾ AGS 1961, 292

¹⁰⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

¹¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz

Gestützt auf Art. 56 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 22. Februar 1982²⁾

I. Berufsberatung

Art. 1³⁾

Art. 2⁴⁾

II. Berufslehre

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3

¹ Absolventen eines Lehrmeisterkurses wird vom Amt ein Kursausweis Lehrmeisterkurse ausgehändigt.

² Gesuche um Befreiung vom Kursbesuch sind spätestens 10 Tage nach Erlass des Kursaufgebotes dem Amt einzureichen. Die Unterlagen zum Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 4

¹ Vor der Durchführung von Einführungskursen im Kanton hat der Berufsverband dem Amt den entsprechenden Kostenvoranschlag und nach dem Abschluss der Kurse die Kostenabrechnung einzureichen. Einführungskurse

² Als Instruktoren von Einführungskursen sind in der Regel nur Berufsleute zuzulassen, die sich über eine höhere Fachausbildung ausweisen können.

¹⁾ BR 430.000

²⁾ B vom 1. Juni 1981, GRP 1981/82, 724 (1. Lesung); GRP 1981/82, 947 (2. Lesung)

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

2. LEHRVERHÄLTNIS

Art. 5¹⁾**Art. 6**²⁾**Art. 7**Zwischen-
prüfungen

Die Organisation von Zwischenprüfungen obliegt dem Amt. Auf Antrag eines Berufsverbandes kann es diesem die Durchführung übertragen.

3. BERUFLICHER UNTERRICHT

Art. 8³⁾**Art. 9**

Stundenpläne

Die Berufsschulen haben bei der Festsetzung des Stundenplanes nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der auswärtigen Schüler Rücksicht zu nehmen.

Art. 10

Absenzen

Die Berufsschulen sind verpflichtet, eine Absenzenkontrolle zu führen.

Art. 11Schulärztlicher
Dienst

Der schulärztliche Dienst untersteht dem Sanitätsdepartement. Dieses erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 12

Repetenten

Repetenten, die sich an der Berufsschule auf die Nachprüfung vorbereiten, haben in der Regel den Berufsschulunterricht während der Dauer von zwei Semestern zu besuchen.

4. LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Art. 13Verbands-
prüfungen

Das Departement kann den zuständigen Berufsverband mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

Art. 14¹⁾**III. Berufliche Weiterbildung****Art. 15**

Die Berufsschulen haben Berufsverbänden und anderen Organisationen und Institutionen, die sich in fachlich anerkannter und gemeinnütziger Weise der beruflichen Weiterbildung annehmen, auf Verlangen ihre Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen und Kurse zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der berufliche Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Sie können hierfür eine Entschädigung verlangen, die höchstens den erbrachten Eigenleistungen entspricht.

Räumlichkeiten

IV. Kantonsbeiträge**Art. 16**²⁾**Art. 17**³⁾**V. Vollzug****Art. 18**

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.⁴⁾

Ausführungs-
bestimmungen**Art. 19**

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem kantonalen Gesetz in Kraft.⁵⁾

Inkrafttreten,
Übergangs-
bestimmungen

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften und Beschlüsse ausser Kraft gesetzt, insbesondere die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbil-

¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

² Aufgehoben gemäss GRB vom 27. September 1994; B vom 24. Mai 1994, 133; GRP 1994/95, 296

³ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. September 1994; B vom 24. Mai 1994, 133; GRP 1994/95, 296

⁴ BR 430.100

⁵ Mit RB vom 21. Juni 1982 auf 1. Januar 1983 bzw. auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft gesetzt

derungsgesetz¹⁾ vom 25. November 1964 und die Vollziehungsverordnung zum Berufsberatungsgesetz²⁾ vom 31. Mai 1961.

³ Die Regierung kann Übergangsbestimmungen erlassen.

¹⁾ AGS 1965, 46 und Änderungen gemäss Register

²⁾ AGS 1961, 293

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Vom Volke angenommen am 22. September 2002¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, die Subventionierung von Ausbildungsstätten sowie den Abschluss von Vereinbarungen in diesem Ausbildungsbereich. Regelungs-
bereich

² Auf Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung.

Art. 3

Die Regierung kann die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Besonderen auch von Höheren Fachschulen, auf Kantonsgebiet anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird. Anerkennung von
Ausbildungs-
stätten
1. Allgemein

Art. 4

¹ Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz die Errichtung und Führung von Fachhochschulen für Gesundheit und Soziales auf Kantonsgebiet anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird. 2. Fachhoch-
schulen

² Er beschliesst in eigener Kompetenz über die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum.

Art. 5

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen, Staaten und Schulträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung der notwen-

¹⁾ Botschaft vom 5. Februar 2002, 57; GRP 2002/2003, 116

digen Aus- und Weiterbildungsangebote und deren Finanzierung abschliessen.

² Vereinbarungsgegenstand kann insbesondere sein:

- a) Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägern von Ausbildungsstätten inner- und ausserhalb des Kantons;
- b) die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Kantone oder Staaten an Ausbildungsstätten im Kanton;
- c) die Aus- und Weiterbildung von Kantonsangehörigen an einer Ausbildungsstätte ausserhalb des Kantons;
- d) die Führung des kantonalen Bildungszentrums in einem Verbund.

³ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Konkordate oder Vereinbarungen betreffend die Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales einschliesslich deren Finanzierung.

III. Weitere Ausbildungsstätten im Kanton

Art. 18

Beiträge

¹ Der Kanton kann innerkantonalen Ausbildungsstätten anteilmässige Betriebsbeiträge pro auszubildende Person mit Wohnsitz im Kanton ausrichten. Bei Bedarf nach entsprechend ausgebildetem Personal kann der Beitrag auch für auszubildende Personen mit Lehrort beziehungsweise Ausbildungsort im Kanton ausgerichtet werden.

² Das Departement legt die Beiträge fest und regelt das Verfahren.

³ Der Kanton kann einen anteilmässigen Beitrag an die Investitionskosten gewähren, sofern die Trägerschaft eine ihr zumutbare Eigenleistung erbringt.

Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG

Chur, 9. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag zur Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG.

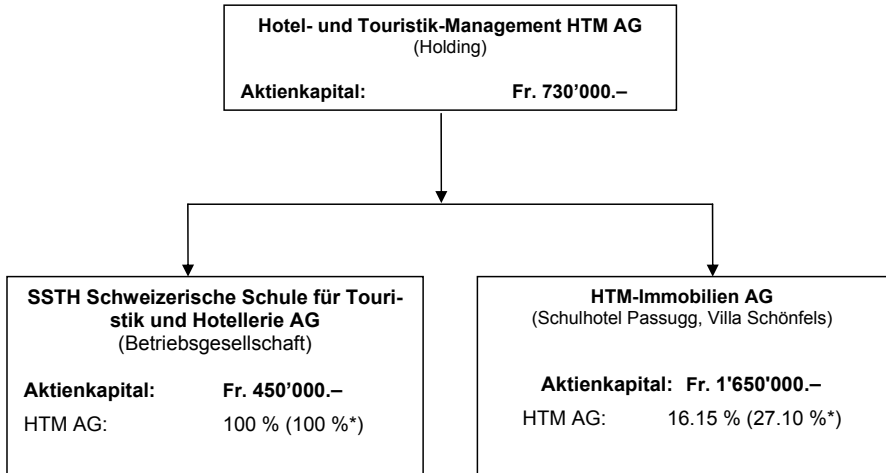
I. Ausgangslage

1. Hotelfachschule SSTH AG und HTM-Immobilien AG

Die SSTH AG, Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG, erfüllt im Rahmen der touristischen Aus- und Weiterbildung eine wichtige Aufgabe, welche dem hohen Stellenwert dieses Wirtschaftsbereichs im Kanton Graubünden entspricht. Die SSTH bildet Studierende aus Graubünden, aus der übrigen Schweiz sowie aus dem Ausland aus und verfügt über einen ausgezeichneten Ruf. Das Ausbildungsangebot umfasst Lehrgänge im Bereich der Hotellerie, der Gastronomie und des Tourismus von der Berufsbildungsstufe bis zur höheren Fachschule.

In ihrer 40-jährigen Firmengeschichte entwickelte sich die heutige Hotel- und Touristik-Management HTM AG von der ehemaligen Sekretärinnenschule zu einem bedeutenden Bildungsanbieter auf dem Gebiet der Hotellerie sowie der touristischen und gastronomischen Aus- und Weiterbildung. Zurzeit ist die SSTH AG eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der HTM AG; die HTM AG ist Aktionärin der HTM-Immobilien AG.

HTM-Gruppe im Überblick



* stimmenmässige Beteiligung

Die SSTH AG betreibt die GFG Gastgewerbliche Fachschule Graubünden, die H+T Handels- und Touristikschule, die HTF Hotel- und Touristikfachschule, die SSH Swiss School of Tourism and Hospitality, die KSG Kaderschule Graubünden sowie das SHP Schulhotel Passugg mit Internat.

Die HTM-Immobilien AG ist Eigentümerin des Schulhotels und des Bürogebäudes Villa Schönfels und vermietet das Schulhotel Passugg mit Internats- und Schultrakt sowie einzelne Stockwerke der Villa Schönfels der SSTH AG.

Die HTM-Gruppe wird restrukturiert durch Fusion der HTM AG mit der SSTH AG. Als Resultat werden im Jahre 2007 noch zwei selbstständige Aktiengesellschaften bestehen:

- die SSTH AG als operative Gesellschaft sowie
- die HTM-Immobilien AG als Eigentümerin des Schulhotels und des Bürogebäudes Villa Schönfels in Passugg.

Geplante Restrukturierung HTM AG – SSTH AG

SSTH Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG

Aktienkapital: Fr. 730'000.–

Betreiberin der Schulabteilungen:

GFG Gastgewerbliche Fachschule Graubünden
H+T Handels- und Touristikschule
HTF Hotel- und Touristikfachschule
SSH Swiss School of Tourism and Hospitality
KSG Kaderschule Graubünden
SHP Schulhotel Passugg (Internat)
Restaurant Paulaner's

HTM-Immobilien AG

Aktienkapital: Fr. 1'650'000.–

SSTH AG: 16.15 % (27.10 %*)

Besitzerin der Gebäude in Passugg:

SSTH AG mietet:
Schulhotel Passugg (Internat und Schultrakt)
Restaurant Paulaner's
Villa Schönfels EG und 1. OG

Extern vermietet:
Villa Schönfels 2. und 3. OG

* stimmenmässige Beteiligung

2. Ausbildungsangebot der SSTH AG und Finanzierung

2.1 GFG Gastgewerbliche Fachschule Graubünden

Die Ausbildung an der GFG Gastgewerbliche Fachschule Graubünden ist seit 1.1.1996 kantonal anerkannt. Seit 2003 kann zusätzlich zum kantonalen Fähigkeitsausweis auch der eidgenössische Fähigkeitsausweis «Gastronomiefachassistent/Gastronomiefachassistentin GAFA» erworben werden. Die Ausbildung wird von ca. 120 Lernenden absolviert und dauert drei Jahre. Im Jahr 2005 erhielt die GFG von Kanton und Gemeinden Betriebsbeiträge in der Höhe von Fr. 1495000.–. Die Trägerschaftsleistung betrug Fr. 186000.–. Die Lernenden haben pro Schulsemester ein Studiengeld von Fr. 1500.– zu entrichten.

2.2 H+T Handels- und Touristikschule

Die Ausbildung schliesst mit dem eidg. Fähigkeitsausweis (KV-Abschluss) sowie dem Handelsdiplom VSH (Verband schweizerischer Handelsschulen) ab. Diese dreijährige Ausbildung wird jährlich von insgesamt 120 Lernenden besucht. Die gesamten Ausbildungskosten von Fr. 6000.– bis Fr. 6800.– pro Schulsemester werden – ohne Bundes- und Kantonsbeiträge – von den Lernenden getragen.

2.3 HTF Hotel- und Touristikfachschule

Die seit 1990 vom Bund anerkannte höhere Gastgewerbliche Fachschule bildet rund 140 Studierende in drei Jahren als «Dipl. Hôtelière-Restauratrice HF/Dipl. Hôtelier-Restaurateur HF» aus. Im Jahr 2005 beliefen sich die Betriebsbeiträge vom Bund auf Fr. 264 000.– und vom Kanton auf Fr. 1 265 000.–. Die Trägerleistung betrug Fr. 42 000.–. Die Studierenden selbst haben pro Schulsemester Fr. 1 500.– zu tragen. Für ausserkantonale Studierende wird auf der Grundlage der Fachschulvereinbarung dem Wohnsitzkanton Fr. 6 000.– pro Schulsemester in Rechnung gestellt, was 2005 einen Betrag von Fr. 580 000.– ausmachte.

2.4 SSH Swiss School of Tourism and Hospitality

An der SSH werden jährlich rund 150 Studierende aus ca. 50 Nationen in Hotellerie und Tourismus ausgebildet. Das Programm ist äquivalent zur HTF, die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Ausbildungskosten von Fr. 12 400.– pro Semester an der Schule haben die Studierenden selbst zu tragen. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1999 bescheinigte das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT die Äquivalenz der englischsprachigen Abteilung der SSH mit der vom Bund anerkannten höheren Gastgewerblichen Fachschule an der HTF (vgl. Ziff. 2.3). Dies unter Hinweis auf die damals fehlenden rechtlichen Grundlagen für eine Anerkennung englischsprachiger Ausbildungsgänge an höheren Fachschulen. Gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 sind als Unterrichtssprachen die Landessprachen und Englisch zugelassen. Deshalb wurde über den Kanton beim BBT bereits ein Gesuch um Anerkennung der SSH als Bildungsgang einer höheren Fachschule eingereicht. Die Einleitung des Anerkennungsverfahrens setzt voraus, dass die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt mit den Verbänden und Anbietern einen Rahmenlehrplan erarbeiten, der für die ganze Schweiz verbindlich ist und der vom BBT genehmigt werden muss. Diese Arbeiten sind im Gang.

2.5 Studienangebot Osteuropa

Seit 1989 konnte zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ein spezieller Weiterbildungskurs für Hotelfachschülerinnen und -schüler aus Osteuropa aufgebaut werden. Dieser

Kurs bringt jährlich rund 150 Studierende an die SSTH AG. Die Kursteilnehmenden finanzieren sich diese Ausbildung während des dreimonatigen Praktikums selbst. Das Studiengeld beträgt für die zweiwöchige Schuldauer Fr. 730.–.

2.6 KSG Kaderschule Graubünden

Am 1. März 2004 hat die SSTH AG das Ausbildungsangebot der Kaderschule Graubünden übernommen. Die Kaderschule ist eine berufsbegleitende Abendschule mit Standort in Chur, welche in drei Jahren auf die eidgenössische Prüfung zum Technischen Kaufmann/Kauffrau vorbereitet. Die Finanzierung erfolgt durch die Kursteilnehmenden selbst.

3. Bauliche Situation des Schulhotels

Das Schulhotel mit Internat befindet sich seit 1988 im ehemaligen Kurhotel Passugg, welches 1883 erstellt worden war. Im Jahre 2003 konnte die HTM-Immobilien AG das ursprünglich bestehende Baurecht durch den Kauf der Liegenschaft ablösen. Gleichzeitig wurde die Villa Schönfels als Verwaltungsgebäude gekauft.

In den letzten zehn Jahren erfolgten umfangreiche Renovationen sowie der Neubau eines Schultraktes. Damit verfügt das Schulhotel aktuell über folgende Infrastruktur:

- 127 Studierendenzimmer als Einzel- und Doppelzimmer, teilweise mit Dusche, mit insgesamt 160 Betten;
- Restaurant Paulaner's mit 90 Sitzplätzen innen und 30 Aussensitzplätzen;
- Speisesaal mit 220 Sitzplätzen und Free-Flow-Selbstbedienung;
- Schultrakt mit acht Klassenzimmern, Aula, Bibliothek, Sitzungszimmer und Mediathek;
- zwei Schulküchen;
- verschiedene Räumlichkeiten für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten;
- Verwaltungsbüros in der Villa Schönfels.

Aufgrund des aktuellen baulichen Zustandes eignet sich das Schulhotel Passugg mit Internat sehr gut für den Betrieb einer Hotelfachschule. Angesichts der spezifischen Infrastruktur der Liegenschaft sowie der durch den Kanton grundbuchlich gesicherten Beschränkung der Benützung auf Ausbildungszwecke dürfte eine Umnutzung kaum möglich sein. Der Zeitwert von Schulhotel und Villa Schönfels beträgt gemäss amtlicher Schätzung von 2005 Fr. 26 456 000.–.

In den nächsten Jahren sind bauliche Massnahmen an der Fassade und an den Dächern vorzunehmen. Anschliessend fallen regelmässig Unterhaltsarbeiten zum Erhalt der Bausubstanz an.



II. Finanzielle Sanierung der HTM-Immobilien AG

1. Bauliche Investitionen

Die in den zurückliegenden zehn Jahren erfolgten Um- und Ausbauarbeiten waren mit einem Investitionsaufwand von rund Fr. 18 000 000.– verbunden. Darin enthalten sind der Neubau eines Schultraktes im Jahr 1996, der Um- und Ausbau des Internatsteils im Jahr 2002 sowie der Neubau des Innenhoftraktes und innere Umbauten (neue Satellitenküche, Erstellung einer Aula im ehemaligen Lehrerzimmer, Renovation Speisesaal, Freizeitbereich, Restaurant Paulaner's) in den Jahren 2003 – 2005. Insgesamt wurden diese baulichen Investitionen von Bund und Kanton mit Baubeiträgen in der Höhe von Fr. 6 630 000.– unterstützt. Zusammen mit dem Kauf der Villa Schönfels im Jahr 2003 konnte das Baurecht abgelöst werden. Dafür musste ein Gesamtbetrag von Fr. 900 000.– geleistet werden.

Aufgrund der hohen Fremdkapitalbelastung und dem zunehmend grösser gewordenen Unterhaltsbedarf der Liegenschaft, konnte die HTM-Immobilien AG die Aufwendungen nicht mehr über den Mietzins der SSTH AG abdecken.

Dieser jährliche Mietzins betrug 1996 Fr. 440 000.– und wurde, entsprechend den Ausbauschritten, 1997 auf Fr. 500 000.–, 1998 auf Fr. 600 000.–, 2003 auf Fr. 700 000.– und 2004 auf Fr. 900 000.– erhöht.

Zusätzlich nahm die HTM AG im Jahr 2002 zur Finanzierung des vom Kanton nicht subventionierten Internatsumbaus eine Kapitalerhöhung auf neu nominal Fr. 730 000.– vor. Als Folge davon besteht heute eine Darlehensforderung der HTM AG gegenüber der HTM-Immobilien AG in der Höhe von Fr. 1.3 Mio.

2. Sanierungsgesuch der HTM-Immobilien AG

2.1 Zielsetzung

Die HTM-Immobilien AG hat ein Sanierungskonzept ausgearbeitet. Dieses geht von der Zielsetzung aus, das Schulhotel Passugg als Ausbildungsstätte zu erhalten, um damit den Fortbestand der Schule am Standort Chur/Graubünden zu sichern.

2.2 Gesuch

In diesem Zusammenhang ersuchte die HTM-Immobilien AG mit Schreiben vom 10. November 2006 die Regierung, die Sanierung der HTM-Immobilien AG mit einem Betrag in Höhe von 4 Mio. Franken zu unterstützen.

2.3 Konzept

Das Sanierungskonzept sieht vor, durch Forderungsverzicht der Darlehensgeber das Fremdkapital so weit abzubauen, dass Dank der daraus resultierenden Zins- und Amortisationseinsparungen die jährlichen Instandsetzungs- und Unterhaltskosten langfristig finanziert werden können. Im Sinne einer Opfersymmetrie sollen sich die Darlehensgeber und der Kanton je etwa mit dem gleichen Betrag an der Sanierung beteiligen.

Im Hinblick auf zukünftige Kapitalerhöhungen soll das Aktienkapital, welches im Jahr 2004 von 0.825 Mio. Franken um 100 % auf 1.650 Mio. Franken erhöht wurde, im Rahmen der Sanierung nicht verändert werden.

Das Fremdkapital der HTM-Immobilien AG beträgt per 31.12.2005
(in Mio. Franken):

Fremdkapital		Jährliche Belastung		
		Zins	Amortisation	Total
Hypotheken	4.600	0.177	0.146	0.323
Darlehen mit Grundpfand	1.175	0.050	0.038	0.088
Darlehen ohne Grundpfand	1.350	0.054	0.050	0.104
Darlehen HTM AG	1.300	0.052	0.050	0.102
Zwischentotal	8.425	0.333	0.284	0.617
*IH-Kredite	1.358	0	0.102	0.102
Total	9.783	0.333	0.386	0.719

* Die zinslosen IH-Kredite in der Höhe von Fr. 1.358 Mio. sind nicht Gegenstand des Sanierungskonzeptes.

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass der Grossteil der jährlichen Mietzinseinnahmen der HTM-Immobilien AG von Fr. 900 000.– allein für den Kapitaldienst aufgewendet werden muss. Es bleiben keine Mittel mehr für die Instandstellung und den Unterhalt der Liegenschaften.

Das gesamte durch die Sanierung zu reduzierende Fremdkapital setzt sich somit zusammen aus:

Hypotheken	Fr. 4.600 Mio.
Darlehen	<u>Fr. 3.825 Mio.</u>
Total	Fr. 8.425 Mio.

Die Nachhaltigkeit der Sanierung setzt voraus, dass das bestehende Fremdkapital im Wesentlichen abgebaut werden kann. Als Ziel wird ein Abbau von 8 Mio. Franken anvisiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Darlehensgeber dem Sanierungskonzept zustimmen und ein Forderungsverzicht von insgesamt 4 Mio. Franken erreicht wird, werden zur Rückzahlung von 8 Mio. Franken des vorstehend aufgeführten Fremdkapitals 4 Mio. Franken benötigt.

Durch die Rückzahlung des Fremdkapitals im Betrag von 8 Mio. Franken resultieren Zins- und Amortisationseinsparungen von knapp Fr. 600 000.–.

Die jährlichen Zins- und Amortisationseinsparungen in Höhe von knapp 0.6 Mio. Franken entsprechen dem mittelfristigen Finanzbedarf für den Unterhalt und die Instandsetzung der Liegenschaft Schulhotel Passugg.

Gemäss Bericht der AVIREAL AG Architektur + Baumanagement, Zürich, vom 30. Mai 2006 betragen die Instandsetzungskosten in den nächsten 10 Jahren 6 Mio. Franken, was einer jährlichen Belastung von durchschnittlich 0.6 Mio. Franken entspricht.

3. Beurteilung des Sanierungsgesuches

Das Ziel der Sanierung der HTM-Immobilien AG besteht in einer möglichst vollständigen Entschuldung. Davon ausgenommen sind die zinslosen IH-Kredite.

Mit der Sanierung soll insbesondere auch ein Konkurs der HTM-Immobilien AG vermieden werden. Ein Konkurs würde zu einem grossen Imageschaden führen und die Erhaltung der gesamten Schule ernsthaft gefährden. Die personellen und volkswirtschaftlichen Konsequenzen einer Schulschliessung wären beachtlich. Der Gesamtbetrieb umfasst 64 Vollzeitstellen und generiert einen Umsatz von jährlich ca. 13.5 Mio. Franken.

Mit der Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung des Schulhotels kann eine hervorragend geeignete Ausbildungsstätte in einem baulich guten Zustand auch künftig von der Trägergesellschaft durch Übernahme der notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten betrieben werden, was den Fortbestand der Hotelfachschule am Standort sichert.

Die Förderung von Studienangeboten im Bereich Tourismus und Hotellerie ist im Regierungsprogramm 2006 enthalten und entspricht auch dem Entwicklungsschwerpunkt 9/14: Tertiärbereich des Bündner Regierungsprogramms für die Jahre 2005–2008, der die Festigung des Studienstandortes (Hochschulen, höhere Fachschulen) und Forschungsstandortes Graubünden zum Ziel hat.

Das Ausbildungsangebot der SSTH orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschafts- und Ausbildungsregion Graubünden. Sowohl die Ausbildung bestqualifizierter Fachpersonen als auch das weltweite Beziehungsnetz sind volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Die Aktionärsstruktur des Schulträgers stellt die für die Berufsbildung aller Stufen notwendige Orientierung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sicher. Der seit vielen Jahren erfolgreiche Ausbildungsbetrieb der Hotelfachschule finanziert sich durch private und öffentliche Mittel.

Wesentliche Teile des Ausbildungsangebotes der Hotelfachschule werden nicht von der öffentlichen Hand subventioniert. Gleichzeitig verlangt die aktuelle Rechtslage, welche durch die anstehende Totalrevision der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung geändert werden soll, bei der GFG einen Beitrag des Schulträgers von zehn Prozent des Betriebsaufwandes. Demzufolge leistete die SSTH von 1996–2005 annähernd 1.5 Mio. Franken an den

Betrieb der subventionierten Abteilungen GFG und HTF, was insbesondere durch den finanziellen Erfolg der SSH und des Internats möglich war.

Nach der Restrukturierung der HTM AG werden ab 2007 noch die SSTH AG als operative Gesellschaft und die HTM-Immobilien AG als Eigentümerin des Schulhotels bestehen. Diese Zweiteilung ermöglicht die sinnvolle Ausrichtung auf das Kerngeschäft, welches bei der SSTH im Ausbildungsangebot und bei der HTM-Immobilien AG in der Bewirtschaftung des Schulhotels liegt. Sowohl der bestehende, schulspezifische Ausbau des Schulhotels als auch die grundbuchliche Sicherung der Investitionen der öffentlichen Hand stellen sicher, dass das Schulhotel ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet werden kann.

In den Jahren 1996–2005 leisteten der Kanton Graubünden, die Gemeinden und der Bund 20.4 Mio. Franken Betriebsbeiträge an die SSTH AG. Dazu kamen 4 Mio. Franken Schulgeldbeiträge aus andern Kantonen. Diese Betriebsbeiträge erfolgten für die Ausbildungsleistungen der SSTH.

Die in der gleichen Zeit von Bund und Kanton geleisteten Investitionsbeiträge machen 6.6 Mio. Franken aus. Für den Fall der Aufgabe des Schulbetriebes im Schulhotel müsste der Kanton dem Bund im Jahr 2007 2.08 Mio. Franken erstatten, wobei sich dieser Betrag jährlich um 3.3 Prozent verringert.

Der Schulbetrieb der SSTH setzt ein gut ausgebautes Schulhotel voraus, was durch die Reduktion des Fremdkapitals bei der HTM-Immobilien AG um 8 Mio. Franken auch inskünftig sichergestellt werden soll. Mit einer Beteiligung von 4 Mio. Franken schafft der Kanton die Grundlage für die angestrebte Sanierung, sofern die übrigen Kapitalgeber durch teilweisen Forderungsverzicht einen Sanierungsbeitrag in mindestens gleicher Höhe leisten. Die Verhandlungen mit den Kapitalgebern über den angestrebten Forderungsverzicht führt die HTM-Immobilien AG, worauf die Regierung überprüft, ob die mit der Sanierung verfolgte Zielsetzung erreicht wird. Die Regierung legt die Konditionen für die Beteiligung des Kantons fest und sichert deren Einhaltung durch entsprechende Verträge mit der HTM-Immobilien AG.

Die seit 1996 erfolgten Investitionen in die Schulinfrastruktur von brutto 18 Mio. Franken wurden von Bund und Kanton mit 6.6 Mio. Franken subventioniert. Die für die subventionierten Investitionen von der HTM-Immobilien AG geleistete anrechenbare Nettoinvestition beträgt 3.17 Mio. Franken. Der Kanton anerkennt und subventioniert im Rahmen der jährlichen Betriebsrechnung die anrechenbare Nettoinvestition inkl. Zins. Ende 2005 besteht noch eine Nettoinvestition von rund 3 Mio. Franken, die jährlich zu Lasten der Restkosten durch den Kanton amortisiert und verzinst wird. Davon hat die Schule als Schulträgerin gemäss Berufsbildungsgesetz einen Selbstbehalt zu tragen. Im Zusammenhang mit diesem Gesuch wird geprüft,

die anrechenbaren Nettoinvestitionen von rund 3 Mio. Franken an Stelle der jährlichen Tranchen im Sinne einer ausserordentlichen Abschreibung einmalig auszurichten. Dies würde die Liquidität der Schule verbessern und der Kanton könnte Zinskosten einsparen.

III. Kreditgewährung

1. Zuständigkeit

Unabhängig von der Art der kantonalen Beteiligung an der Sanierung der HTM-Immobilien AG stellt das Engagement des Kantons eine einmalige Ausgabe dar. Sowohl im Falle eines à fonds perdu-Beitrages als auch im Falle einer Unterstützung mittels einer Kapitalgewährung (Aktienkapital oder Darlehen) stünde dem Kanton kein frei realisierbarer Vermögenswert gegenüber. Bei einer Kapitalgewährung werden Mittel für einen öffentlichen Zweck eingesetzt. Kapitalerträge sind – zumindest in namhaften Beträgen – nicht zu erwarten. Ein derartiger Kapitaleinsatz ist gemäss Art. 10 Abs. 3 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren. Sie ist im Budget und in der Staatsrechnung als – abschreibungspflichtige – Investitionsausgabe zu erfassen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 FHG setzt jede Ausgabe voraus, dass sie entweder die Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Für die beantragte Kantonsbeteiligung an der Sanierung besteht keine besondere gesetzliche Grundlage. Die Ausgabe darf daher nur getätigt bzw. genehmigt werden, wenn sie dem Referendum unterstellt wird. Für eine Legitimierung der Ausgabe ist das fakultative Referendum ausreichend. Diese – im FHG ausdrücklich vorgesehene – Form der Legitimation von Ausgaben entspricht der gängigen Praxis im Kanton Graubünden und wird durch die allgemeine Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützt. Das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage führt sodann dazu, dass es sich um eine finanzrechtlich neue Ausgabe handelt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe zwischen 1 und 10 Mio. Franken zum Gegenstand haben, dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall ist der Grosse Rat für die Genehmigung der beantragten kantonalen Beteiligung an der finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG in der Höhe von 4 Mio. Franken zuständig. Ihm ist der entsprechende Ausgabenbeschluss gestützt auf Art. 23 Abs. 1 FHG im Rahmen einer Botschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Ausgabenbeschluss des Grossen Rates ist zudem dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

2. Kreditbereitstellung

Ein Engagement des Kantons für die finanzielle Sanierung der HTM-Immobilien AG ist unvorhergesehen und im Budget 2007 nicht berücksichtigt. Diese Sanierung ist dringend und soll im Sommer 2007 realisiert werden. Wird davon ausgegangen, dass der Grosse Rat den Ausgabenbeschluss wie beantragt in der Aprilsession 2007 fasst, ist dieser Terminplan möglich. Der erforderliche Kredit soll im Rahmen eines Nachtragskredites durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) bereitgestellt werden (neues Konto Investitionsrechnung Rubrik 4221 Hochschulen/höhere Fachschulen/Mittelschulen/Wohnheime). Dieser Nachtragskredit kann die GPK erst bewilligen, nachdem die dreimonatige Referendumsfrist (gemäss Art. 17 Abs. 3 KV 90 Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses) abgelaufen ist und kein Referendum ergriffen wird. Der Kredit kann nur beansprucht werden, wenn sich die Kapitalgeber gemäss den Vorgaben des Sanierungskonzeptes mit mindestens 50 % an der Sanierung beteiligen.

IV. Schlussbemerkungen und Anträge

Durch die Möglichkeit, die Sanierung der HTM-Immobilien AG mit einem kantonalen Beitrag von 4 Mio. Franken zu unterstützen, kann der Kanton einen Existenz sichernden Beitrag zur Erhaltung der volkswirtschaftlich bedeutenden Ausbildungsangebote der Schule in Passugg leisten. Aufgrund dieser Erwägungen unterbreiten wir Ihnen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage zur finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG wird eingetreten.
2. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung der HTM-Immobilien AG mit einem Betrag von maximal 4 Mio. Franken.
3. Die kantonale Beteiligung setzt voraus, dass Kapitalgeber insgesamt auf Darlehensforderungen gegenüber der HTM-Immobilien AG in mindestens gleichem Umfang verzichten.
4. Die Regierung wird ermächtigt, die Konditionen für die Beteiligung des Kantons mit der HTM-Immobilien AG auszuhandeln und die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.
5. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

